

# STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

## Gesetze über Fragen der Staatsangehörigkeit seit 1939

### I.

#### Allgemeine Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen

Eine gesetzliche Neuregelung des gesamten Staatsangehörigkeitsrechts ist während der Berichtszeit erfolgt: in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo das Gesetz vom 14. Oktober 1940 (Nationality Act of 1940)<sup>1)</sup> die zahlreichen, schwer übersehbaren Bestimmungen über die Staatsangehörigkeitsfragen<sup>2)</sup> kodifiziert, zum Teil aber auch abgeändert oder ergänzt hat; in Bulgarien (Gesetz vom 16. Dezember 1940<sup>3)</sup>), in Finnland (Gesetz vom 9. Mai 1941<sup>4)</sup>), in Litauen (Gesetz vom 8. August 1939<sup>5)</sup>), in Luxemburg (Gesetz vom 9. März

1) Public — No. 853 — 76th Congress.

2) Über den Entwurf dieser Kodifikation siehe Flournoy, *Revision of Nationality Laws of the United States: The American Journal of International Law*, 1940, S. 36—46. Über das Gesetz siehe Hyde, *The Nationality Act of 1940: a. a. O.* 1941, S. 314—319. — Das Gesetz vom 14. Oktober 1940 hat auch folgende in den letzten Jahren erlassene Gesetze außer Kraft gesetzt: das Gesetz vom 20. Juni 1939, das eine Änderung in der Eidesformel bei der Einbürgerung gebracht hat (53 Stat. 843—44 [ch. 224]) und das Gesetz vom 9. August 1939, das die vorübergehende Unterbrechung des der Einbürgerung vorangehenden Aufenthalts in bezug auf Geistliche neu geregelt hat (53 Stat. 1273 [ch. 610]). Das Inkrafttreten des Gesetzes vom 14. Oktober 1940 hat die Umarbeitung des betreffenden Teils des Titels 8 des Code of Federal Regulations veranlaßt: die neuen Einbürgerungsbestimmungen dieses Code sind in *Federal Register*, Vol. 6 (No. 8 vom 11. Januar 1941), S. 229 ff. abgedruckt.

3) *Državen Vestnik* vom 20. Dezember 1940, Nr. 288, S. 1 ff. Dieses Gesetz wird im weiteren als bulgarisches Gesetz zitiert.

4) *Finlands Författningssamling* 1941 Nr. 325. Dieses Gesetz wird im weiteren als finnisches Gesetz zitiert. Vgl. die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom gleichen Datum: a. a. O. Nr. 326.

5) *Vyriausybiės Žinios* 1939 I Nr. 656, S. 459 ff. Deutsche Übersetzung mit Vorbemerkung von Swetschin, *Z. f. osteurop. Recht*, N. F. Bd. VI, S. 134 ff.; vgl. auch *Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr* (zitiert *Rechtsverfolgung*) Bd. VII, S. 1130 ff., wo jedoch dieses Gesetz, das im *Gesetzblatt* vom 8. August 1939 ohne Datum abgedruckt ist, mit dem 5. August (wie auch irrtümlicherweise die betreffende Nummer des *Gesetzblattes*) datiert ist. Dieses Gesetz wird im weiteren als litauisches Gesetz zitiert. Mit

1940<sup>1)</sup>), in Rumänien (Gesetz vom 16. Januar 1937<sup>2)</sup>), mit den Abänderungsgesetzen vom 26. Juli 1939<sup>3)</sup> und 19. Oktober 1939<sup>4)</sup>) und in der Slowakei (Gesetz vom 25. September 1939<sup>5)</sup>).

Daneben hat eine Reihe von Staaten eine Teilregelung der Staatsangehörigkeitsfragen vorgenommen, die die bereits bestehenden Vorschriften abändert oder ergänzt.

In der Dominikanischen Republik ist am 6. Oktober 1939 ein Gesetz über die privilegierte Einbürgerung erlassen worden<sup>6)</sup>.

In Estland sind durch ein Gesetz vom 11. Dezember 1939<sup>7)</sup> die Bestimmungen des estnischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 11. April 1938 über den erleichterten Wiedererwerb der estnischen Staatsangehörigkeit gestrichen worden, und ein weiteres Gesetz vom 17. Juli 1940<sup>8)</sup> brachte eine neue Bestimmung über die für die Entlassung aus dem estnischen Staatsverband zuständige Behörde<sup>9)</sup>.

In Frankreich ist neben zahlreichen Dekreten, die die Staatsangehörigkeitsfragen aus Anlaß des Kriegszustandes und der Kriegsereignisse geregelt haben und über die weiter unten berichtet wird, eine allgemeine Regelung des Wiedererwerbes der durch die Eheschließung

---

der Eingliederung Litauens in die Sowjet-Union im August 1940 ist das Sowjetstaatsangehörigkeitsgesetz auch in Litauen in Kraft getreten: siehe unten S. 234.

<sup>1)</sup> Memorial des Großherzogtums Luxemburg 1940 Nr. 18, S. 211ff.; vgl. Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 1135ff. Dieses Gesetz wird im weiteren als luxemburgisches Gesetz zitiert.

<sup>2)</sup> Monitorul Oficial 1939, Teil I, Nr. 17, S. 250ff. Deutsche Übersetzung mit Vorbemerkung von Keschmann, Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. V, S. 710ff. Dieses Gesetz wird im weiteren als rumänisches Gesetz zitiert. Vgl. Meitani, La nationalité en Roumanie. Commentaire de la Loi du 16 janvier 1939: Revue de droit international et de législation comparée 1939, S. 632ff.

<sup>3)</sup> Monitorul Oficial 1939, Teil I, Nr. 171, S. 4644f. Deutsche Übersetzung mit Vorbemerkung von Keschmann, Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. VI, S. 96ff.

<sup>4)</sup> Monitorul Oficial 1939, Teil I, Nr. 243, S. 5897f. Deutsche Übersetzung mit Vorbemerkung von Keschmann, Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. VI, S. 299ff. — Eine deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 16. Januar 1939 in der Fassung der beiden Abänderungsgesetze bringt auch Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 1180ff., nur sind dort alle drei Gesetze falsch datiert.

<sup>5)</sup> Slovenský Zákoník 1939 Nr. 255. Deutsche Übersetzung mit Vorbemerkung von Günther, Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. VI, S. 391ff.; auch Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 1195ff. Dieses Gesetz wird im weiteren als slowakisches Gesetz zitiert. Vgl. Korkisch, Die Neuregelung der Staatsangehörigkeit in den Gebieten der früheren Tschechoslowakei: diese Zeitschrift Bd. X, S. 213ff.

<sup>6)</sup> Gesetz Nr. 158: Gaceta Oficial vom 7. Oktober 1939 Nr. 5366, S. 3f.

<sup>7)</sup> Riigi Teataja 1939 Art. 882; deutsche Übersetzung mit Vorbemerkung von Meder: Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. VI, S. 404f.

<sup>8)</sup> Siehe Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 1080 und 1084. Der Text dieses Gesetzes stand mir nicht zur Verfügung.

<sup>9)</sup> Mit der Eingliederung Estlands in die Sowjet-Union im August 1940 ist dort das Sowjetstaatsangehörigkeitsgesetz von 1938 in Kraft getreten: siehe unten S. 234.

verlorenen französischen Staatsangehörigkeit (Dekret vom 19. Oktober 1939<sup>1)</sup>) und des Verlustes der französischen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung im Auslande (Dekret vom 9. März 1940<sup>2)</sup>) und durch Aberkennung (Gesetz vom 16. Juli 1940<sup>3)</sup>) vorgenommen worden.

In Haiti ist die Einbürgerung durch Dekrete mit Gesetzeskraft vom 29. Mai 1939<sup>4)</sup> und vom 22. Juli 1939<sup>5)</sup> neu geregelt worden, deren wesentlichste Bestimmungen allerdings durch Dekrete vom 15. Januar 1940 und vom 25. Mai 1940<sup>6)</sup> wieder aufgehoben worden sind. In den Ergänzungen, die die Verfassung von Haiti am 8. August 1939 erfahren hat, sollen auch grundsätzliche Bestimmungen über den Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt zu finden sein<sup>7)</sup>.

Einige Artikel des mexikanischen Staatsangehörigkeitgesetzes vom 5. Januar 1934 sind durch ein Dekret vom 28. Dezember 1939<sup>8)</sup> geändert worden, und ein Reglement vom 20. August 1940<sup>9)</sup> hat Ausführungsvorschriften zu Artt. 47 und 48 des genannten Gesetzes gebracht.

Durch Verordnungen vom 25. Juli 1939 (Palestinian Citizenship (Amendment) Order, 1939)<sup>10)</sup> und vom 19. November 1940 (Palestinian Citizenship (Amendment) Order, 1940)<sup>11)</sup> ist in Palästina die Staatsangehörigkeitsverordnung von 1925 zum Teil ergänzt und zum Teil geändert worden.

In Panama sind durch ein Dekret vom 28. April 1939<sup>12)</sup> einige neue Einbürgerungsvorschriften erlassen worden.

Auf den Philippinen ist am 17. Juni 1939 ein Gesetz über die Einbürgerung<sup>13)</sup> erschienen.

<sup>1)</sup> Journ. Off. vom 27. Oktober 1939, S. 12662f.

<sup>2)</sup> Journ. Off. vom 21. März 1940, S. 2097.

<sup>3)</sup> Journ. Off. vom 17. Juli 1940, S. 4534. Vgl. Rechtsverfolgung Bd. VII, S. XIV Anm. 3.

<sup>4)</sup> Le Moniteur vom 29. Mai 1939, S. 355f.

<sup>5)</sup> Le Moniteur vom 24. Juli 1939, S. 481f.

<sup>6)</sup> Der Text des Dekrets vom 15. Januar 1940 stand mir nicht zur Verfügung, und ich kann über seinen Inhalt nur auf Grund der Präambel zu dem Dekret vom 25. Mai 1940 urteilen; dieses letztere Dekret ist abgedruckt in Le Moniteur vom 27. Mai 1940, S. 338f.

<sup>7)</sup> Die verfassungsändernden Bestimmungen vom 8. August 1939 waren mir nicht zugänglich; über sie siehe Bulletin of the Pan American Union, January 1940, S. 53.

<sup>8)</sup> Diario Oficial vom 23. Januar 1940 (Tomo CXVIII, Num. 19), S. 2f.

<sup>9)</sup> Diario Oficial vom 6. September 1940 (Tomo CXXII, Num. 5), S. 1ff.

<sup>10)</sup> S. R. & O. 1940 No. 863; The Palestine Gazette No. 917 of 31st August, 1939. Suppl. No. 2, S. 713ff.

<sup>11)</sup> S. R. & O. 1940 No. 2026.

<sup>12)</sup> Dekret Nr. 69: Gaceta Oficial vom 5. Mai 1939 Nr. 8020, S. 1f.

<sup>13)</sup> Der Text dieses Gesetzes ist mir unzugänglich geblieben; über seinen Inhalt berichtet ausführlich Real, A Critical Study of the Revised Naturalization Law, Philippine Law Journal Bd. XX, S. 56ff.

In der Schweiz sind durch Bundesratsbeschluß vom 20. Dezember 1940<sup>1)</sup> einige Änderungen der Vorschriften über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vorgenommen worden.

In Spanien hat das Gesetz vom 9. Februar 1939 über »responsabilidades políticas«<sup>2)</sup> eine Bestimmung über die Aberkennung der spanischen Staatsangehörigkeit gebracht.

In Ungarn hat das Gesetz vom 29. August 1939<sup>3)</sup> einige Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1879 gebracht. Ferner sind einige Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit in dem sogenannten »zweiten Judengesetz« vom 5. Mai 1939<sup>4)</sup> enthalten.

In Venezuela ist ein Gesetz über die Einbürgerung am 29. Mai 1940<sup>5)</sup> erlassen worden.

Fassen wir die Bestimmungen der genannten Gesetze systematisch zusammen, so ergibt sich folgendes Bild.

1. Allgemeine Bestimmungen. — Nach dem spanisch-amerikanischen Kriege von 1898—1899 haben die Vereinigten Staaten Besitzungen erworben, deren Bewohner keine »citizens« geworden sind, obwohl »permanent allegiance« sie mit den Vereinigten Staaten verband. Das Einbürgerungsgesetz von 1906 hat für die Einbürgerung dieser Kategorie von Personen gewisse Erleichterungen festgesetzt (June 29, 1906, c. 3592, § 30, 34 Stat. 606; 8 U.S.Code, § 360; vgl. In re Mallari (D. C. Mass. 1916) 239 F. 416), weitere Bestimmungen bestanden über die Staatsangehörigkeit der Bewohner dieser Besitzungen nicht. Der »Nationality Act of 1940« hat diese Lücke ausgefüllt. Schon in den einleitenden »Definitions« (§ 101 (b)) bringt das Gesetz folgende Bestimmung:

»The term 'national of the United States' means (1) a citizen of the United States, or (2) a person who, though not a citizen of the United States, owes permanent allegiance to the United States. It does not include an alien.«

Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes unterscheiden diese beiden Kategorien von »nationals of the United States« in bezug auf den Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit durch Geburt (§§ 201 und 204) und regeln ferner die Einbürgerung der »nationals«, die nicht »citizens« sind (§ 321).

2. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt. — In keinem der oben aufgezählten Gesetze finden wir das Jus sanguinis-

1) Eidgenössische Gesetzsammlung 1940 Nr. 60, S. 2027ff.

2) Boletín Oficial del Estado, No. 44 vom 13. Februar 1939, S. 824ff.

3) Gesetzartikel XIII: 1939. Deutsche Übersetzung mit Vorbemerkung von Arató, Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. VI, S. 557ff.; vgl. Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 1210ff.

4) Gesetzartikel IV: 1939.

5) Gaceta Oficial vom 4. Juni 1940 Nr. 20.200, S. 127. 829ff.

oder das Jus soli-Prinzip in ihrer reinen Form, in allen werden vielmehr diese beiden Prinzipien kombiniert, wobei die einen Länder von dem Jus sanguinis-Prinzip ausgehen, die anderen dagegen das Jus soli-Prinzip als das grundlegende betrachten.

Am folgerichtigsten ist das Jus sanguinis-Prinzip im rumänischen, im litauischen und im finnischen Gesetz durchgeführt worden. Die rumänische Staatsangehörigkeit erwirbt (Art. 4) das eheliche Kind eines Rumänen, das uneheliche Kind eines Rumänen, wenn die Vaterschaft mit Wirkung für das Personalstatut festgestellt ist, bevor das Kind das 21. Lebensjahr vollendet hat, ferner das uneheliche Kind einer Rumänin und schließlich das vor Erreichung des 21. Lebensjahres legitimierte Kind<sup>1)</sup> eines Rumänen<sup>2)</sup>. Auch nach dem litauischen Gesetz (Art. 1) wurde die litauische Staatsangehörigkeit durch das eheliche Kind eines litauischen Vaters und durch das uneheliche Kind einer litauischen Mutter, und ferner durch das vor Vollendung des 18. Lebensjahres legitimierte Kind erworben, wenn der Vater litauischer Staatsangehöriger war (Art. 7). Nach finnischem Gesetz (§ 1) erwirbt die finnische Staatsangehörigkeit das eheliche Kind eines Finnen, das uneheliche Kind einer Finnin und schließlich das eheliche Kind einer finnischen Mutter und eines staatenlosen Vaters, das nicht durch Geburt die Staatsangehörigkeit in irgendeinem anderen Land erwirbt. Auf Grund des jus soli-Prinzips wird die rumänische und die litauische Staatsangehörigkeit nur durch in Rumänien bzw. in Litauen geborene Kinder unbekannter Eltern erworben, wobei das im Inlande aufgefundene Kind als daselbst geboren betrachtet wird. Auch in Finnland gelten Findelkinder als finnische Staatsangehörige, so lange nicht festgestellt worden ist, daß sie Angehörige eines ausländischen Staates sind (§ 2).

Etwas weiter gehen in der Anwendung des jus soli-Prinzips das bulgarische und das slowakische Gesetz. Die bulgarische Staatsangehörigkeit erwerben auf Grund des jus sanguinis-Prinzips eheliche Kinder eines bulgarischen Vaters, und wenn die Staatsangehörigkeit des Vaters unbekannt ist oder er staatenlos ist — Kinder einer bulgarischen Mutter; ferner legitimierte Kinder eines Bulgaren und schließlich uneheliche Kinder, deren Abstammung von einem bulgarischen Vater oder von einer bulgarischen Mutter während der Minderjährigkeit des Kindes nachgewiesen, oder, falls die beiden Eltern bekannt sind, der Vater im Besitz der bulgarischen Staatsangehörigkeit ist (Art. 7). Das jus soli-Prinzip kommt zur Wirkung bei einer Geburt von unbekanntem oder

<sup>1)</sup> Die Adoption bleibt dagegen in Rumänien auf die Staatsangehörigkeit ohne Wirkung (Art. 5).

<sup>2)</sup> Gemäß Art. 6 des rumänischen Gesetzes ist eine ungültige oder aufgehobene Ehe, wenn es sich um eine Putativehe handelt, für ein eheliches oder als ehelich erklärtes Kind kein Hindernis, die rumänische Staatsangehörigkeit des Vaters zu behalten.

von staatenlosen Eltern (Art. 8 § 1) und ferner bei einer Geburt in Bulgarien von Eltern, die im Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit sind, falls das Kind seinen Wohnsitz ununterbrochen in Bulgarien hat und im Laufe eines Jahres nach Erlangung der Volljährigkeit sich nicht für die fremde Staatsangehörigkeit entschieden hat (Art. 8 § 2). Nach dem slowakischen Gesetz erwirbt die slowakische Staatsangehörigkeit auf Grund des jus sanguinis-Prinzips das eheliche Kind eines Slowaken<sup>1)</sup> und das uneheliche Kind einer Slowakin (§ 2 (1)), ferner das von einem Slowaken legitimierte Kind (§ 3). Das jus soli-Prinzip kommt zur Anwendung bei einem in der Slowakei aufgefundenen Kind, wenn festgestellt wird, daß es keine andere Staatsangehörigkeit besitzt (§ 2 (3)), ferner wird eine in der Slowakei geborene Person vom Innenministerium zum slowakischen Staatsangehörigen erklärt, wenn festgestellt wird, daß sie keine andere Staatsangehörigkeit erworben hat (§ 2 (4)).

Auch nach dem luxemburgischen Gesetz erwirbt die luxemburgische Staatsangehörigkeit das eheliche Kind eines Luxemburgers (Art. 1 § 1); das uneheliche Kind einer Luxemburgerin, falls die Kindschaft mütterlicherseits während seiner Minderjährigkeit festgestellt wurde, folgt der Staatsangehörigkeit der Mutter; es folgt der Staatsangehörigkeit des Vaters, falls die Anerkennung väterlicherseits vor oder gleichzeitig mit der mütterlichen geschah (Art. 2). Das während seiner Minderjährigkeit legitimierte Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit des Vaters, wenn dieser Luxemburger oder Angehöriger einer Nation ist, deren Gesetzgebung den legitimierten Kindern die Staatsangehörigkeit ihres Vaters verleiht (Art. 3). Alle diese Bestimmungen entsprechen denen des luxemburgischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 23. April 1934 (Art. 1—3)<sup>2)</sup>. Soweit das jus sanguinis-Prinzip. Die Auswirkungen des jus soli-Prinzips sind folgende. Die luxemburgische Staatsangehörigkeit erwirbt das in Luxemburg geborene Kind unbekannter Eltern, wobei das in Luxemburg gefundene Kind als auf luxemburgischen Boden geboren angesehen wird (Art. 1 § 2)<sup>3)</sup>. Ferner gewährt die Geburt im Inlande das Recht, unter gewissen Bedingungen für die luxemburgische Staatsangehörigkeit zu optieren<sup>4)</sup>. Von diesem Rechte kann das in Luxemburg

<sup>1)</sup> Das Gesetz betont dabei, daß das aus einer ungültigen Ehe stammende Kind bei der Beurteilung der Staatsangehörigkeit einem ehelichen Kind gleichzustellen ist (§ 2 (2)).

<sup>2)</sup> Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 696f.

<sup>3)</sup> Diese Bestimmung entspricht dem Art. 1 § 2 des Gesetzes vom 23. April 1934.

<sup>4)</sup> Gegenüber dem Gesetz vom 23. April 1934 ist diese Auswirkung des jus soli-Prinzips im Gesetz vom 9. März 1940 bedeutend eingeschränkt worden: nach dem Gesetz von 1934 (Art. 1 § 3) erwarb die luxemburgische Staatsangehörigkeit jeder im Inlande geborene Abkömmling eines ebenfalls im Lande geborenen Ausländers, wenn er nicht während des Jahres, das auf den Zeitpunkt seiner Großjährigkeit folgt, die Eigenschaft eines Ausländers beansprucht. Dagegen konnte durch Option jedes in Luxemburg gebo-

geborene Kind eines Ausländers, der selbst im Lande geboren ist und dort seinen Aufenthalt bis zur Geburt des Kindes hatte, unter folgenden Bedingungen Gebrauch machen (Artt. 19, 20): der Interessent muß im Jahre vor der Optionserklärung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg gehabt haben und sich dort gewöhnlich, sei es von 14 bis 18 Jahren, sei es während wenigstens 9 Jahren aufgehalten haben (diese Aufenthaltsfrist ist für das von ausländischen Eltern geborene Kind, von denen ein Teil die luxemburgische Staatsangehörigkeit besessen hatte, auf die zwei Jahre vor der Option beschränkt); der Interessent muß seinen Wohnsitz im Inland gründen; die Optionserklärung muß zwischen dem 18. und dem vollendeten 22. Lebensjahre abgegeben werden. Die Option ist nicht zulässig (Art. 22): 1. wenn das Gesetz des Heimatlandes des Interessenten diesem erlaubt, bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit seine eigene Staatsangehörigkeit beizubehalten, es sei denn, daß der Antragsteller durch ihm von den zuständigen Behörden ausgestellte Bescheinigungen nachweist, daß er von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat, und daß er seine frühere Staatsangehörigkeit verliert oder unwiderruflich verloren hat; 2. wenn die Option sich nicht mit den Verpflichtungen vereinbart, die der Interessent gegenüber dem Staate hat, dem er angehört, und wenn daraus Schwierigkeiten entstehen könnten; 3. wenn er keine genügende Assimilation nachweist; 4. wenn er in Luxemburg oder im Auslande eine Verurteilung erlitten hat, welche nach luxemburgischem Recht den Verlust des Wahlrechts nach sich zieht, für die Dauer dieses Verlustes; 5. wenn er eine rechtskräftige Verurteilung wegen Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die innere oder äußere Sicherheit des Staates, oder wegen Versuchs einer dieser Zuwiderhandlungen, erlitten hat. Die Optionserklärungen sind der Genehmigung des Justizministers unterworfen, welche auf die begründeten Gutachten des Gemeinderates des letzten Aufenthaltsortes des Interessenten und des Generalstaatsanwaltes erfolgt (Art. 23).

Eine spezielle Einschränkung des jus sanguinis-Prinzips bringt das ungarische Judengesetz vom 5. Mai 1939: obwohl nach dem ungarischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 20. Dezember 1879 die unehelichen Kinder eines Ungarn durch Legitimation die ungarische Staatsangehörigkeit erwerben (§ 4), bestimmt das genannte Gesetz vom 5. Mai 1939, daß Juden im Sinne dieses Gesetzes die ungarische Staatsangehörigkeit durch Legitimation nicht erwerben können (§ 3 Abs. 1).

Das jus soli-Prinzip bildet die Grundlage des Staatsangehörigkeitsrechts in den Vereinigten Staaten. Das Staatsangehörigkeitsgesetz von

---

rene Kind eines Ausländers die luxemburgische Staatsangehörigkeit erwerben (Art. 6 § 1) unter Bedingungen, die denen der Option nach dem Gesetz von 1940 zum Teil entsprechen.

1940 unterscheidet, wie bereits erwähnt, zwei Gruppen von Staatsangehörigen: »nationals and citizens« und »nationals, but not citizens«. Für die erste Gruppe wird anschließend an das Gesetz vom 9. April 1866 (R. S. § 1992; 8 U. S. Code § 1) festgesetzt, daß »a person born in the United States<sup>1)</sup>, and subject to the jurisdiction thereof« ein »national and citizen« ist (§ 201a). Die früheren Bestimmungen über die Indianer (June 2, 1924, c. 233, 43 Stat. 253, 8 U. S. Code § 3; June 19, 1930, c. 544, 46 Stat. 787, 8 U. S. Code § 3a; May 7, 1934, c. 221, §§ 1, 2, 48 Stat. 667, 8 U. S. Code §§ 3b und 3c) sind folgendermaßen zusammengefaßt und durch Hinweise auf Angehörige anderer Stämme ergänzt: »national and citizen« ist (§ 201, b)

»A person born in the United States to a member of an Indian, Eskimo, Aleutian, or other aboriginal tribe: *Provided*, That the granting of citizenship under this subsection shall not in any manner impair or otherwise affect the right of such person to tribal or other property.«

Das jus soli-Prinzip erstreckt sich auch auf Findelkinder, soweit nicht bewiesen wird, daß sie außerhalb der Vereinigten Staaten geboren sind (§ 201, f).

Neben dem jus soli-Prinzip wird jedoch auch das jus sanguinis-Prinzip in gewissen, dabei ziemlich weit gezogenen Grenzen anerkannt, obwohl die Tendenz des Nationality Act of 1940 dahin geht, den Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit auf Grund der Abstammung im Vergleich mit den früheren Rechtsvorschriften zu erschweren. Wie auch die früheren Bestimmungen (R. S. § 1993, as amended June 10, 1933, Ex. Or. 6166, § 14; May 24, 1934, c. 344, § 1, 48 Stat. 797; 8 U. S. Code § 6) unterscheidet das neue Gesetz bei im Auslande geborenen Kindern diejenigen, deren beide Eltern im Besitz der amerikanischen Staatsangehörigkeit sind, und diejenigen, bei denen nur ein Elternteil amerikanischer Staatsangehöriger ist. Dabei wird im ersten Fall die neu eingeführte Unterscheidung zwischen »citizens« und »nationals, but not citizens« berücksichtigt. Sind beide Eltern »citizens« und hat ein Elternteil in den Vereinigten Staaten oder in deren Besitzungen vor der Geburt des Kindes gewohnt, so erwirbt das Kind ohne weiteres die Eigenschaft eines »citizen« (§ 201, c). Diese Eigenschaft erwirbt auch das im Auslande geborene Kind, wenn ein Elternteil »citizen« ist und dabei vor der Geburt des Kindes in den Vereinigten Staaten oder deren Be-

<sup>1)</sup> Über den Begriff der »United States« und ihrer »outlying possessions« enthält das Gesetz folgende Bestimmungen:

»§ 101 (d). The term 'United States' when used in geographical sense means the continental United States, Alaska, Hawaii, Puerto Rico, and the Virgin Islands of the United States.

§ 101 (e). The term 'outlying possessions' means all territory, other than as specified in subsection (d), over which the United States exercises rights of sovereignty, except the Canal Zone.«



sitzungen gewohnt hat und wenn der andere Elternteil »national, but not citizen« ist (§ 201, d). Findet die Geburt in einer der Besitzungen der Vereinigten Staaten statt, so genügt für den Erwerb der Eigenschaft eines »citizen«, wenn ein Elternteil im Besitz dieser Eigenschaft ist und dabei vor der Geburt des Kindes in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen gewohnt hat (§ 201, e). Wenn ein Elternteil Ausländer ist, so erwarb das Kind die amerikanische Staatsangehörigkeit nach den früheren Vorschriften, wenn es vor seinem 18. Geburtstag mindestens 5 Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten gewohnt hatte und im Laufe von 6 Monaten nach seinem 21. Geburtstage den Eid geleistet hatte. Diese Vorschriften sind jetzt durch folgende ersetzt (§ 201, g). Die Eigenschaft eines »citizen« erwirbt das im Auslande geborene Kind nur dann, wenn sein amerikanischer Elternteil vor der Geburt des Kindes mindestens 10 Jahre in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen gewohnt hat, dabei 5 Jahre nach der Erreichung des Alters von 16 Jahren. Um diese Eigenschaft zu behalten, muß das Kind im Alter zwischen 13 und 21 Jahren im ganzen 5 Jahre in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen gewohnt haben<sup>1)</sup>. Ist das Kind dieser Forderung nicht nachgekommen, kommt es z. B. nach den Vereinigten Staaten nach der Erreichung des Alters von 16 Jahren, so verliert es die amerikanische Staatsangehörigkeit. Dagegen wurde nach den früheren Vorschriften die amerikanische Staatsangehörigkeit durch ein von einem amerikanischen Elternteil abstammendes Kind erst nach Erfüllung der Voraussetzung des amerikanischen Wohnsitzes und des Eides erworben. Die neue Regelung findet Anwendung auf alle Kinder, die nach dem 24. Mai 1934 geboren sind (§ 201, h). Auf spezielle Bestimmungen über Personen, die in Porto Rico geboren sind (§ 202; vgl. 8 U. S. Code §§ 5, 5a und 5a—1), wie auch auf solche, die in der Kanal-Zone (§ 203, a; vgl. 8 U. S. Code § 5 d) und in der Republik Panama (§ 203, b; vgl. 8 U. S. Code § 5 e) geboren sind, kann hier nicht näher eingegangen werden.

Die Eigenschaft eines »national, but not citizen« erwerben folgende Personen, soweit sie nicht unter die bereits wiedergegebenen Bestimmungen fallen (§ 204): a) Personen, die in den Besitzungen der Vereinigten Staaten geboren werden, soweit ein Elternteil »national, but not citizen« der Vereinigten Staaten ist; b) Personen, die im Auslande geboren werden, wenn beide Eltern »nationals, but not citizens« sind und vor der Geburt des Kindes in den Vereinigten Staaten oder deren Besitzungen gewohnt haben; c) Kinder unbekannter Eltern, die in den

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Kinder, deren amerikanischer Elternteil im Auslande zur Zeit der Geburt des Kindes im Staatsdienste der Vereinigten Staaten oder im Dienste einer amerikanischen Unternehmung, deren Sitz in den Vereinigten Staaten liegt, oder schließlich im Dienste einer internationalen amtlichen Organisation stand, an der die Vereinigten Staaten teilnehmen.

Besitzungen der Vereinigten Staaten gefunden werden, soweit nicht nachgewiesen wird, daß sie im Auslande geboren sind.

Alle Bestimmungen über den Erwerb der Eigenschaft eines »citizen« oder »national, but not citizen« erstrecken sich auch auf uneheliche Kinder, soweit die »paternity« während ihrer Minderjährigkeit durch Legitimation oder durch gerichtliches Urteil festgestellt ist (§ 205).

Zum Abschluß dieses Abschnittes muß erwähnt werden, daß in Mexiko die durch Art. 3 der Übergangsbestimmungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Januar 1934 allen in Mexiko geborenen Kindern ausländischer Väter gewährte Möglichkeit, durch besondere im Laufe von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes abzugebende Erklärung, die mexikanische Staatsangehörigkeit unter der Voraussetzung zu erwerben, daß sie die Volljährigkeit zwischen dem 1. Mai 1917 und dem 5. Januar 1934 erreicht haben, jetzt, auf Grund des Dekretes vom 28. Dezember 1939, unbefristet ausgeübt werden darf. Nur muß abgesehen von dieser Erklärung auch der Verzicht auf die frühere Staatsangehörigkeit und auf die adligen Titel abgegeben werden.

3. Einbürgerung. a) Anspruch auf Einbürgerung. — Entsprechend den oft bei der gesetzlichen Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen wiederkehrenden Bestimmungen<sup>1)</sup> erwähnt das slowakische Gesetz vom 25. September 1939 ausdrücklich, daß ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Staatsangehörigkeit nicht besteht (§ 5 (2)). Eine andere Formel verwendet das bulgarische Gesetz vom 16. Dezember 1940, indem es sagt, daß das Recht auf Staatsangehörigkeit nicht auf gerichtlichem Wege festgestellt werden darf (Art. 51 Abs. 1).

b) Voraussetzungen der Einbürgerung. — Alle Gesetze, über die hier berichtet wird, bringen, mit einer einzigen Ausnahme, mehr oder weniger ausführliche Bestimmungen über die Voraussetzungen der Einbürgerung. Die Ausnahme bildet das slowakische Gesetz, das die Verleihung der Staatsangehörigkeit durch das Innenministerium (§ 5 (1)) von keinerlei gesetzlich festgelegten Vorbedingungen abhängig macht und somit dem freien Ermessen des Innenministeriums keine Schranken stellt.

aa) *Völkische und rassische Voraussetzungen.* — Diese Voraussetzungen finden wir im amerikanischen Nationality Act of 1940, der folgende Bestimmung bringt (Sec. 303):

»The right to become a naturalized citizen under the provisions of this Act shall extend only to white persons, persons of African nativity or descent, and descendants of races indigenous to the Western Hemisphere . . .«

<sup>1)</sup> Siehe diese Zeitschrift Bd. IX, S. 544.

Diese Formulierung schließt sich mit gewissen redaktionellen Abweichungen an die frühere Regelung an (8 U. S. Code § 359), neu hinzugefügt ist nur die Erwähnung der Zugehörigen zu den Rassen der Westlichen Hemisphäre. Das Gesetz hebt ferner ausdrücklich hervor, daß die rassischen Einschränkungen sich nicht auf »native-born Filipinos« erstrecken, die im Militärdienst der Vereinigten Staaten standen<sup>1)</sup>, und auf ehemalige »citizens of the United States«, die den allgemeinen Voraussetzungen der Wiedereinbürgerung entsprechen.

Das ungarische Judengesetz vom 5. Mai 1939 (§ 3 Abs. 1) bestimmt, daß Juden die ungarische Staatsangehörigkeit nicht erwerben können<sup>2)</sup>.

bb) *Lebensalter*. — Das litauische Gesetz betrachtete als Voraussetzung der Einbürgerung eines Ausländers fremden Volkstums die Vollendung des 18. Lebensjahres (Art. 11 § 1), das luxemburgische Gesetz läßt die Naturalisation erst mit Erreichung des 25. Lebensjahres zu (Art. 6 Abs. 1) und das rumänische (Art. 10 § 1) und das finnische (§ 4, 1<sup>o</sup>)<sup>3)</sup> Gesetz zählen zu den Voraussetzungen der Einbürgerung die Vollendung des 21. Lebensjahres<sup>4)</sup>.

cc) *Gesundheitszustand*. — Einige Gesetze betrachten als Voraussetzung der Einbürgerung das Nichtvorhandensein gewisser Krankheiten bei dem Antragsteller. Das rumänische Gesetz (Art. 10 § 6) sagt ganz allgemein, daß der Antragsteller nicht unheilbar krank sein darf. Das luxemburgische Gesetz verlangt die Vorlegung eines Gesundheits-

---

<sup>1)</sup> Im Einbürgerungsgesetz der Philippinen, das grundsätzlich allen Ausländern die Einbürgerung unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit gestattet, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten auch an diese Voraussetzung nicht gebunden sind (§ 4, h).

<sup>2)</sup> Das Gesetz (§ 3 Abs. 2) hat dem Innenminister den Auftrag erteilt, die nach dem 1. Juli 1914 erfolgten Einbürgerungen von Juden zu widerrufen, soweit die Lebensumstände der Eingebürgerten ihr Verbleiben auf dem Staatsgebiet nicht unbedingt erfordern. Die Entziehung der Einbürgerung muß stattfinden, wenn ihre gesetzlichen Voraussetzungen nicht beobachtet wurden oder wenn bei der Einbürgerung eine strafbare Handlung, ein Disziplinarvergehen oder eine Irreführung der Behörde vorliegt. Der Widerruf der Einbürgerung erstreckt sich auf die mit dem Eingebürgerten lebende Ehefrau und die unter seiner väterlichen Gewalt noch mit ihm lebenden minderjährigen Kinder, falls der Beschluß des Innenministers es nicht anders entscheidet (§ 3 Abs. 3).

<sup>3)</sup> Nach finnischem Gesetz (§ 5) kann jedoch ein unverheirateter Ausländer unter 21 Jahren, der den Voraussetzungen der Vermögenslage und des unbescholtenen Lebenswandels entspricht, die finnische Staatsangehörigkeit auf Antrag seines Vormundes erwerben, sofern die Einheitlichkeit der Familie in Bezug auf die Staatsangehörigkeit dadurch gefördert wird oder sonst besondere Gründe dafür vorliegen. Personen, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben, soll jedoch die finnische Staatsangehörigkeit nicht ohne ihre Einwilligung verliehen werden.

<sup>4)</sup> Das Lebensalter von 21 Jahren finden wir auch in dem Einbürgerungsgesetz der Philippinen (§ 2, 10).

zeugnisses (Art. 9 § 2, f): ein Beschluß vom gleichen Tage<sup>1)</sup> hat nähere Bestimmungen über dieses Zeugnis, u. a. auch die Aufzählung der einzelnen Krankheiten, die die Einbürgerung ausschließen, gebracht<sup>2)</sup>. Auch das venezolanische Einbürgerungsgesetz vom 29. Mai 1940 zählt eine Reihe von Krankheiten auf, die für die Einbürgerung hinderlich sind (Art. 3, §§ 3 und 4).

dd) *Vermögenslage*. — Einige Gesetze bringen Bestimmungen, die die Einbürgerung mittelloser Personen verhindern sollen: das litauische Gesetz fordert von einem Ausländer fremden Volkstums, der sich einbürgern will, daß er imstande ist, sich und seine Familie zu ernähren (Art. 11 § 4), entsprechende Bestimmungen sind auch im rumänischen Gesetz (Art. 10 § 7)<sup>3)</sup>, im finnischen Gesetz (§ 4, 4<sup>o</sup>) und im venezolanischen Gesetz vom 29. Mai 1940 (Art. 3 § 1) vorhanden. Das Einbürgerungsgesetz der Philippinen (§ 2, 4<sup>o</sup>) fordert entweder den Besitz einer Liegenschaft im Inlande im Werte von mindestens 5000 Pesos oder die Ausübung eines bestimmten »trade, profession or lawful occupation«.

ee) *Vorheriger Aufenthalt*. — Die Vorbedingung des vorherigen Aufenthaltes im Lande finden wir in einer Reihe von Gesetzen.

Die kürzesten Aufenthaltsfristen stellen die süd- und mittelamerikanischen Staaten auf. Das venezolanische Gesetz vom 29. Mai 1940 (Art. 4) fordert einen zweijährigen Aufenthalt<sup>4)</sup>, der jedoch von den

<sup>1)</sup> Memorial des Großherzogtums Luxemburg 1940 Nr. 18, S. 229ff.; siehe auch Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 1147f.

<sup>2)</sup> Es sind dies: Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Toxikomanie, als erblich geltende Krankheiten (Epilepsie usw.) und schließlich jegliche physischen, moralischen oder seelischen Krankheiten oder Gebrechen, »welche den Interessenten der Gefahr eines längeren Aufenthaltes im Krankenhaus, einer längeren oder kostspieligen Behandlung oder einer längeren Arbeitsunfähigkeit aussetzen könnten«.

<sup>3)</sup> Von der Erfüllung dieser Vorbedingung kann allerdings nach dem rumänischen Gesetz (Art. 11 in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1939) der Antragsteller befreit werden, wenn 1. er in das rumänische Heer eingestellt worden ist und sich durch tapferes Verhalten ausgezeichnet hat oder seit seiner tatsächlichen Dienstleistung im rumänischen Heer mindestens 5 Jahre verstrichen sind; 2. er dem rumänischen Volke nützlich ist; 3. er mit einer Rumänin verheiratet ist; 4. er ein Diplom besitzt, das von einer der inländischen Universitäten oder Hochschulen oder von einer gleichrangigen Schule des Auslandes ausgestellt und für gleichwertig erklärt ist; 5. er in Rumänien geboren, ebenda bis zum 21. Lebensjahr aufgewachsen und dann wegen der Einbürgerung im Laufe des diesem Alter folgenden Jahres vorstellig geworden ist; 6. seine Abstammung mit Wirkung für das Personalstatut festgestellt oder er von einem Rumänen nach Erreichung des 21. Lebensjahres oder auch bereits im jüngeren Alter, jedoch nach seiner Verheiratung, gesetzlich anerkannt ist; 7. er das Kind eines eingebürgerten Rumänen ist und die von diesem durch Einbürgerung erlangte rumänische Staatsangehörigkeit nicht auf ihn übergehen konnte; 8. die Antragstellerin die Ehefrau eines eingebürgerten Rumänen ist und die Staatsangehörigkeit des Mannes nicht auf sie übergehen konnte.

<sup>4)</sup> Diese Vorbedingung entspricht dem venezolanischen Einbürgerungsgesetz vom 13. Juli 1928 (Art. 1 Abs. 1): Flournoy and Hudson, A Collection of Nationality Laws, New York 1929, S. 641.

im Auslande geborenen, volljährigen Personen, deren Vater oder Mutter sich in Venezuela eingebürgert haben, und ferner von allen in Spanien oder in den ibero-amerikanischen Republiken geborenen Personen nicht gefordert wird. Eine vorübergehende, 6 Monate nicht überschreitende Abwesenheit aus dem Lande, wird als den zweijährigen Aufenthalt nicht unterbrechend behandelt (Art. 4, einziger Paragraph). Ein zweijähriger Aufenthalt ist auch in Haiti erforderlich<sup>1)</sup>: eine neue Regelung ist jetzt nur für die Herabsetzung dieser Frist getroffen worden. Nach dem Dekret vom 22. Juli 1939 muß ein Ausländer, der nach Haiti kommt, um daselbst Kapitalien zur Entwicklung der Industrie oder der Landwirtschaft anzulegen und von dem aus diesem Grund nur eine einjährige Aufenthaltsfrist gefordert wird, eine Kautions von 3000 Dollar hinterlegen. Im Laufe von 3 Monaten nach seiner Einbürgerung muß er (wenn er es früher nicht getan hat) beweisen, daß er an einem industriellen oder landwirtschaftlichen Unternehmen mit der Summe von 10000 Dollars beteiligt ist, sonst wird seine Kautions zugunsten des haitischen Staates eingezogen. Von der Aufenthaltsfrist kann schließlich gänzlich befreit werden ein Ausländer, der bereits mindestens 10000 Dollars in den Unternehmungen von Haiti investiert hat.

Eine grundsätzliche fünfjährige Frist besteht in Finnland (§ 4, 2<sup>o</sup>)<sup>2)</sup> und in den Vereinigten Staaten. § 307 (a) des Nationality Act of 1940 schließt sich in dieser Hinsicht den früheren Bestimmungen (8 U. S. Code § 382, as amended Mar. 2, 1929, c. 536 § 6 (b), 45 Stat. 1513; June 25, 1936, c. 811 § 1, 49 Stat. 1925; June 29, 1938, c. 819, 52 Stat. 1247) an, nur wird jetzt neben dem fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalte in den Vereinigten Staaten vor der Einreichung des Antrages ein sechsmonatiger Aufenthalt nicht in dem county, sondern im Staat, in welchem der Antrag gestellt wird, gefordert. Der Antragsteller muß sich außerdem in den Vereinigten Staaten ununterbrochen zwischen dem Antrag und der Einbürgerung aufhalten: das neue Gesetz schließt sich auch in dieser Hinsicht den früheren Bestimmungen an. Das Gesetz bringt anschließend ausführliche Bestimmungen über die Gründe des Aufenthaltes im Auslande, der nicht als eine Unterbrechung der Aufenthaltsfrist betrachtet wird. Neu ist im Nationality Act of 1940 nur der Fortfall der Forderung, daß der Ausländer, welcher sich auf die entsprechenden Bestimmungen beruft, zu »permanent residence« zugelassen

<sup>1)</sup> Siehe diese Zeitschrift Bd. IX, S. 547.

<sup>2)</sup> Nach dem finnischen Gesetz (§ 6) kann jedoch von der Voraussetzung des vorherigen Aufenthaltes Abstand genommen werden, wenn der Antragsteller früher die finnische Staatsangehörigkeit besaß, oder mit einem finnischen Staatsangehörigen verheiratet ist, oder wenn der Ehegatte des Antragstellers, mit welchem der Einbürgerungsantrag gemeinsam eingereicht wird, diese Voraussetzung erfüllt hat, oder wenn sonst besondere Gründe für die Einbürgerung vorliegen.

worden war, und daß die Prüfung der Abwesenheitsgründe nicht dem Secretary of Labor wie früher, sondern dem Attorney General zusteht<sup>1)</sup>. Eine neue Fassung haben jetzt die Bestimmungen über den Dienst auf amerikanischen Schiffen, der als Aufenthalt im Lande betrachtet wird, bekommen (§ 307 (d)); als solcher Aufenthalt wird betrachtet: 1. »Honorable service on vessels owned directly by the Government of the United States, whether or not rendered at any time prior to the applicant's lawful entry into the United States« (jedoch nicht auf Schiffen, die im Panama-Kanal und in der Kanal-Zone zu mit der Verwaltung dieser Zone zusammenhängenden Zwecken verwendet werden), und 2. »Continuous service by a seaman on a vessel or vessels whose home port is in the United States and which are of American registry or American owned, if rendered subsequent to the applicant's lawful entry into the United States for permanent residence and immediately preceding the date of naturalization«. Über die gekürzten Aufenthaltsfristen für »married persons« und die Aufhebung dieser Fristen unter gewissen Bedingungen für Personen, die in amerikanischem Heeresdienst stehen oder auf amerikanischen Schiffen dienen, siehe unten S. 195f.

Eine grundsätzlich zehnjährige Aufenthaltsfrist ist festgesetzt im bulgarischen, litauischen, rumänischen Gesetz und in dem Einbürgerungsgesetz der Philippinen, jedoch weicht die Regelung des rumänischen Rechts in der Hinsicht von der üblichen Regelung ab, als der zehnjährige Aufenthalt nicht vor der Einbürgerung, sondern zwischen dem Einbürgerungsantrag und der Einbürgerung gefordert wird (Gesetz vom 16. Januar 1939, Art. 10 § 4). Das litauische Gesetz (Art. 11 § 2) hat lediglich einen Aufenthalt von 10 Jahren ohne Unterbrechung gefordert. Das bulgarische Gesetz (Art. 9) betrachtet als Voraussetzung der Einbürgerung den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Bulgarien, nachdem die betreffende Person die Genehmigung zum ständigen Wohnsitz daselbst bekommen hat<sup>2)</sup>. Die Aufenthaltsfrist wird auf 5 Jahre herabgesetzt, 1. wenn die Mutter des Antragstellers bulgarischer Abstammung ist und ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Eheschließung verloren hat; 2. wenn der Antragsteller eine bulgarische Staatsangehörige bulgarischer Abstammung geheiratet hat; 3. wenn er dem bulgarischen Staat besonders wertvolle

<sup>1)</sup> Die Bestimmung (§ 308), nach welcher die Abwesenheit eines zum ständigen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten zugelassenen Ausländers die Aufenthaltsfrist nicht unterbricht in dem Falle, wenn die betreffende Person sich zeitweise außerhalb der Vereinigten Staaten »solely in his or her capacity as a regularly ordained clergyman or nun« aufhält, ist aus dem Gesetz vom 9. August 1939 entnommen. Die Prüfung dieser Tatsache steht wiederum dem Attorney General zu.

<sup>2)</sup> Ein Ausländer, der nicht im Besitz einer solchen Genehmigung ist, darf erst nach zwanzigjährigem Aufenthalt in Bulgarien eingebürgert werden (Art. 10 Abs. 1).

Dienste geleistet hat. Eine einjährige Aufenthaltsfrist gilt für Personen bulgarischer Abstammung, für Personen, die der Staatssicherheit oder der Landesverteidigung wichtige Dienste geleistet haben, und für Personen, die im Kriegsfall als Freiwillige in die bulgarische Armee eintreten. In allen Fällen wird der Aufenthalt im Auslande im Dienste der bulgarischen Regierung als ein Aufenthalt im Inlande betrachtet (Art. 10 Abs. 2). Die zehnjährige Aufenthaltsfrist wird nach dem Einbürgerungsgesetz der Philippinen auf 5 Jahre herabgesetzt, wenn der Antragsteller im Staats- oder Munizipaldienst auf den Philippinen gestanden hat, wenn er eine nützliche Erfindung eingeführt hat, wenn er mit einer Inländerin verheiratet oder auf den Philippinen geboren ist, und schließlich wenn er in einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten Privatschule auf den Philippinen unterrichtet hat (§ 3). Wie bereits erwähnt, wird in Rumänien ein zehnjähriger Aufenthalt nach der Einreichung des Einbürgerungsgesuches gefordert, von dieser Aufenthaltsfrist darf jedoch abgesehen werden in allen den Fällen, in welchen auch von der Voraussetzung der Vermögenslage Ausnahmen gemacht werden dürfen<sup>1)</sup>.

Die längste Aufenthaltsfrist ist im luxemburgischen Gesetz vom 9. März 1940 festgesetzt: sie beträgt 15 Jahre (Art. 6), wobei während der fünf Jahre, welche dem Einbürgerungsgesuch unmittelbar vorausgehen, der Aufenthalt keine Unterbrechung erfahren darf. Die Aufenthaltsfrist wird in gewissen Fällen auf 10 Jahre herabgesetzt<sup>2)</sup>, und einem Ausländer gegenüber, der dem Staate erhebliche Dienste geleistet hat, kann von ihr überhaupt abgesehen werden.

ff) *Unbescholtener Lebenswandel und entsprechende Gesinnung.* — Diese Voraussetzung findet in den einzelnen Gesetzen verschiedene Formulierung.

Das finnische Gesetz (§ 4, 3<sup>o</sup>) fordert von dem Antragsteller ganz allgemein, daß sein Lebenswandel keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben hat.

In einigen Gesetzen werden Bestimmungen gebracht, die die Einbürgerung von vorbestraften Personen verbieten: das litauische Gesetz gestattete die Einbürgerung eines Ausländers, wenn er »nicht wegen eines Vergehens, das nach Maßgabe der Gesetze mindestens mit Gefängnis bestraft wird, verurteilt worden ist« (Art. 11 § 3); auch nach

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 186.

<sup>2)</sup> Diese Herabsetzung findet statt, wenn der Antragsteller: a) auf luxemburgischem Boden geboren ist, b) oder die rechtliche Eigenschaft eines Luxemburgers durch Abstammung besessen und dieselbe verloren hat, c) oder der Ehemann einer Luxemburgerin durch Abstammung oder Witwer einer Luxemburgerin von Abstammung ist, von der er eines oder mehrere lebende Kinder hat, von denen wenigstens eines in Luxemburg wohnhaft ist; oder geschiedener Ehemann einer Luxemburgerin durch Abstammung ist, falls er von ihr eines oder mehrere lebende Kinder hat, deren Aufsicht ihm übertragen wurde und von denen wenigstens eines in Luxemburg wohnhaft ist.

rumänischem Gesetz (Art. 10 § 5) darf der Antragsteller weder in Rumänien noch im Ausland wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen das gemeine Recht bestraft oder für bankrott erklärt worden sein oder sich einer Handlung schuldig gemacht haben, die als den rumänischen Interessen zuwiderlaufend anzusehen ist; entsprechende Bestimmungen finden wir auch im luxemburgischen Gesetz (Verurteilung, welche nach luxemburgischem Recht den Verlust des Wahlrechts nach sich zieht, verhindert die Einbürgerung für die Dauer dieses Verlustes, Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die innere oder äußere Sicherheit des Staates verhindert die Einbürgerung fristlos (Art. 7 §§ 4 und 5); das gleiche gilt für die Ausübung des Optionsrechtes (Art. 22 §§ 4 und 5)) und im venezolanischen Gesetz vom 29. Mai 1940 (Art. 3 § 2).

Die Voraussetzung der Gesinnung findet eine positive oder eine negative Fassung, je nachdem von dem Antragsteller das Vorhandensein einer staatsfreundlichen oder das Nichtvorhandensein einer staatsfeindlichen Ideologie gefordert wird.

Zu der ersten Gruppe von gesetzlichen Bestimmungen gehört Art. 1 (2) des schweizerischen Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1940:

»Auch wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Behörde die volle Überzeugung gewonnen hat, daß der Bewerber den schweizerischen Anschauungen und Verhältnissen angepaßt ist, und wenn nach Charakter und Gesinnung von ihm erwartet werden kann, daß er ein zuverlässiger Schweizer werde.«

Das luxemburgische Gesetz verweigert auch die Einbürgerung, wenn der Antragsteller »keine genügende Assimilation nachweist« (Art. 7 § 3).

Die Bestimmung des § 307 (a) des Nationality Act of 1940 der Vereinigten Staaten, die wörtlich die früheren Bestimmungen wiedergibt (8 U. S. Code § 382) gehört auch zu dieser Gruppe<sup>1)</sup>:

»No person ... shall be naturalized unless such petitioner ... (3) during all the periods referred to in this subsection<sup>2)</sup> has been and still is a person of good moral character, attached to the principles of the Constitution of the United States, and well disposed to the good order and happiness of the United States.«

Das Nicht-Vorhandensein staatsfeindlicher Gesinnung wird jetzt ausführlich im Nationality Act of 1940 geregelt (die frühere Regelung befaßte sich viel kürzer mit Personen »opposed to organized govern-

<sup>1)</sup> Vgl. das Einbürgerungsgesetz der Philippinen (§ 2, 3<sup>o</sup>): der Antragsteller »must be of good moral character and he must believe in the principles underlying the Philippine Constitution«.

<sup>2)</sup> Es handelt sich um Aufenthaltsfristen, die der Einbürgerung vorhergehen sollen.



ment« und mit »polygamist« (June 29, 1906, c. 3592, § 7; 8 U. S. Code, § 364)<sup>1)</sup>. § 305 des Nationality Act lautet:

»No person shall hereafter be naturalized as a citizen of the United States —

(a) Who advises, advocates, or teaches, or who is a member of or affiliated with any organization, association, society, or group that advises, advocates, or teaches opposition to all organized government; or

(b) Who believes in, advises, advocates, or teaches, or who is a member of or affiliated with any organization, association, society, or group that believes in, advises, advocates, or teaches —

(1) the overthrow by force or violence of the Government of the United States or of all forms of law; or

(2) the duty, necessity, or propriety of the unlawful assaulting or killing of any officer or officers (either of specific individuals or of officers generally) of the Government of the United States or any other organized government, because of his or their official character; or

(3) the unlawful damage, injury, or destruction of property; or

(4) sabotage.

(c) Who writes, publishes, or causes to be written or published, or who knowingly circulates, distributes, prints, or displays, or knowingly causes to be circulated, distributed, printed, published, or displayed, or who knowingly has in his possession for the purpose of circulation, distribution, publication, or display any written or printed matter advising, advocating, or teaching opposition to all organized government, or advising, advocating, or teaching —

(1) the overthrow by force or violence of the Government of the United States or of all forms of law; or

(2) the duty, necessity, or propriety of the unlawful assaulting or killing of any officer or officers (either of specific individuals or of officers generally) of the Government of the United States or of any other organized government; or

(3) the unlawful damage, injury, or destruction of property; or

(4) sabotage.

(d) Who is a member of or affiliated with any organization, association, society, or group that writes, circulates, distributes, prints, publishes, or displays, or causes to be written, circulated, distributed, printed, published, or displayed, or that has in its possession for the purpose of circulation, distribution, publication, issue, or display, any written or printed matter of the character described in subdivision (c).

For the purpose of this section —

(1) the giving, loaning, or promising of money or anything of value to be used for the advising, advocacy, or teaching of any doctrine above enumerated shall constitute the advising, advocacy, or teaching of such doctrine; and

<sup>1)</sup> Dieser alten Formel des amerikanischen Rechts schließt sich das Einbürgerungsgesetz der Philippinen an (§ 4, a, b und c).

(2) the giving, loaning, or promising of money or anything of value to any organization, association, society, or group of the character above described shall constitute affiliation therewith; but nothing in this paragraph shall be taken as an exclusive definition of advising, advocacy, teaching or affiliation.

The provisions of this section shall be applicable to any applicant for naturalization who at any time within a period of ten years immediately preceding the filing of the petition for naturalization is, or has been, found to be within any of the clauses enumerated in this section, notwithstanding that at the time petition is filed he may not be included in such classes.«

Dagegen begnügt sich das venezolanische Einbürgerungsgesetz vom 29. Mai 1940 mit einer allgemeinen Formel, indem es die Einbürgerung von Personen verweigert, die sich zu Doktrinen bekennen, welche gegen die politischen Institutionen und den sozialen Frieden des Staates verstoßen (Art. 3, 5<sup>o</sup>).

gg) *Sonstige Voraussetzungen.* — Ganz allgemein verweigert das luxemburgische Gesetz die Naturalisation oder die Ausübung der Option einem Ausländer, wenn sie sich mit den Verpflichtungen nicht vereinbaren, »die er gegenüber dem Staate hat, dem er angehört und wenn daraus Schwierigkeiten entstehen könnten« (Art. 7 § 2, Art. 22 § 2). Gemeint ist anscheinend vor allem die Wehrpflicht.

Eine Anzahl von Gesetzen fordert die Kenntnis der Sprache des Staates, dessen Staatsangehörigkeit erworben werden soll (das litauische Gesetz, Art. 11 § 6; das rumänische Gesetz, Art. 10 § 9; das venezolanische Gesetz, Art. 4; Nationality Act der Vereinigten Staaten, § 304<sup>1</sup>); das Einbürgerungsgesetz der Philippinen, § 2, 5<sup>o</sup> 2)). Das Einbürgerungsgesetz der Philippinen stellt noch eine weitere Forderung auf: die minderjährigen Kinder des Antragstellers müssen während der für die Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltsfrist die öffentlichen oder die staatlich anerkannten Privatschulen auf den Philippinen besuchen, in welchen die Geschichte der Philippinen und ihre Staatsform zu den Unterrichtsfächern gehören (§ 2,6<sup>o</sup>).

hh) *Einbürgerung feindlicher Staatsangehöriger.* — Die Bestimmungen des amerikanischen Nationality Act of 1940 über die Einbürgerung feindlicher Staatsangehöriger (§ 326) schließen sich, abgesehen von unbedeutenden Abweichungen, den bisherigen Vorschriften an (siehe 8 U. S. Code § 378, Gesetz vom 9. Mai 1918, c. 69, § 1, 40 Stat. 545): eine solche Einbürgerung kann stattfinden, wenn der Antragsteller eine declaration of intention bereits zwei Jahre vor dem Kriegsausbruch eingereicht hat, oder wenn er vor dem Beginn des Krieges berechtigt

<sup>1</sup>) Vgl. 8 U. S. Code § 365.

<sup>2</sup>) Dieses letztere Gesetz fordert vom Antragsteller die Kenntnis der englischen oder der spanischen Sprache und einer der Hauptsprachen der Philippinen.

war, sich ohne declaration of intention einbürgern zu lassen, oder schließlich wenn der Einbürgerungsantrag bereits vor dem Kriege gestellt war. Vor der Einbürgerung eines solchen feindlichen Staatsangehörigen ist der Commissioner of Immigration and Naturalization zu benachrichtigen, der in der Sitzung des Gerichts anwesend sein muß. In Ausnahmefällen darf der Präsident auch ohne die erwähnten Einschränkungen die Einbürgerung feindlicher Staatsangehöriger veranlassen, falls ihre Loyalität festgestellt ist.

c) Verfahren. — Die Gesetze, über die hier berichtet wird, müssen in bezug auf ihre Verfahrensvorschriften in drei Gruppen eingeteilt werden, je nachdem sie für die Einbürgerung die gesetzgebenden Organe, die Regierungsorgane oder die Gerichtsorgane für zuständig erklären.

Die Mitwirkung von gesetzgebenden Organen in Einbürgerungssachen ist vorgesehen im luxemburgischen und im rumänischen Gesetz. Nach dem luxemburgischen Gesetz sollte das Einbürgerungsgesuch dem Justizminister eingereicht werden (Art. 9, § 1), der nach dem Anhören des zuständigen Gemeinderates das Gesuch der Kammer vorzulegen hatte, die über ihn in geheimer Sitzung entscheiden sollte (Art. 13). Nach der großherzoglichen Sanktion sollte der Justizminister dem Interessenten eine beglaubigte Ausfertigung der Naturalisationsurkunde aushändigen (Art. 14), über deren Annahme der Interessent vor dem Zivilstandsbeamten seines Aufenthaltsortes eine Erklärung abgeben sollte (Art. 15). In Rumänien ist der Einbürgerungsantrag an die im Justizministerium tätige Kommission<sup>1)</sup> zu richten (Art. 17), die nach Prüfung der Voraussetzungen der Einbürgerung und nach Ablauf der Wartezeit, wenn keine Befreiung von der Wartezeit gewährt wird, dem Justizministerium einen Bericht vorzulegen hat (Art. 24). Das Justizministerium hat auf Grund dieses Berichtes und mit Genehmigung des Ministerrats einen Gesetzesvorschlag für die Einbürgerung abzufassen und der gesetzgebenden Körperschaft zuzuleiten (Art. 25). Ist das Gesetz angenommen und veröffentlicht, so hat der Antragsteller innerhalb von 60 Tagen den Treueid zu leisten (Art. 26).

Zu der Zuständigkeit der Regierungsorgane zählen die Einbürgerung das bulgarische Gesetz vom 16. Dezember 1940, das litauische Gesetz vom 8. August 1939 und das venezolanische Gesetz vom 29. Mai 1940. In Bulgarien wird der Einbürgerungsantrag dem Justizminister eingereicht (Art. 33) und die Einbürgerung erfolgt durch einen Ukas des Zaren (Art. 35). In Litauen erfolgte die Aufnahme in den litauischen Staatsverband durch den Innenminister im Einvernehmen mit dem

<sup>1)</sup> Diese Kommission setzt sich zusammen aus einem Abteilungspräsidenten und fünf Räten des Hohen Kassations- und Gerichtshofs, die durch königliche Verordnung für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag des Justizministers ernannt werden (Art. 18).

Justizminister (Art. 13 Abs. 1). In Venezuela geschieht die Einbürgerung durch ein Dekret des »Ejecutivo Federal« (Art. 15).

Auf gerichtlichem Wege findet die Einbürgerung in den Vereinigten Staaten und in den Philippinen statt. Die in alle Einzelheiten gehende Regelung des Einbürgerungsverfahrens des Nationality Act of 1940 entspricht, abgesehen von unwesentlichen Abweichungen, den früheren Bestimmungen: eine »declaration of intention« muß vor dem »clerk of court« abgegeben werden, der nicht früher als in zwei Jahren und nicht später als in sieben Jahren der Einbürgerungsantrag (petition for naturalization) folgen soll (§§ 331, 332). Über diesen Antrag wird »in open court« verhandelt (§ 334) und nach der Leistung des »oath of renunciation and allegiance« (§ 335) wird dem Antragsteller von dem clerk des Gerichts ein »certificate of naturalization« ausgestellt (§ 336). Diesem Verfahren entspricht grundsätzlich das in dem Einbürgerungsgesetz der Philippinen festgesetzte Verfahren.

d) Erleichterte Einbürgerung. — Neben der allgemeinen Einbürgerung besteht in einigen Ländern für gewisse Kategorien von Personen eine erleichterte Einbürgerung. Die Erleichterung bezieht sich entweder nur auf die Voraussetzungen der Einbürgerung oder auch auf das Einbürgerungsverfahren.

In erster Linie müssen Erleichterungen erwähnt werden, die aus Rücksichten auf Volkszugehörigkeit festgesetzt worden sind. Das rumänische Gesetz bezeichnet diese erleichterte Einbürgerung als »Einbürgerung durch Anerkennung« (Art. 28ff.). Art. 28 (in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1939) bestimmt:

»Wer der Herkunft nach Rumäne ist, aber einem ausländischen Staat angehört und in Rumänien seinen Wohnsitz hat, kann — gleichviel wo sein Geburtsort liegt — als rumänischer Staatsangehöriger anerkannt werden . . . Zur Feststellung, daß jemand der Herkunft nach Rumäne ist, genügt es, daß einer der Elternteile der Herkunft nach Rumäne ist.«

Der Antragsteller muß einigen Voraussetzungen der Einbürgerung genügen, nämlich den Voraussetzungen der Volljährigkeit, der geistigen und körperlichen Gesundheit, des Verzichtes auf ausländische Staatsangehörigkeit und des unbescholtenen Lebenswandels. Die Anerkennung wird nicht wie die gewöhnliche Einbürgerung unter Mitwirkung der gesetzgebenden Organe, sondern durch königliche Verordnung auf Vorschlag des Justizministeriums ausgesprochen (Art. 29) und hat dabei rückwirkende Kraft, mit anderen Worten wird der Anerkannte so angesehen, als sei er stets Rumäne gewesen (Art. 30), wobei diese rückwirkende Kraft der Anerkennung sich auch auf die Frau und die Kinder des Anerkannten erstreckt (Art. 31).

Auch das litauische Gesetz enthielt folgende Bestimmung (Art. 10):

»Ein Ausländer litauischen Volkstums kann in den litauischen Staatsverband aufgenommen werden, wenn er sich in Litauen niederläßt«.

Dabei war der Antragsteller an keine Voraussetzungen der Einbürgerung gebunden, aber er unterlag dem allgemeinen Einbürgerungsverfahren.

Zu der erleichterten Einbürgerung gehört auch die Option nach luxemburgischen Gesetz vom 9. März 1940, von welcher folgende Kategorien von Personen Gebrauch machen können (Art. 19): 1. im Inlande von einem Ausländer, der selbst im Inland geboren ist und dort seinen Aufenthalt bis zur Geburt des Kindes hatte, geborene Kinder<sup>1)</sup> (unter der Voraussetzung des vorherigen Aufenthalts); 2. die Kinder eines eingebürgerten Ausländers, falls die Einbürgerung während der Minderjährigkeit des Kindes stattgefunden hat; 3. die Ausländerin, welche einen Luxemburger heiratet, oder deren Ehemann durch Option die Eigenschaft eines Luxemburgers erwirbt oder wiedererlangt<sup>2)</sup>. Die Optionserklärungen sind der Genehmigung des Justizministers unterworfen, welche auf die begründeten Gutachten des Gemeinderates des letzten Aufenthaltsortes und des Generalstaatsanwaltes erfolgt (Art. 23): die Mitwirkung der gesetzgebenden Organe, die für die Einbürgerung vorgesehen ist, ist also hier nicht erforderlich.

In den Vereinigten Staaten ist eine erleichterte Einbürgerung vorgesehen für »married persons«, d. h. für Personen, die mit einem Amerikaner oder mit einer Amerikanerin verheiratet sind, ferner für Personen, die in der amerikanischen Kriegs- oder Handelsflotte gedient haben.

Die »married persons« brauchen keine »declaration of intention« einzureichen und außerdem bestehen folgende gekürzte Aufenthaltsfristen für Personen, die mit amerikanischen Staatsangehörigen oder mit Ausländern, die sich in den Vereinigten Staaten einbürgern lassen, verheiratet sind: 3 Jahre, wenn die Eheschließung oder die Einbürgerung des anderen Ehegatten nach dem 24. Mai 1934, aber vor dem Inkrafttreten des Nationality Act of 1940, erfolgt ist (§ 310 (b)); 2 Jahre, wenn die betreffende Person mindestens ein Jahr in ehelicher Gemeinschaft mit dem oder mit der citizen der Vereinigten Staaten unmittelbar vor dem Antrag gelebt hat (§ 311); 1 Jahr, wenn die Eheschließung oder die Einbürgerung nach dem 21. September 1922, aber vor dem 24. Mai 1934 stattgefunden hat (§ 310 (a)). Der vorläufige Aufenthalt ist überhaupt nicht erforderlich: 1. wenn der Gatte oder die Gattin des Antragstellers »citizen of the United States« ist und im amerikanischen Staatsdienst oder im Dienst eines amerikanischen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Unternehmens im Auslande steht, und wenn der Antrag-

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 180f.

<sup>2)</sup> Siehe unten S. 208.

steller zur Zeit der Einbürgerung sich in den Vereinigten Staaten aufhält und dabei vor dem »naturalization court« die Erklärung abgibt, daß er die Absicht hat, unmittelbar nach Beendigung des ausländischen Dienstes des anderen Ehegatten seinen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten zu gründen (§ 312).

Für Personen, die im Heeres- oder Marinedienst der Vereinigten Staaten mindestens 3 Jahre gestanden haben und den Einbürgerungsantrag noch während der Dienstzeit oder im Laufe von 6 Monaten nach Beendigung des Dienstes gestellt haben, ist weder »declaration of intention« noch eine Aufenthaltsfrist erforderlich (§ 324). Keine Aufenthaltsfrist wird gefordert auch von einem Antragsteller, der auf einem Regierungsschiff der Vereinigten Staaten, das zu der Kriegsmarine nicht gehört, oder auf einem über 20 BRT großen, in einem Hafen der Vereinigten Staaten eingetragenen Privatschiff mindestens 5 Jahre gedient hat, gleichfalls unter der Bedingung, daß der Antrag noch während des Dienstes oder im Laufe von 6 Monaten nach seiner Beendigung gestellt wird (§ 325 (a)).

Einige Änderungen der früher bestandenen Vorschriften über die erleichterte Einbürgerung hat das mexikanische Dekret vom 28. Dezember 1939 gebracht<sup>1)</sup>.

e) Ehreneinbürgerung. — Die Ehreneinbürgerung ist vorgesehen und geregelt im rumänischen Gesetz vom 16. Januar 1939, im litauischen Gesetz vom 8. August 1939 und im Gesetz der Dominikanischen Republik vom 6. Oktober 1939. Nach rumänischem Gesetz (Art. 56) kann die rumänische Staatsangehörigkeit als Ehrenbürgerschaft für Verdienste um Staat und Nation abgesehen von allen Einbürgerungsvoraussetzungen auf Vorschlag der Regierung oder auf Anregung der gesetzgebenden Körperschaften ohne jede vorherige Förmlichkeit von den gesetzgebenden Körperschaften bei zwei Drittel Stimmenmehrheit gewährt werden. Auch nach dem litauischen Gesetz (Art. 12) konnte die Aufnahme in den litauischen Staatsverband von jeder Person, die sich um den Litauischen Staat verdient gemacht hat, ohne jegliche weiteren Voraussetzungen erfolgen, wobei diese Aufnahme nicht durch den Innenminister, sondern durch den Ministerrat erfolgen sollte (Art. 13 Abs. 2). Das dominikanische Gesetz gewährt dem »Poder Ejecutivo« die Befugnis, einem Ausländer, welcher der Republik »ser-

<sup>1)</sup> Diese Änderungen bestanden darin, daß die erleichterte Einbürgerung den mit Mexikanerinnen verheirateten Ausländern jetzt nur in dem Fall gewährt wird, wenn die Frau eine Mexikanerin durch Abstammung ist (Art. 21 § IV des Gesetzes vom 5. Januar 1934 in der neuen Fassung), ferner nicht mehr Mexikanern durch Abstammung, sondern eingebürgerten Mexikanern, die ihre Staatsangehörigkeit verloren haben und zwar durch Aufenthalt in dem Lande ihrer Abstammung (Art. 21 § VI), und schließlich nicht nur den Angehörigen der lateinamerikanischen Staaten, sondern auch Spaniern durch Abstammung, die ihren Wohnsitz in Mexiko gründen (Art. 21 § VII).

vicios eminentes« geleistet hat, ohne jegliche weitere Voraussetzungen die dominikanische Staatsangehörigkeit zu verleihen; die Regierung darf jedoch jährlich nicht über zwei Ehreneinbürgerungen vornehmen.

f) Wirkung der Einbürgerung. — Nach dem luxemburgischen Gesetz verleiht die Einbürgerung dem Ausländer alle bürgerlichen und politischen Rechte, die mit der Eigenschaft eines Luxemburgers verbunden sind (Art. 32), und auch das venezolanische Gesetz vom 29. Mai 1940 verleiht dem Venezolaner durch Einbürgerung alle Rechte, die dem Venezolaner durch Geburt zustehen, allerdings soweit keine Einschränkungen in der Verfassung oder in den Gesetzen bestehen (Art. 8). Bei der Ehreneinbürgerung in Rumänien ist die Genehmigung zur Ausübung der politischen Rechte nur durch königliche Verordnung, die auf Vorschlag des Ministerrats ergeht, zu erlangen, nachdem der Beteiligte dargetan hat, daß er in einem ausländischen Staat kein öffentliches Amt bekleidet und auf seine bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet hat (Art. 57).

4. Verlust der Staatsangehörigkeit. a) Ausbürgerung. — Alle Gesetze, über die hier berichtet wird, sind auf dem Grundsatz des automatischen Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung im Auslande aufgebaut, nur kennen einige von diesen Gesetzen neben dem genannten Grundsatz noch die Ausbürgerung auf eigenen Antrag der betreffenden Person.

Die Ausbürgerung auf Antrag ist gesetzlich geregelt in Bulgarien (Gesetz vom 16. Dezember 1940, Art. 14 § 1)<sup>1)</sup>, in der Slowakei (Gesetz vom 25. September 1939 § 10)<sup>2)</sup>, in Finnland (Gesetz vom 9. Mai 1941 § 12)<sup>3)</sup> und in den Vereinigten Staaten (Nationality Act of 1940 § 401(f)), wobei in diesen die »formal renunciation of nationality« nur von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter im Auslande gemacht werden darf<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Antrag wird dem Justizminister unmittelbar eingereicht (Art. 39) oder durch Vermittlung der bulgarischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter, falls der Antragsteller im Auslande wohnt (Art. 41). Die Ausbürgerung erfolgt durch einen Ukas (Art. 40).

<sup>2)</sup> In gewissen Fällen, vor allem bei einer Person männlichen Geschlechts im Alter von 17 bis 50 Jahren, ist zur Entlassung die Zustimmung der Militärbehörden erforderlich. Die Entlassung kann nicht verweigert werden demjenigen, der weder Staats-, noch Bezirks-, noch Gemeindesteuer schuldet und gegen den kein Strafverfahren eingeleitet ist.

<sup>3)</sup> Ist dem Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates noch nicht verliehen worden, so betrachtet das finnische Gesetz als Voraussetzung seiner Ausbürgerung den Erwerb innerhalb einer für ihn festgesetzten Frist der Staatsangehörigkeit des fremden Staates. Ist der Antragsteller in Finnland wohnhaft, so kann als Bedingung aufgestellt werden, daß er innerhalb einer bestimmten Frist das Land verläßt (§ 12, Abs. 2).

<sup>4)</sup> Es muß erwähnt werden, daß in Estland, wo das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1938 auch Bestimmungen über eine Entlassung aus dem Staatsverband enthielt,

Nach allen Gesetzen, über die hier berichtet wird, tritt die Ausbürgerung automatisch durch Einbürgerung in einem fremden Staate ein (bulgarisches Gesetz, Art. 14 § 2; litauisches Gesetz, Art. 20<sup>1)</sup>; luxemburgisches Gesetz, Art. 25 § 1; rumänisches Gesetz Artt. 35, 36 § 1; slowakisches Gesetz § 7<sup>2)</sup>; ungarisches Gesetz, § 1 (1)<sup>3)</sup>; finnisches Gesetz (§ 10, Satz 1); das Gesetz der Vereinigten Staaten, § 401 (a) und (b)<sup>4)</sup>).

In gewissen Ländern wird dieses Prinzip des automatischen Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung eingeschränkt. Aus militärischen Rücksichten erfolgte diese Einschränkung in Frankreich und in der Slowakei. Durch das französische Dekret vom 9. März 1940 hat Art. 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 10. August 1927<sup>5)</sup> eine neue Fassung bekommen, nach welcher die Einbürgerung im Auslande für einen Franzosen männlichen Geschlechts im Alter unter 50 Jahren nur dann den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit nach sich zieht, wenn diese Einbürgerung mit Genehmigung der französischen Regierung erfolgt ist. Nach slowakischem Gesetz (§ 7) tritt der Verlust der slowakischen Staatsangehörigkeit bei Einbürgerung im Auslande nicht ein bei einem Berufsoffizier oder Feldwebel, auch wenn er sich im Ruhestand befindet, und bei einer Person männlichen Geschlechts im Alter von 17 bis 50 Jahren, im Mobilmachungsfall sogar bis 60 Jahren. Nach mexikanischem Gesetz vom 5. Januar 1934 (Art. 3) geht die mexikanische Staatsangehörigkeit durch freiwilligen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren. Die neue Fassung dieses Artikels, die das Dekret vom 28. Dezember 1939 gebracht hat, erläutert die Fälle, in welchen die Einbürgerung als eine nicht freiwillige betrachtet wird: als eine solche gilt die Einbürgerung kraft Gesetzes, ferner durch dauernden Aufenthalt oder schließlich die Einbürgerung als Voraussetzung der Arbeitsbeschaffung, wobei im letzteren Fall die Nachprüfung der Motive dem Außenministerium überlassen ist.

---

das Gesetz vom 17. Juli 1940 für diese Entlassung statt der Regierung, wie es nach dem Gesetz von 1938 der Fall war, den Innenminister für zuständig erklärt hat.

1) Nach Art. 21 des litauischen Gesetzes konnte allerdings ein Litauer, der eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, mit Genehmigung des Innenministers die litauische Staatsangehörigkeit beibehalten.

2) Nach slowakischem Gesetz geht die slowakische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung im Auslande nur bei einer Person verloren, die nicht in der Slowakei lebt.

3) Der automatische Verlust der ungarischen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung im Auslande war die wesentlichste Änderung der Bestimmungen des Gesetzes von 1879, die das Gesetz vom 28. August 1939 gebracht hat.

4) Die Staatsangehörigkeit geht verloren durch (a) Obtaining naturalization in a foreign state . . . , (b) Taking an oath or making an affirmation or other formal declaration of allegiance to a foreign state.

5) Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 552.



Ein weiterer Grund der automatischen Ausbürgerung, den wir in einigen Gesetzen finden, über die hier berichtet wird, ist die Abwesenheit aus dem Lande. Sehr kurz war die Abwesenheitsfrist als Ausbürgerungsgrund im litauischen Gesetz (Art. 22) bemessen: schon der zweijährige Aufenthalt im Auslande ohne Auslandspaß oder mit ungültigem Auslandspaß führte zu dem Verlust der litauischen Staatsangehörigkeit. In Rumänien und in Ungarn bewirkt die zehnjährige Abwesenheit im Auslande den Verlust der einheimischen Staatsangehörigkeit (Artt. 48 und 49 des rumänischen Gesetzes, § 2 (2) des ungarischen Gesetzes vom 29. August 1939), wobei nach rumänischem Gesetz diese Frist mit dem Ablauf des gültigen Passes zu laufen beginnt, nach ungarischem Gesetz jedoch jeder Aufenthalt im Auslande ohne Auftrag der ungarischen Regierung den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge hat; der betreffenden Person wird jedoch die Möglichkeit gegeben, vor Ablauf der zehnjährigen Frist beim Minister des Innern oder bei der zuständigen ungarischen Vertretung die Absicht der Beibehaltung der ungarischen Staatsangehörigkeit anzumelden, wobei die Zustimmung des Ministers des Innern als erteilt gilt, wenn er sich nicht binnen 6 Monaten, von der Anmeldung an gerechnet, dazu geäußert hat (§ 2 (4)).

Neben den soeben erwähnten Gründen des automatischen Verlustes der Staatsangehörigkeit enthalten das bulgarische Gesetz, das rumänische Gesetz und der Nationality Act der Vereinigten Staaten noch folgende. Gemäß Art. 14 des bulgarischen Gesetzes verliert die Staatsangehörigkeit jede Person, die 1. unter Anwendung des Art. 111 des Strafgesetzbuches<sup>1)</sup> verurteilt ist oder von einer fremden Macht ohne Wissen der eigenen Regierung Mittel für politische Zwecke bekommen hat, 2. ohne Genehmigung der bulgarischen Regierung in den Staats- oder Militärdienst einer fremden Macht eingetreten ist, 3. ohne gesetzlichen Grund bei Mobilmachung sich nicht gestellt hat und im Auslande geblieben oder ins Ausland geflüchtet ist, und schließlich 4. auf Grund eines mit einer fremden Macht geschlossenen Abkommens eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat. Die rumänische Staatsangehörigkeit verliert ohne weiteres (Art. 40 des rumänischen Gesetzes): wer ohne vorherige Genehmigung der rumänischen Regierung in irgend einen Dienst eines ausländischen Staates oder in ausländischen Militärdienst tritt oder Dienst in einem ausländischen militärischen Verband nimmt, und wer den Schutz eines ausländischen Staates annimmt, gleichviel für welche Dauer es geschieht und aus welchen Tatsachen

<sup>1)</sup> Art. 111 des bulgarischen Strafgesetzbuches vom 2. Februar 1896 (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1936: Državen Vestnik vom 24. Februar 1936, S. 569) behandelt einige Fälle des Landesverrates.

es sich ergibt. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Nationality Act of 1940 lauten:

»Sec. 401. A person who is a national of the United States, whether by birth or naturalization, shall lose his nationality by . . .

(c) Entering, or serving in, the armed forces of a foreign state unless expressly authorized by the laws of the United States, if he has or acquires the nationality of such foreign state; or

(d) Accepting, or performing the duties of, any office, post, or employment under the government of a foreign state or political subdivision thereof for which only nationals of such state are eligible; or

(e) Voting in a political election in a foreign state or participating in an election or plebiscite to determine the sovereignty over foreign territory; or . . .

(g) Deserting the military or naval service of the United States in time of war, provided he is convicted thereof by a court martial; or

(h) Committing any act of treason against, or attempting by force to overthrow or bearing arms against the United States, provided he is convicted thereof by a court martial or by a court of competent jurisdiction.«

Die meisten dieser Bestimmungen sind neu: die frühere gesetzliche Regelung enthielt nur Vorschriften über den Verlust der Staatsangehörigkeit durch Fahnenflucht in Kriegszeiten (siehe 8 U. S. Code, §§ 11 und 12).

Eine wesentliche Ergänzung zu den hier wiedergegebenen Absätzen (c) und (d) des § 401 bringt § 402, welcher lautet:

»Sec. 402. A national of the United States who was born in the United States or who was born in any place outside of the jurisdiction of the United States of a parent who was born in the United States, shall be presumed to have expatriated himself under subsection (c) or (d) of section 401, when he shall remain for six months or longer within any foreign state of which he or either of his parents shall have been a national according to the laws of such foreign state, or within any place under control of such foreign state, and such presumption shall exist until overcome whether or not the individual has returned to the United States. Such presumption may be overcome on the presentation of satisfactory evidence to a diplomatic or consular officer of the United States, or to an immigration officer of the United States, under such rules and regulations as the Department of State and the Department of Justice jointly prescribe. However, no such presumption shall arise with respect to any officer or employee of the United States while serving abroad as such officer or employee, nor to any accompanying member of his family«<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Es muß ferner hervorgehoben werden, daß der Verlust der amerikanischen Staatsangehörigkeit aus allen soeben aufgezählten Gründen, mit Ausnahme derjenigen, die unter (g) und (h) des § 401 wiedergegeben sind, nicht erfolgt, solange der Betreffende sich in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen aufhält; der Verlust tritt aber ein, wenn der Betreffende die entsprechenden Handlungen in den Vereinigten Staaten ausgeübt und sich dann ins Ausland begeben hat, und zwar vom Zeitpunkt der Ausübung

b) Entziehung der Staatsangehörigkeit. — aa) *Aberkennung der Staatsangehörigkeit*. — Die schon im vorigen Bericht<sup>1)</sup> hervorgehobene Tendenz, der Regierung die Befugnis zu erteilen, unter gewissen Voraussetzungen die Staatsangehörigkeit abzuerkennen, tritt in den Gesetzen, über die hier berichtet wird, besonders klar zutage. Die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Aberkennung lassen sich folgendermaßen zusammenfassen.

Die kürzeste Fassung enthält das bulgarische Gesetz (Art. 21 Abs. 1): die Staatsangehörigkeit kann einem Bulgaren aberkannt werden, der im Auslande wohnt und durch seine Handlungen der Sicherheit des bulgarischen Staates schadet. Aus demselben Grund können bulgarische Staatsangehörige nicht-bulgarischer Abstammung, die im Inland wohnen, ausgebürgert werden (Art. 21 Abs. 2).

Denselben Grund, d. h. die staatsfeindliche Betätigung führen auch einige andere Gesetze an (das litauische Gesetz, Art. 23 § 6<sup>2)</sup>; das rumänische Gesetz, Art. 41 § 5<sup>3)</sup>; das slowakische Gesetz, § 11 (1) a und b<sup>4)</sup>; das ungarische Gesetz, § 8 (1), 15<sup>5)</sup>).

Ein weiterer Grund ist die Weigerung, der Militärdienstpflicht nachzukommen: wir finden ihn im litauischen Gesetz (Art. 23 §§ 2 und 3: die Staatsangehörigkeit kann aberkannt werden, wenn der Betreffende während seines Aufenthaltes im Auslande der Aufforderung zur Ableistung des Militärdienstes in Litauen nicht Folge leistet, oder aus dem militärischen Dienst ins Ausland flüchtig wird), im rumänischen Gesetz (Art. 41 §§ 1, 3 und 4: Fahnenflucht oder Weigerung der Militärdienstpflicht nachzukommen), im slowakischen Gesetz (§ 11 (1) c).

Einige Gesetze betrachten als Grund der Aberkennung der Staatsangehörigkeit den Eintritt in den Staatsdienst eines fremden Staates. Das litauische Gesetz (Art. 23 §§ 4 und 5) betrachtete als Grund der Ausbürgerung die Weigerung, aus dem Zivildienst eines ausländischen

dieser Handlungen ab (§ 403 (a)). Eine Person unter 18 Jahren kann aus allen oben aufgezählten Gründen überhaupt die amerikanische Staatsangehörigkeit nicht verlieren (§ 403 (b)).

<sup>1)</sup> Siehe diese Zeitschrift Bd. IX, S. 560.

<sup>2)</sup> Art. 23 § 6: gegen die Sicherheit des Litauischen Staates gerichtete Handlung, für die der Betreffende gerichtlich mit Zuchthaus bestraft wird.

<sup>3)</sup> Art. 41 § 5: die Staatsangehörigkeit kann einem Rumänen aberkannt werden, »der sich im Auslande aufhält und als Anstifter oder Mittäter einer Handlung schuldig macht, die die Störung der öffentlichen Ordnung des Staates zum Ziele hat, oder durch ein der Treupflicht zum Lande zuwiderlaufendes Verhalten die rumänischen Interessen schädigt oder den guten Ruf und das Ansehen Rumäniens herabsetzt«.

<sup>4)</sup> § 11 (1) a und b: staatsfeindliche Betätigung im Auslande oder im Inlande mit darauffolgender Flucht ins Ausland.

<sup>5)</sup> § 8 (1), 1: Vergehen im Auslande gegen das Gesetz über den Schutz der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, wenn ein die Schuld feststellendes Gerichtsurteil ergangen ist.

Staates auszutreten trotz Aufforderung des litauischen Innenministers, den Eintritt in den Zivildienst eines ausländischen Staates, der sich mit Litauen im Kriegszustand befindet, oder die Weigerung, aus diesem Dienst nach Eintritt des Kriegszustandes auszutreten. Das slowakische Gesetz (§ 11 (1) d) zählt zu den Aberkennungsgründen den Eintritt in einen ausländischen Staatsdienst oder öffentlichen Dienst ohne Genehmigung des Innenministeriums und die Beteiligung an der Arbeit einer ausländischen politischen Organisation. Eine entsprechende Bestimmung bringt auch das ungarische Gesetz (§ 8 (1) 3<sup>o</sup> und 5<sup>o</sup>: Eintritt in den Dienst eines ausländischen Staates ohne Erlaubnis der ungarischen Regierung, Übernahme eines Auftrages politischen Charakters von einer ausländischen politischen Organisation oder Mitgliedschaft bzw. Betätigung in einer solchen Organisation).

Als Grund der Aberkennung der Staatsangehörigkeit wird schließlich vom rumänischen Gesetz (Art. 41 § 2) das insgeheime und bösgläubige Verlassen des Landes, gleichviel aus welchem Grund, vom slowakischen Gesetz (§ 11 (1) e) die Flucht ins Ausland aus politischen Gründen, und vom ungarischen Gesetz (§ 8 (1) 4<sup>o</sup>) die gesetzwidrige Ausreise ins Ausland betrachtet.

Das spanische Gesetz vom 9. Februar 1939 über »responsabilidades políticas« setzt die strafrechtliche Haftung von Personen fest, die zwischen dem 1. Oktober 1934 und dem 18. Juli 1936 zur Zerrüttung Spaniens beigetragen und nach dem zweiten Stichtag sich der nationalen Bewegung durch aktiven Widerstand oder passive Resistenz widersetzt haben. Das Gesetz zählt ferner die einzelnen die Haftung begründenden Handlungen auf und bestimmt (Art. 9), daß in außerordentlich schwerwiegenden Fällen das zuständige Gericht der Regierung die Aberkennung der Staatsangehörigkeit vorschlagen kann, wobei es der Regierung freisteht, diesem Vorschlag Folge zu leisten oder nicht.

Nach bulgarischem Gesetz erfolgt die Aberkennung der Staatsangehörigkeit durch Ukas des Zaren auf Beschluß des Ministerrates (Art. 44), nach dem litauischen (Art. 26), rumänischen (Art. 44) und ungarischen (§ 8) Gesetz durch Beschluß des Ministerrates, und nach dem slowakischen Gesetz (§ 11) ist das Innenministerium für die Aberkennung der Staatsangehörigkeit zuständig.

Einige Gesetze enthalten auch Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Auswirkungen der Aberkennung der Staatsangehörigkeit. Nach dem bulgarischen Gesetz (Art. 46) werden aus dem Vermögen des Ausgebürgerten seine Schulden gegenüber dem Staate, der Gemeinde und den Privatpersonen gemäß den bestehenden Gesetzen bereinigt. Nach litauischem Gesetz (Art. 25) verlor der Ausgebürgerte das Recht, unbewegliches Vermögen in Litauen zu besitzen, und dieses unterlag der Liquidation nach bestehenden Vorschriften. Auch nach rumänischem

Gesetz (Art. 53) kann das unbewegliche Vermögen des Ausgebürgerten unter Zwangsverwaltung gestellt und liquidiert werden, wobei der Staat in diesem Falle das Vorkaufsrecht hat. Das bereits erwähnte spanische Gesetz vom 9. Februar 1939 (Art. 9) knüpft an die auf Vorschlag des zuständigen Gerichts verhängte Aberkennung der Staatsangehörigkeit die Verbannung der betreffenden Person und die Konfiskation ihres gesamten Vermögens.

bb) *Widerruf der Einbürgerung.* — Der Widerruf der Einbürgerung ist in einer Anzahl von Gesetzen geregelt worden.

Das französische Gesetz vom 16. Juli 1940 hat alle bis dahin in Frankreich bestehenden Einschränkungen bei dem Widerruf der Einbürgerung beseitigt. Der Widerruf kann jetzt erfolgen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erwerbes der französischen Staatsangehörigkeit, auch wenn er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juli 1940 liegt. Der Betroffene hat aber das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach der Veröffentlichung im *Journal officiel* oder innerhalb der in der Mitteilung gestellten Frist, je nach der Lage des Falles, dem Justizminister »toutes pièces et mémoires« vorzulegen.

Die Gründe des Widerrufs der Einbürgerung lassen sich in folgenden Gruppen zusammenfassen.

In mehreren Ländern wird die Einbürgerung widerrufen, falls sie unter falschen Aussagen oder unter Verheimlichung gewisser Tatsachen erfolgt ist. Diesen Grund finden wir im litauischen Gesetz (Art. 29), welches allerdings die Einleitung des Verfahrens nur im Laufe von zehn Jahren nach der erfolgten Einbürgerung gestattete (Art. 31), ferner im luxemburgischen Gesetz (Art. 27 § a), im rumänischen Gesetz (Art. 42), im schweizerischen Bundesratsbeschluß vom 20. Dezember 1940 (Art. 2 § 1, der den Widerruf der Einbürgerung allerdings nur während 5 Jahren nach dem Erwerb des Schweizerbürgerrechts gestattete), im venezolanischen Gesetz vom 29. Mai 1940 (Art. 21, der außerdem die Nichtigkeit einer Staatsangehörigkeitsänderung proklamiert, falls sie mit dem einzigen Ziel unternommen worden ist, gewisse gesetzliche Folgen zu umgehen). Schließlich finden wir diesen Grund auch in dem Nationality Act of 1940 der Vereinigten Staaten (§ 338 (a)), der, abgesehen von wenigen unwesentlichen Abweichungen, den Text der früheren gesetzlichen Bestimmungen wiedergibt (8 U. S. Code, § 405).

Ein weiterer Grund des Widerrufs der Einbürgerung ist die Beibehaltung der Beziehung zu dem früheren Heimatstaat, für die folgende Formeln verwendet werden. Das venezolanische Gesetz (Art. 22) ordnet den Widerruf der Einbürgerung eines Venezolaners wegen »uso de su nacionalidad primitiva« an. Das litauische Gesetz betrachtete als Grund der Ausbürgerung den zweijährigen Aufenthalt des Eingebürgerten in seinem früheren Heimatstaat (Art. 22 Abs. 2). Auch das Gesetz der Ver-

einigen Staaten (§ 338 (c)) betrachtet anschließend an die früheren Rechtsbestimmungen (8 U. S. Code, § 405) als Grund zum Widerruf der Einbürgerung die Gründung des Wohnsitzes im früheren Heimatstaat oder in einem anderen Lande innerhalb von fünf Jahren nach der Einbürgerung.

In einigen Gesetzen wird als Grund des Widerrufs der Einbürgerung der Verstoß gegen die Bürgerpflichten und die staatsfeindliche Betätigung betrachtet. So kann nach dem bulgarischen Gesetz (Art. 21 Abs. 2) die Einbürgerung von Personen, die gegen die Staatssicherheit und die öffentliche Ordnung verstoßen haben, widerrufen werden. Nach dem luxemburgischen Gesetz (Art. 27) kann die Eigenschaft eines Luxemburgers demjenigen entzogen werden, der sie nicht durch Abstammung erworben hat, wenn er auf schwerwiegende Weise gegen seine luxemburgischen Bürgerpflichten verstößt, wenn er ausländische nationale Rechte ausübt oder ausländische nationale Pflichten erfüllt, wenn er für gewisse im Gesetz aufgezählte Straftaten verurteilt worden ist<sup>1)</sup>. Das rumänische Gesetz enthält schließlich folgende Bestimmung (Art. 43):

»Die rumänische Staatsangehörigkeit kann einem eingebürgerten Rumänen aberkannt werden, der aus einem Staate stammt, mit dem Rumänien sich im Kriegszustand befindet, und zwar dann, wenn festgestellt wird, daß

1. er Handlungen begangen hat, die der öffentlichen Ordnung und der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates zuwiderlaufen;
2. er in Diensten seines Heimatlandes oder eines anderen Landes steht und Spionagetreibt oder Handlungen unterstützt, die den nationalen Rechten und Interessen des rumänischen Staates und des rumänischen Volkes zuwiderlaufen<sup>2)</sup>«.

5. Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit. — Die Bestimmung des estländischen Staatsangehörigkeitsdekrets vom 11. April 1938 über den Anspruch auf erleichterten Wiedererwerb der verlorenen estländischen Staatsangehörigkeit<sup>3)</sup> ist durch das Abänderungsgesetz vom 11. Dezember 1939 gestrichen worden.

Das ungarische Gesetz vom 29. August 1939 (§ 4) erteilt dem Innenminister die Befugnis, denjenigen, der seine ungarische Staatsangehörigkeit verloren hat, wieder einzubürgern, soweit die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen vorliegen. Erleichterte Wiedereinbürgerung ist zugelassen, wenn der Verlust der ungarischen Staatsangehörigkeit durch Entlassung, Abwesenheit oder Erwerb fremder Staatsangehörig-

<sup>1)</sup> Es muß erwähnt werden, daß die Entziehung auf gerichtlichem Wege erfolgt (Art. 28).

<sup>2)</sup> Die rumänische Staatsangehörigkeit kann ferner einem eingebürgerten Rumänen aberkannt werden, der innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Einbürgerung zu einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahre verurteilt worden ist (Art. 42 Abs. 2).

<sup>3)</sup> Siehe diese Zeitschrift Bd. IX, S. 557.

keit erfolgt ist und der Antragsteller in Ungarn wohnt oder sich dort niederzulassen wünscht (§ 5).

Vorschriften über die Wiedereinbürgerung von Personen, die ihre ursprüngliche, durch Abstammung erworbene Staatsangehörigkeit verloren haben, finden wir in mehreren Gesetzen. Das mexikanische Gesetz (Art. 44 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1939) gewährt diese Wiedereinbürgerung unter der Voraussetzung der Gründung eines Wohnsitzes in Mexiko. Nach dem finnischen Gesetz (§ 6) kann ein früherer finnischer Staatsangehöriger ohne die Voraussetzung des vorherigen Aufenthalts und, wenn er finnischer Staatsangehöriger durch Geburt war und besondere Gründe dafür sprechen, ohne die Voraussetzung ausreichender Vermögenslage wieder eingebürgert werden. Wer die rumänische Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit verloren hat, kann sie durch Anerkennung wieder erwerben, falls er sich in Rumänien tatsächlich niederläßt und der Herkunft nach Rumäne ist (Art. 55 des rumänischen Gesetzes). Auch nach luxemburgischem Gesetz (Art. 26 § 1) kann ein Luxemburger durch Abstammung, der seine luxemburgische Staatsangehörigkeit verloren hat, dieselbe durch eine Erklärung wiedererlangen, unter der Bedingung, daß er auf jede mit dem luxemburgischen Gesetz unvereinbare Sonderstellung verzichtet und daß er während der zwei dem Antrag unmittelbar vorhergehenden Jahre seinen tatsächlichen Aufenthalt in Luxemburg gehabt hat. Schließlich muß das bulgarische Gesetz (Art. 23) erwähnt werden, das den Wiedererwerb der bulgarischen Staatsangehörigkeit für einen Bulgaren durch Abstammung ermöglicht, falls er sich in Bulgarien niederläßt und der Wehrpflicht nachkommt (ausgenommen sind die Fälle des Verlustes der bulgarischen Staatsangehörigkeit durch Eintritt in einen fremden Staats- oder Militärdienst)<sup>1)</sup>.

Das amerikanische Gesetz (Nationality Act of 1940) enthält Bestimmungen über erleichterten Wiedererwerb der Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten durch folgende Personen:

1. Personen, die die amerikanische Staatsangehörigkeit durch Eheschließung verloren haben (§ 317, dessen Bestimmungen den früheren Rechtsvorschriften entsprechen: vgl. 8 U. S. Code, § 369): ihre Wiedereinbürgerung, soweit keine andere Staatsangehörigkeit durch einen »affirmative act« außer der Eheschließung erworben worden ist, erfolgt, ohne daß eine »declaration of intention« und ein vorheriger Aufenthalt erforderlich sind, und mit einigen weiteren Abweichungen vom allgemeinen Einbürgerungsverfahren, wobei die Wiedereinbürgerung rück-

<sup>1)</sup> Eine Person nicht bulgarischer Abstammung, die sich ausgebürgert hat, kann die bulgarische Staatsangehörigkeit nur wieder erwerben, wenn sie mit einer Bulgarin verheiratet ist (Art. 24).

wirkende Kraft vom Tage des Verlustes der amerikanischen Staatsangehörigkeit hat.

2. Personen, die die amerikanische Staatsangehörigkeit durch Ausbürgerung ihrer Eltern oder eines Elternteils verloren haben und keine andere Staatsangehörigkeit »by any affirmative act« erworben haben, soweit sie die Wiedereinbürgerung vor der Erreichung von 25 Jahren beantragen (§ 318): ihre Wiedereinbürgerung erfolgt unter denselben erleichterten Bedingungen wie die der Personen, die ihre Staatsangehörigkeit durch Eheschließung verloren haben, und hat auch rückwirkende Kraft.

3. Personen, die als Minderjährige die amerikanische Staatsangehörigkeit verloren haben durch Widerruf der Einbürgerung ihrer Eltern »on grounds other than actual fraud or presumptive fraud« oder die ihre Staatsangehörigkeit durch ihre Rückkehr im Laufe von 5 Jahren nach der Einbürgerung in ihr Heimatland oder in ein anderes Land verlieren, werden wiedereingebürgert, wenn sie im Zeitpunkt des Widerrufs der Einbürgerung in den Vereinigten Staaten gewohnt haben und im Laufe von zwei Jahren nach dem Widerruf der Einbürgerung oder im Laufe von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Einbürgerungsantrag stellen (§ 319): die Einbürgerung erfolgt unter den allgemeinen Voraussetzungen, nur ist eine »declaration of intention« nicht erforderlich und der fünfjährige vorherige Aufenthalt braucht nicht ununterbrochen zu sein. In diesem Falle hat die Wiedereinbürgerung keine rückwirkende Kraft, es sei denn, daß die betreffende Person seit dem Widerruf der Einbürgerung ihrer Eltern ununterbrochen in den Vereinigten Staaten gewohnt hat: die Wiedereinbürgerung hat dann rückwirkende Kraft mit dem Tage der Einbürgerung der Eltern oder mit dem Tage der Ankunft der betreffenden Person in den Vereinigten Staaten »for permanent residence«, falls diese Ankunft später als die Einbürgerung der Eltern stattgefunden hat.

6. Die Ehe und die Staatsangehörigkeit der Ehegatten.  
— a) Die Eheschließung. — Die Gesetze, über die hier berichtet wird, lassen sich danach gruppieren, ob sie die Einwirkung der Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der Frau oder der beiden Ehegatten regeln.

aa) *Die Einwirkung der Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der Frau.* — In fast allen Ländern wird der Frau die Möglichkeit gewährt, unter gewissen Bedingungen über ihre Staatsangehörigkeit selbst zu entscheiden. Die einen gehen von dem Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten aus, die anderen bauen dagegen auf dem Grundsatz ihrer getrennten Staatsangehörigkeit auf, dritte nehmen schließlich ein System an, das als ein »gemischtes« bezeichnet werden



kann. Eine Ausnahme bildete Litauen und bildet die Slowakei, wo der Frau das Recht der Entscheidung über ihre Staatsangehörigkeit nicht gewährt wird<sup>1)</sup>. Nach Art. 2 des litauischen Gesetzes erwarb eine Ausländerin durch Eheschließung mit einem Litauer die litauische Staatsangehörigkeit, nach Art. 20 § 2 verlor eine Litauerin durch Eheschließung mit einem Ausländer die litauische Staatsangehörigkeit, allerdings unter der Voraussetzung, daß sie die Staatsangehörigkeit des Mannes erwarb. Die gleiche Regelung finden wir im slowakischen Gesetz (§§ 4 (I) und 9 (I)).

Das rumänische Gesetz vom 16. Januar 1939 geht davon aus, daß die Eheschließung einer Ausländerin mit einem Rumänen den Erwerb und die Eheschließung einer Rumänin mit einem Ausländer den Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit zur Folge hat (Art. 7 Abs. 1, Art. 36 § 2). In beiden Fällen wird aber der Grundsatz der einheitlichen Staatsangehörigkeit eingeschränkt. Über den Erwerb der Staatsangehörigkeit bringt Art. 7 Abs. 2 folgende Bestimmung:

»Wenn jedoch die Frau gemäß den Gesetzen ihres Heimatlandes durch die Eheschließung mit einem Ausländer ihre Staatsangehörigkeit nicht verliert oder wenn ihr Heimatgesetz erlaubt, die Staatsangehörigkeit zu behalten, so kann sie sich diese Staatsangehörigkeit dadurch bewahren, daß sie bis zum Zeitpunkt der Eheschließung eine dahingehende schriftliche Erklärung abgibt oder solches dem Standesbeamten im Zeitpunkt der Eheschließung selbst kundtut.«

Der Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit durch Eheschließung tritt nicht ein, wenn die Ehefrau nach dem Heimatrecht des Ehemannes dessen Staatsangehörigkeit nicht erlangt oder wenn sie sich die rumänische Staatsangehörigkeit in dem Ehevertrag oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, durch Abgabe einer Erklärung vor Eingehung der Ehe vorbehält, oder wenn der Ausländer staatenlos ist.

Auf dem Grundsatz der getrennten Staatsangehörigkeit der Ehegatten ist dagegen das bulgarische Gesetz vom 16. Dezember 1940 aufgebaut. Nach Art. 13 dieses Gesetzes kann eine Ausländerin, die eine Ehe mit einem Bulgaren eingeht, den Erwerb der bulgarischen Staatsangehörigkeit beantragen, wenn sie nachweist, daß sie ihre frühere

<sup>1)</sup> Das ungarische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 20. Dezember 1879 vertrat auch vorbehaltlos das Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten (§§ 5, 34), das Judengesetz vom 5. Mai 1939 hat aber dieses Prinzip in dem Sinne eingeschränkt, daß Jüdinnen die ungarische Staatsangehörigkeit durch Eheschließung nicht erwerben (§ 3 Abs. 1). Zu erwähnen ist dagegen, daß in Spanien, wo die Verfassung vom 9. Dezember 1931 der eine Ehe eingehenden Frau in gewissem Umfang die Entscheidung über ihre Staatsangehörigkeit gewährte (siehe Makarov, *La nationalité de la femme mariée: Recueil des Cours*, 1937, II (60), S. 137), ein Dekret vom 24. Mai 1938 (*Boletín Oficial del Estado* No. 586 vom 31. Mai 1938, S. 7613) die Geltung des Art. 22 des spanischen Zivilgesetzbuches wiederhergestellt hat, nach welchem die Ehefrau der Staatsangehörigkeit des Ehemannes folgt.

Staatsangehörigkeit nach ihrem Heimatrecht nicht behalten hat<sup>1)</sup>. Andererseits behält gemäß Art. 17 eine Bulgarin, die eine Ehe mit einem Ausländer schließt, die bulgarische Staatsangehörigkeit, es sei denn, daß sie innerhalb von drei Monaten nach der Eheschließung eine Erklärung abgibt, daß sie der Staatsangehörigkeit des Ehemannes folgen will<sup>2)</sup>.

Das gemischte System finden wir in Luxemburg, in Palästina und in Finnland. In den beiden erstgenannten Ländern gehen die neuesten Gesetze bei Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung vom Prinzip der selbständigen Staatsangehörigkeit der Frau und beim Verlust der Staatsangehörigkeit vom Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten aus, wobei in beiden Fällen die Anwendung des grundlegenden Prinzips nicht uneingeschränkt erfolgt. In Palästina erwirbt nach der neuen Fassung des Art. 12 der Citizenship Order von 1925 vom 25. Juli 1939 ab eine Ausländerin, die einen Inländer heiratet, die Staatsangehörigkeit ihres Mannes nur, wenn sie auf ihr eigenes Gesuch ein »certificate of naturalization« vom Hohen Kommissar bekommt, wobei die allgemeinen Voraussetzungen der Einbürgerung in einem solchen Fall nicht befolgt zu sein brauchen. Geht eine Inländerin eine Ehe mit einem Ausländer ein, so verliert sie ihre inländische Staatsangehörigkeit nur, soweit sie die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt und so lange sie im Besitz dieser Staatsangehörigkeit bleibt. In Luxemburg erwirbt nach dem Gesetz vom 9. März 1940 eine Ausländerin, die einen Luxemburger heiratet, die luxemburgische Staatsangehörigkeit nur, wenn sie im Laufe von 6 Monaten nach der Heirat eine entsprechende Optionserklärung abgibt (Artt. 19 § 3, 21), die den oben aufgezählten, in bezug auf den Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit *jure soli* anwendbaren Einschränkungen dieses Optionsrechts unterliegt (Art. 22)<sup>3)</sup>. Eine Luxemburgerin verliert durch Eheschließung mit einem Ausländer ihre Staatsangehörigkeit, falls sie gemäß dem ausländischen Gesetz die Staatsangehörigkeit ihres Mannes notwendigerweise erwirbt (Art. 25 § 2), es sei denn, daß sie im Laufe von 6 Monaten nach der Heirat eine entsprechende Erklärung über die Beibehaltung ihrer luxemburgischen Staatsangehörigkeit abgibt; diese Erklärung ist auch den oben aufgezählten Einschränkungen unterworfen (Art. 25 § 3). Das finnische Gesetz läßt eine Ausländerin, die mit

<sup>1)</sup> Gemäß Art. 37 des Gesetzes vom 16. Dezember 1940 muß dieser Antrag im Laufe von 3 Monaten nach der Eheschließung dem Justizminister eingereicht werden und zwar unmittelbar oder durch bulgarische diplomatische oder konsularische Vertretungen im Auslande.

<sup>2)</sup> Diese Erklärung muß dem Justizminister eingereicht werden mit allen Beilagen, die für einen Ausbürgerungsantrag erforderlich sind (Art. 39).

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 181.

einem Finnen die Ehe schließt, die finnische Staatsangehörigkeit ohne jeglichen Vorbehalt erwerben (§ 3 Abs. 1); die allgemeine Formulierung des § 10 Abs. 1, der beim Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit nicht auf speziellen Antrag den Verlust der finnischen Staatsangehörigkeit nur dann eintreten läßt, wenn die betreffende Person ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt, läßt aber darauf schließen, daß die finnische Staatsangehörige, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt, nur dann die finnische Staatsangehörigkeit verliert, wenn sie ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt<sup>1)</sup>).

Das litauische und das rumänische Gesetz enthalten auch eine Regelung der Fälle einer Ungültigkeitserklärung der Eheschließung, was sicher zu begrüßen ist, da das Problem der Auswirkung einer Ungültigkeit der Ehe auf die Staatsangehörigkeit der Frau im Schrifttum keine einheitliche Lösung findet. Eine Frau, die durch Eheschließung die litauische Staatsangehörigkeit erworben hat, verliert sie durch Ungültigkeitserklärung der Eheschließung, sofern aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen sind (Art. 20 § 3 des litauischen Gesetzes). Das rumänische Gesetz enthält darüber folgende Bestimmung (Art. 8):

»Besteht die Wahrscheinlichkeit, daß eine Ehe ungültig oder aufgehoben ist, aus der Kinder nicht hervorgegangen oder nicht mehr am Leben sind, so berührt dies die Staatsangehörigkeit der Frau nicht; die Frau wird vielmehr so angesehen, als habe sie die rumänische Staatsangehörigkeit des Ehemannes niemals besessen.

Sind jedoch aus einer solchen Ehe Kinder hervorgegangen und am Leben, so behält die Frau die rumänische Staatsangehörigkeit des Ehemannes, es sei denn, daß die Frau in einer beglaubigten Erklärung den Wunsch ausspricht, diese Staatsangehörigkeit nicht zu besitzen.«

Schließlich muß erwähnt werden, daß in der Schweiz und in der Slowakei die Nichtigerklärung bzw. die Aberkennung der durch Eheschließung erworbenen Staatsangehörigkeit möglich ist. Art. 2 § 2 des schweizerischen Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1940 lautet folgendermaßen:

»Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann innert fünf Jahren seit dem Eheschluß den durch diesen bewirkten Erwerb des Bürgerrechts nichtig erklären, wenn der Eheschluß offenkundig die Umgehung der Einbürgerungsvorschriften bezweckte. Den Schweizer, der sich bewußt hierzu hergegeben hat, kann es innert der gleichen Frist für bis zu fünf Jahren im Aktivbürgerrecht einstellen.«

Gemäß dem slowakischen Gesetz (§ 11 (1) f) kann das Innenministerium die Staatsangehörigkeit einer Ausländerin aberkennen,

<sup>1)</sup> Diese Regelung entspricht nicht nur dem früheren finnischen Recht (§ 4 der finnischen Verfassung vom 17. Juli 1919, § 1 des Gesetzes über den Verlust der finnischen Staatsangehörigkeit vom 7. Juni 1927: siehe Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 63, 65), sondern auch den entsprechenden Bestimmungen der übrigen skandinavischen Länder: siehe Makarov, a. a. O., S. 130.

die ohne die Absicht, eine eheliche Gemeinschaft zu führen, die Ehe mit einem slowakischen Staatsangehörigen lediglich zum Zwecke des Erwerbs der Staatsangehörigkeit geschlossen hat.

bb) *Die Einwirkung der Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit beider Ehegatten.* — Entsprechend der von der Panamerikanischen Konferenz von Montevideo am 26. Dezember 1933 angenommenen und von den Vereinigten Staaten ratifizierten Konvention über die Staatsangehörigkeit der Frau, welche eine unterschiedliche Behandlung der Geschlechter auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts untersagt<sup>1)</sup>, haben die Vereinigten Staaten im Gesetz vom 24. Mai 1934<sup>2)</sup> die Auswirkung der Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der beiden Ehegatten geregelt, also ohne diese Auswirkung auf die Frau allein zu beschränken. Im Nationality Act of 1940 finden wir nur geringe Abweichungen von der früheren Regelung. Die Eheschließung mit einem Amerikaner oder mit einer Amerikanerin führt nur zur Erleichterung der Einbürgerung<sup>3)</sup>, die Eheschließung mit einem Ausländer oder mit einer Ausländerin übt keine Wirkung auf die Ausbürgerungsmöglichkeiten und auf das Ausbürgerungsverfahren aus.

b) Die Änderung der Staatsangehörigkeit eines der Ehegatten während der Ehe. — Entsprechend der unter a) vorgenommenen Einteilung ist zwischen Bestimmungen über die Auswirkung der Staatsangehörigkeitsänderung des Ehemannes auf die Staatsangehörigkeit der Frau und Bestimmungen über die Änderung der Staatsangehörigkeit eines Ehegatten (des Mannes oder der Frau) auf die Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten zu unterscheiden.

aa) *Die Staatsangehörigkeitsänderung des Ehemannes und die Staatsangehörigkeit der Frau.* — Auch hier sind die Gesetze teils auf dem Grundsatz der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten, teils auf dem Grundsatz der selbständigen Staatsangehörigkeit der Ehegatten, teils auf dem Grundsatz der gemischten Regelung aufgebaut.

Das Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit finden wir im slowakischen, rumänischen und ungarischen Gesetz. Die Verleihung der slowakischen Staatsangehörigkeit erstreckt sich ohne weiteres auf die Ehefrau, und zwar auch dann, wenn sie mit dem Eingebürgerten nicht in häuslicher Gemeinschaft lebt (§ 5 (3))<sup>4)</sup>. Die Entlassung des Ehemannes aus dem slowakischen Staatsverband erstreckt sich auf die

<sup>1)</sup> Siehe Makarov, a. a. O., S. 160f.

<sup>2)</sup> 48 Stat. 797, ch. 344; vgl. Makarov, a. a. O., S. 124f.

<sup>3)</sup> Siehe oben S. 195f.

<sup>4)</sup> Die individuelle Einbürgerung einer Ehefrau ist möglich, wenn sie längere Zeit von ihrem Manne getrennt lebte, auch wenn die Ehe nicht gerichtlich geschieden ist (§ 5 (7)).

Ehefrau aber nur, wenn sie mit dieser Entlassung einverstanden ist (§ 10 (4)); die Aberkennung der slowakischen Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Ehefrau, wenn das Innenministerium dies ausdrücklich ausspricht (§ 11 (2)). Beim Erwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit durch einen Ausländer folgt die Ehefrau der Staatsangehörigkeit des Mannes, es sei denn, daß sie innerhalb eines Monats nach seiner Eidesleistung rechtsgültig ihren Willen dahin kundgibt, die bisherige Staatsangehörigkeit behalten zu wollen, wobei ihre Erklärung dann auf den Zeitpunkt der Eidesleistung des Mannes zurückwirkt (Art. 14). Verliert der Mann die rumänische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung im Auslande, so erstreckt sich dieser Verlust auch auf die Frau, es sei denn, daß sie nach dem neuen Heimatrecht des Mannes seiner Staatsangehörigkeit nicht folgt (Art. 38 Abs. 1). Folgt die Frau dieser Staatsangehörigkeit, so erwirbt sie die rumänische Staatsangehörigkeit wieder, wenn sie innerhalb eines Monats nach der Einbürgerung des Mannes im Auslande eine Erklärung abgibt, daß sie auf die ausländische Staatsangehörigkeit des Mannes verzichtet (Art. 38 Abs. 2). Bei der Ausbürgerung eines Rumänen als Strafe hat der Ministerrat zu entscheiden, ob diese Ausbürgerung sich auch auf seine Ehefrau erstreckt (Artt. 45, 46), und beim Verlust der rumänischen Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit im Ausland erfaßt dieser Verlust auch die Ehefrau, es sei denn, daß sie sich im Zeitpunkt des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch den Mann tatsächlich in Rumänien aufhält (Art. 51). Nach dem ungarischen Gesetz vom 29. August 1939 verliert die Frau eines Ungarn, der sich im Auslande einbürgern läßt, die ungarische Staatsangehörigkeit, falls gemäß den Rechtsvorschriften des einbürgernden Staates die Einbürgerung sich auch auf sie erstreckt (§ 1 (3)), und beim Verlust der Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt im Auslande wird von diesem Verlust auch die Frau des Betroffenen erfaßt, falls sie mit ihm zusammenlebt (§ 2 (5)).

Die Befolgung des Grundsatzes der selbständigen Staatsangehörigkeit jedes Ehegatten finden wir in Bulgarien und in Mexiko. Nach dem bulgarischen Gesetz kann die Frau eines in Bulgarien eingebürgerten Ausländers ein Einbürgerungsgesuch einreichen, falls sie im Gesuch ihres Mannes die Einbürgerung nicht bereits beantragt hat (Art. 11). Die Ausbürgerung eines Bulgaren erstreckt sich nicht auf seine Frau, falls es sich nicht um die Ausbürgerung eines bulgarischen Staatsangehörigen nicht bulgarischer Abstammung durch Auswanderung handelt, an der auch die Frau teilgenommen hat (Art. 16). Nach dem mexikanischen Dekret vom 28. Dezember 1939 gewährt die Einbürgerung des Mannes in Mexiko seiner Frau das Recht, auch ihre Einbürgerung zu beantragen, falls sie ihren Wohnsitz in Mexiko hat oder nach Mexiko verlegt (Art. 20), und der Verlust der mexikanischen Staatsangehörig-

keit betrifft nur diejenige Person, die diese Staatsangehörigkeit verliert (Art. 3), erstreckt sich also automatisch auf die Ehefrau nicht.

Das »gemischte Prinzip« ist verwirklicht in Litauen, in Luxemburg und in Palästina, wo eine individuelle Willensäußerung der Frau zwecks Erwerbs der inländischen Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung des Mannes erforderlich ist, der Verlust der inländischen Staatsangehörigkeit bei Ausbürgerung des Mannes jedoch automatisch eintritt. Nach Art. 3 des litauischen Gesetzes erwarb die Frau eines eingebürgerten Ausländers die litauische Staatsangehörigkeit, wenn sie erklärte, diese Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen, und nach Art. 20 § 5 dieses Gesetzes ging die litauische Staatsangehörigkeit der Frau eines die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates erwerbenden Mannes durch den gleichzeitigen Erwerb dieser Staatsangehörigkeit verloren. In Luxemburg ist die Frau, welche die Einbürgerung zusammen mit ihrem Mann beantragt, von den Voraussetzungen des Alters und des Aufenthalts entbunden (Art. 8), und die Frau eines die luxemburgische Staatsangehörigkeit durch Option erwerbenden Ausländers kann ihrerseits während der 6 Monate vom Tage der Einbürgerung des Mannes an eine Optionserklärung abgeben (Art. 19 § 3, 21). Die Frau eines Luxemburgers, der eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert die luxemburgische Staatsangehörigkeit, falls sie nach dem ausländischen Gesetz die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erlangt; jedoch kann die Frau, falls sie Luxemburgerin durch Abstammung ist, während der 6 Monate vom Tage, an welchem der Mann die luxemburgische Staatsangehörigkeit verloren hat, eine Erklärung über Beibehaltung dieser Staatsangehörigkeit abgeben; diese Erklärung ist denselben Bedingungen unterworfen, wie die entsprechende Erklärung, die eventuell bei Eheschließung mit einem Ausländer abgegeben werden kann<sup>1)</sup> (Art. 25 § 3). In Palästina erwirbt die Frau eines eingebürgerten Ausländers die palästinensische Staatsangehörigkeit nur, wenn sie im »certificate of naturalisation« speziell erwähnt ist (Art. 12 (6) der Palestinian Citizenship Order 1925, in der Fassung der »Order« vom 25. Juli 1939), und bei der Ausbürgerung des Mannes verliert sie die palästinensische Staatsangehörigkeit nur »unless and until she possesses some other nationality possessed by her husband« (Art. 12 (4)).

bb) *Die Einwirkung der Staatsangehörigkeitsänderung eines Ehegatten auf die Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten.* — In den Vereinigten Staaten kann bei Einbürgerung eines der Ehegatten die Einbürgerung des anderen Ehegatten unter erleichterten Bedingungen erfolgen<sup>2)</sup>. Die Ausbürgerung ist streng individuell und wirkt sich auf die Staatsangehörigkeit des anderen Ehegatten nicht aus.

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 208.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 195f.

c) Ende der Ehe und die Staatsangehörigkeit der Frau. — Die gesetzlichen Bestimmungen über die Wirkung der Aufhebung der Ehe auf die Staatsangehörigkeit der Frau lassen sich in zwei Gruppen einteilen: die einen behandeln die Beibehaltung der durch die Eheschließung erworbenen Staatsangehörigkeit bei der Auflösung der Ehe, die anderen regeln den Wiedererwerb der durch die Eheschließung verlorenen Staatsangehörigkeit.

Zu der ersten Gruppe gehören das slowakische Gesetz vom 25. September 1939 (§ 4 (2): »Eine Ausländerin, die durch Eheschließung die slowakische Staatsangehörigkeit erworben hat, behält diese auch nach Auflösung der Ehe«) und das mexikanische Gesetz vom 5. Januar 1934 (Art. 2 § II): das Gesetz vom 18. Dezember 1939 hat die entsprechende Bestimmung nur in der Hinsicht ergänzt, daß es dem Ministerium für Auswärtiges die Pflicht auferlegt hat, in jedem einzelnen Fall eine Erklärung darüber abzugeben<sup>1)</sup>).

Der Wiedererwerb der durch die Eheschließung verlorenen Staatsangehörigkeit geschieht der Regel nach auf Antrag der betreffenden Person. Nur das rumänische Gesetz (Art. 54 Abs. 1) kennt einen automatischen Wiedererwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit, und zwar in dem Fall, wenn die ehemalige Rumänin nach dem Heimatrecht des Mannes durch Auflösung der Ehe dessen Staatsangehörigkeit verliert. Der Wiedererwerb auf Antrag ist möglich nach dem bulgarischen Gesetz (Art. 25 Abs. 1) und zwar ohne jegliche weiteren Voraussetzungen. Sonst wird als Voraussetzung der Wiedereinbürgerung der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Inlande betrachtet, und zwar entweder ohne Festsetzung einer Frist (das litauische Gesetz, Art. 28; das rumänische Gesetz, Art. 54 Abs. 2; das ungarische Gesetz vom 29. August 1939, § 6, 1<sup>o</sup>) oder während einer im Gesetz bestimmten Frist (luxemburgisches Gesetz, Art. 26 § 2: gewöhnlicher Aufenthalt in Luxemburg während des Jahres vor der Erklärung; Art. 14 § A des französischen Gesetzes vom 10. August 1927 in der Fassung des Dekrets vom 19. Oktober 1939: gewöhnlicher Aufenthalt in Frankreich während zweier Jahre vor der Erklärung). Einzelne Gesetze bringen auch Bestimmungen über die Frist der Abgabe der entsprechenden Erklärung: nach französischem Gesetz (Art. 14 § A in der neuen Fassung) muß die Erklärung im Laufe von 3 Jahren nach der Auflösung der Ehe durch den Tod des Ehemannes, durch Ehescheidung oder Ehetrennung dem zuständigen Friedensrichter eingereicht werden<sup>2)</sup>; nach litauischem Gesetz (Art. 28)

<sup>1)</sup> Dagegen betrachtet das venezolanische Recht die Auflösung der Ehe als Grund des Verlustes der Staatsangehörigkeit, denn das Einbürgerungsgesetz vom 29. Mai 1940 gewährt der Frau im Laufe eines Jahres nach der Auflösung der Ehe das Recht auf erleichterte Einbürgerung (Art. 4, 3<sup>o</sup>).

<sup>2)</sup> Falls die Ehe vor dem Inkrafttreten des Dekrets vom 19. Oktober 1939 auf-

mußte der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des Ehemannes, der Ehescheidung oder der Ungültigerklärung der Ehe eingereicht werden. Eine weitere Voraussetzung kennen das französische Dekret, das luxemburgische Gesetz und das rumänische Gesetz: sie gewähren das Recht auf Wiedererwerb der inländischen Staatsangehörigkeit nur einer Inländerin durch Abstammung.

Zu erwähnen ist schließlich, daß in Palästina der Wiedererwerb der inländischen Staatsangehörigkeit durch die Frau auch ohne formelle Auflösung der Ehe möglich ist, falls die Ehegatten getrennt leben und keine Aussichten auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft bestehen<sup>1)</sup>.

Eine spezielle Bestimmung finden wir in der Nationality Act of 1940 (§ 317 (b)), die sich an das Gesetz vom 25. Juni 1936 anschließt (49 Stat. 1917): eine Frau, die die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten durch Geburt besaß, die diese Staatsangehörigkeit durch Eheschließung vor dem 22. September 1922, also vor dem Cable Act, verloren hat, und deren »marital status« mit dem Ausländer beendet ist oder wird, kann, »if no other nationality was acquired by affirmative act other than such marriage« (diese Bedingung ist im Gesetz von 1940 neu eingefügt), die amerikanische Staatsangehörigkeit durch »oath of allegiance« wiedererwerben.

7. Änderung der Staatsangehörigkeit der Eltern und die Staatsangehörigkeit der Kinder. — Die Bestimmungen über die Auswirkungen der Einbürgerung der Eltern auf die Staatsangehörigkeit der Kinder lassen sich folgendermaßen zusammenfassen. In Bulgarien und in Rumänien erwerben die minderjährigen Kinder automatisch die Staatsangehörigkeit der Eltern (bulgarisches Gesetz, Art. 12 und 26; rumänisches Gesetz, Artt. 15 und 16<sup>2)</sup>). Nach dem finnischen Gesetz (§ 8 Abs. 1) kann, wenn keine besonderen Gründe dagegensprechen, einem ehelichen unverheirateten Kind unter 21 Jahren, das im Lande wohnhaft ist und unter der Sorge der Eltern steht, die finnische

gelöst ist, muß die Erklärung im Laufe von 3 Jahren nach diesem Inkrafttreten eingereicht werden.

<sup>1)</sup> Sec. 12 (7) der Palestinian Citizenship Order, 1925, in der Fassung der Amendment Order, 1939, gibt den Text der Sec. 12 (2) der ursprünglichen Fassung wieder: »Where the wife of an alien, who was a Palestinian citizen previously to her marriage, is living apart from her husband in such circumstances that the separation may, in the opinion of the High Commissioner, be presumed to be permanent, the High Commissioner may, if he thinks fit, grant her a certificate of naturalisation as if her marriage had been dissolved«.

<sup>2)</sup> Art. 16 des rumänischen Gesetzes bestimmt über die Einwirkung der Einbürgerung: »Das eheliche, noch nicht 21 Jahre alte Kind, dessen Abstammung mit Wirkung für das Personalstatut festgestellt ist, folgt der Staatsangehörigkeit des Vaters; das uneheliche, noch nicht 21 Jahre alte Kind folgt der Staatsangehörigkeit der Mutter«.



Staatsangehörigkeit verliehen werden<sup>1)</sup>. Dagegen erwerben automatisch die finnische Staatsangehörigkeit die vor der Ehe geborenen Kinder einer Ausländerin, die mit dem Vater der Kinder die Ehe schließt, soweit er finnischer Staatsangehöriger ist und die Kinder unverheiratet sind und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 3 Abs. 2). Nach dem venezolanischen Gesetz vom 29. Mai 1940 (Art. 7 § 1) erstrecken sich die Wirkungen der Einbürgerung auch auf die minderjährigen Kinder des Eingebürgerten, aber erst nach ihrer Volljährigkeit. Nicht automatisch erwerben die Kinder die neue Staatsangehörigkeit der Eltern in Litauen, Luxemburg und Mexiko. Nach dem litauischen Gesetz (Art. 4) erwirbt ein noch nicht 18 Jahre altes, unter elterlicher Gewalt des Eingebürgerten stehendes Kind die litauische Staatsangehörigkeit, wenn der eingebürgerte Ausländer erklärt, daß auch das Kind diese Staatsangehörigkeit erwerben soll<sup>2)</sup>. Das luxemburgische Gesetz (Art. 19 § 2) gewährt dem Kind, dessen Vater durch Naturalisation während der Minderjährigkeit des Kindes Luxemburger wurde, nur ein Optionsrecht. Nach dem mexikanischen Gesetz (Art. 43 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1939) erfolgt die Einbürgerung der unter väterlicher Gewalt eines die mexikanische Staatsangehörigkeit erwerbenden Ausländers stehenden Kinder nicht automatisch, wie es früher war, sondern durch eine Erklärung des Außenministeriums; Voraussetzung der Einbürgerung ist, daß sie ihren Wohnsitz im Inland haben; es ist ihnen gestattet, im Verlauf eines Jahres nach Erlangung der Volljährigkeit für ihre durch Geburt erworbene frühere Staatsangehörigkeit zu optieren. Im amerikanischen Nationality Act of 1940 ist der Fall der Einbürgerung eines ausländischen Elternteils, wenn der andere Elternteil im Besitz der amerikanischen Staatsangehörigkeit von der Geburt des Kindes ab war und das Kind im Auslande geboren ist, geregelt (§ 313); diese Einbürgerung erstreckt sich auch auf das Kind, falls es unter 18 Jahren ist und in den Vereinigten Staaten seinen Wohnsitz hat.

Über den Verlust der Staatsangehörigkeit der Kinder der die Staatsangehörigkeit verlierenden Eltern sind folgende Bestimmungen zu verzeichnen. Die meisten Gesetze lassen den Verlust der Staatsangehörigkeit, der auf die freie Willensäußerung der Eltern zurückzuführen ist,

<sup>1)</sup> Falls nur der eine Ehegatte eingebürgert wird, so kann unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 den unter seiner Gewalt stehenden Kindern die finnische Staatsangehörigkeit verliehen werden. Die unehelichen Kinder können unter gleichen Voraussetzungen der Einbürgerung der Mutter folgen (§ 8 Abs. 2).

<sup>2)</sup> Eine entsprechende Erklärung ist auch erforderlich bei der Wiederaufnahme einer Frau in den litauischen Staatsverband in bezug auf unter ihrer elterlichen Gewalt stehende noch nicht 18 Jahre alte Kinder (Art. 5). Ist die Einbürgerung des Kindes auf diese Weise nicht erfolgt, kann es innerhalb eines Jahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres die litauische Staatsangehörigkeit durch Option erwerben, wenn es sich vor dieser Vollendung in Litauen niederläßt (Art. 8).

sich automatisch auf die minderjährigen Kinder erstrecken, soweit der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit auch die Kinder erfaßt (bulgarisches Gesetz, Art. 16<sup>1)</sup>); litauisches Gesetz, Art. 20 § 6; luxemburgisches Gesetz, Art. 25 § 4; rumänisches Gesetz, Art. 38, Abs. 1<sup>2)</sup>; ungarisches Gesetz, § 1 (3)). Nur das slowakische Gesetz (§ 10, 4<sup>o</sup> und 5<sup>o</sup>) macht den Verlust der slowakischen Staatsangehörigkeit der minderjährigen Kinder des aus dem Staatsverband entlassenen Vaters und der verwitweten oder unehelichen Mutter von der vorherigen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abhängig. Bei dem Verlust der Staatsangehörigkeit auf Grund der Abwesenheit (ungarisches Gesetz, § 2 (5)) erstreckt sich dieser Verlust auf minderjährige Kinder nur in dem Falle, wenn sie sich bei dem Vater befinden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Entziehung ist der Regel nach streng individuell. Das bulgarische Gesetz (Art. 22) sagt ausdrücklich, daß die Entziehung der Staatsangehörigkeit sich nicht auf minderjährige Kinder erstreckt. In einigen Gesetzen wird bestimmt, daß die Entziehung der Staatsangehörigkeit sich nur in den Fällen auf die minderjährigen Kinder erstreckt, wenn sie ausdrücklich ausgesprochen ist (rumänisches Gesetz, Art. 45 Abs. 1; slowakisches Gesetz, § 11 (2); ungarisches Gesetz, § 8 (2)). Das luxemburgische Gesetz (Art. 30) gewährt den Kindern des Ausgebürgerten das Recht, während einer Frist von 3 Monaten vom Tage der Entziehung der Staatsangehörigkeit des Vaters auf die luxemburgische Staatsangehörigkeit zu verzichten; für die minderjährigen Kinder ist diese Frist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach ihrer Volljährigkeit verlängert; ihnen steht jedoch von 18 Jahren an das Recht zu, die luxemburgische Staatsangehörigkeit abzulehnen. Schließlich muß erwähnt werden, daß nach § 407 des Nationality Act of 1940 das im Auslande lebende minderjährige Kind eines eingebürgerten Amerikaners, der in Folge seiner Abwesenheit von den Vereinigten Staaten die amerikanische Staatsangehörigkeit verliert, diesen Verlust teilt, soweit es eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt; dieser Verlust tritt aber nur dann ein, wenn das Kind bis zur Erreichung von 23 Jahren keinen ständigen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten erwirbt.

8. Doppelte Staatsangehörigkeit. — Die Mehrzahl der Gesetze, über die hier berichtet wird, verwerfen die Möglichkeit einer

<sup>1)</sup> Dagegen hebt das Gesetz hervor, daß die volljährigen Kinder der Staatsangehörigkeit des Vaters nicht folgen, es sei denn, daß er seine Staatsangehörigkeit durch Ausiedlung verliert, an der die Kinder beteiligt sind. — Minderjährige Kinder einer Witwe verlieren die bulgarische Staatsangehörigkeit durch Eheschließung ihrer Mutter mit einem Ausländer nicht (Art. 18).

<sup>2)</sup> Es wird jedoch den Kindern das Recht gewährt, innerhalb eines Jahres nach Erreichung des 20. Lebensjahres die Erklärung abzugeben, daß sie auf die ausländische Staatsangehörigkeit des Vaters verzichten (Art. 38 Abs. 2).

doppelten Staatsangehörigkeit. Das bulgarische Gesetz (Art. 2) und das rumänische Gesetz (Art. 2) erklären feierlich, daß ein Bulgare bzw. ein Rumäne nicht gleichzeitig Staatsangehöriger eines anderen Staates sein kann. Entsprechend diesem Grundsatz betrachten einige Gesetze den Verlust der früheren Staatsangehörigkeit als Voraussetzung der Einbürgerung von Ausländern<sup>1)</sup>. So muß nach dem rumänischen Gesetz (Art. 10 § 3) der Antragsteller durch rechtswirksame Erklärung auf die ausländische Staatsangehörigkeit verzichten; er darf nur eingebürgert werden, wenn er die ausländische Staatsangehörigkeit verloren hat oder sie gemäß den Gesetzen seines Heimatstaates durch den Erwerb der rumänischen Staatsangehörigkeit ohne weiteres verliert (Art. 10 § 8). Gemäß dem finnischen Gesetz (§ 7) muß dem Antragsteller, soweit er nicht bewiesen hat, daß er durch die Aufnahme in den finnischen Staatsverband die Staatsangehörigkeit des fremden Landes verliert, als Bedingung der Einbürgerung gemacht werden, daß er in den ihm festgesetzten Zeitraum die fremde Staatsangehörigkeit verliert. Nur wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Antragsteller ohne diese Bedingung eingebürgert werden<sup>2)</sup>. Nach dem litauischen Gesetz (Art. 11 § 5) konnte ein Ausländer fremden Volkstums nur eingebürgert werden, wenn er keine Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Staates besaß, nach dessen Gesetzen er diese Staatsangehörigkeit durch Aufnahme in den litauischen Staatsverband verlor. Das luxemburgische Gesetz verweigert die Einbürgerung (Art. 7 § 1) oder die Ausübung der Option (Art. 22 § 1), wenn das Gesetz des Heimatlandes des Interessenten diesem erlaubt, bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit seine eigene Staatsangehörigkeit beizubehalten oder sich zu dieser Beibehaltung ermächtigen zu lassen<sup>3)</sup>, es sei denn, daß der Antragsteller durch ihm von den zuständigen Behörden ausgestellte Zeugnisse und Bescheinigungen nachweist, daß er von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht

<sup>1)</sup> Dagegen besteht diese Voraussetzung in dem amerikanischen Nationality Act of 1940 nicht; denn der »oath of renunciation« dieses Act (§ 335 (a)) kann vom Standpunkt des Heimatrechts des Antragstellers rechtlich irrelevant sein.

<sup>2)</sup> Hat eine Person, die durch Geburt außer der finnischen Staatsangehörigkeit auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben hat, ihren tatsächlichen Wohnsitz nicht in Finnland gehabt, ist sie in Finnland der Wehrpflicht nicht nachgekommen, hat sie in Finnland mindestens 2 Jahre die Schule nicht besucht und auch keine andere derartige Verbindung mit Finnland gehabt, so verliert sie die finnische Staatsangehörigkeit mit Erreichung des Alters von 22 Jahren, falls sie dann Angehörige eines fremden Staates ist (§ 11).

<sup>3)</sup> Gemeint war wohl § 25 Abs. 2 des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913, nach welchem ein Deutscher, der sich im Auslande einbürgern läßt, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verliert, wenn er vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhält.

und seine frühere Staatsangehörigkeit verliert oder unwiderruflich verloren hat<sup>1)</sup>).

Die Möglichkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit war im litauischen Gesetz vorgesehen: obwohl dieses Gesetz, wie bereits erwähnt, den Verlust der früheren Staatsangehörigkeit als Voraussetzung des Erwerbes der litauischen Staatsangehörigkeit betrachtet, gestattet es (Art. 21) dem litauischen Staatsangehörigen, der die Staatsangehörigkeit eines fremden Staates erworben hat, mit Genehmigung des Innenministers die litauische Staatsangehörigkeit beizubehalten. Diese Bestimmung schließt sich an den bereits erwähnten § 25 Abs. 2 des geltenden deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes an.

Nach Maßgabe des schweizerischen Rechts sind sehr viele Fälle doppelter Staatsangehörigkeit möglich<sup>2)</sup>. Der Bundesratsbeschluß vom 20. Dezember 1940 hat folgende neue Bestimmungen über die doppelte Staatsangehörigkeit gebracht (Art. 3 (1) und (2)):

»Wenn das Verhalten eines Doppelbürgers den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist, kann das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ihm das Bürgerrecht entziehen.

Außerdem kann das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement von einem in der Schweiz wohnhaften Doppelbürger verlangen, daß er sich der anderen Staatsangehörigkeit entledige. Es kann ihm das Bürgerrecht entziehen, wenn er dies trotz vorhandener Möglichkeit nicht tut oder wenn er sich um die Beibehaltung der fremden Staatsangehörigkeit bemüht hat.«

## II.

### **Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen im Zusammenhang mit der Bevölkerungsumsiedlung, der Verlegung von Staatsgrenzen und der Bildung neuer Staaten.**

1. Bevölkerungsumsiedlung. — Der Bevölkerungsaustausch, der nach der Festsetzung der deutsch-sowjetischen Interessenzonen im ehemaligen polnischen Staate am 16. November 1939 zwischen Deutschland und der Sowjet-Union vereinbart worden ist<sup>3)</sup>, d. h. die Umsiedlung der deutschen Volkszugehörigen aus dem zur Interessenzone der Sowjet-

<sup>1)</sup> Nach Art. 37 des luxemburgischen Gesetzes ist die Beibehaltung der früheren Staatsangehörigkeit bei einer gemäß früherer luxemburgischer Gesetze erfolgten Einbürgerung einer Person auf Grund eines Nachweises, daß sie von der Befugnis, ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit beizubehalten, keinen Gebrauch gemacht hat, ein Grund zum Widerruf der Einbürgerung.

<sup>2)</sup> Siehe Guggenheim, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 350.

<sup>3)</sup> Siehe Globke, Die Staatsangehörigkeit der volksdeutschen Umsiedler: Deutsche Verwaltung 1940, S. 21. — Die Vereinbarung, die keine besonderen Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit enthielt (a. a. O.), ist nicht veröffentlicht worden.

Union<sup>1)</sup> und der ukrainischen und weißrussischen Bevölkerung aus dem zur Interessenzzone des Deutschen Reiches gehörenden Gebiete des früheren polnischen Staates, ferner die Umsiedlung der deutschen Volkszugehörigen aus Estland<sup>2)</sup>, aus Lettland<sup>3)</sup>, aus Bessarabien, aus der Nordbukowina und aus Litauen, haben keine gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts hervorgerufen. Nur aus Anlaß der Umsiedlung der Volksdeutschen aus dem Alto Adige (Südtirol) ist in Italien eine entsprechende gesetzliche Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts getroffen worden.

Nach der zwischen Deutschland und Italien am 23. Juni 1939 in Berlin getroffenen Vereinbarung, die schriftlich nicht fixiert worden ist und die die Grundsätze für die Umsiedlung der Südtiroler nach Deutschland zum Gegenstand hatte<sup>4)</sup>, wurde in Italien am 21. August 1939 ein Gesetz betr. »Vorschriften über den Verlust der Staatsangehörigkeit bei Personen deutscher Herkunft und Sprache mit Wohnsitz im Alto Adige« verabschiedet<sup>5)</sup>. Nach diesem Gesetz (Art. I) mußten Personen

<sup>1)</sup> Die deutschen Volkszugehörigen aus Ostpolen wurden von besonders beauftragten Stellen eingebürgert, wobei für die Einbürgerung Erleichterungen gegolten haben, die im Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. September 1939 für die Einbürgerung der Kriegsfreiwilligen eingeräumt waren (siehe unten S. 238 Anm. 2): RdErl. d. RMDI. vom 17. April 1940 (RMBliV. 1940, Sp. 803).

<sup>2)</sup> Auf Grund des deutsch-estnischen Protokolls vom 15. Oktober 1939 (abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. IX, S. 926ff., in der Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. VI, S. 143ff., und im Auszug in der Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 1085ff.). — Vgl. die Runderlasse des Reichsministers des Innern vom 29. Dezember 1939, vom 4. Januar 1940, vom 1. Februar 1940 und vom 22. Februar 1940 (RMBliV. 1940, Sp. 13, 59, 265 und 353). Aus dem Runderlaß vom 29. Dezember 1939 ist hervorzuheben, daß für die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens die Erleichterungen gelten sollten, die im Runderlaß vom 25. September 1939 für die Kriegsfreiwilligen eingeräumt worden sind (siehe unten S. 238 Anm. 2), und daß die deutsche Volkszugehörigkeit nach dem Runderlaß vom 29. März 1939, der in bezug auf das Protektorat Böhmen und Mähren ergangen ist (RMBliV. 1939, Sp. 785; Rechtsverfolgung, Bd. VII, S. 833), bestimmt werden mußte.

<sup>3)</sup> Auf Grund des deutsch-lettischen Vertrages vom 30. Oktober 1939 (abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. IX, S. 932ff., in der Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. VI, S. 148ff., und im Auszug in der Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 1125ff.). — Vgl. RdErl. des Reichsministers des Innern vom 10. November 1939 (RMBliV. 1939, Sp. 2325).

<sup>4)</sup> Siehe Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 1121, Fußnote 21; Globke, a. a. O., S. 21.

<sup>5)</sup> Gazzetta Ufficiale vom 2. September 1939 Nr. 205, S. 4204; deutsche Übersetzung: Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 1115f. — Ein Dekret vom 13. Dezember 1939 (Gazzetta Ufficiale vom 26. Dezember 1939 Nr. 298, S. 5872) hat spezielle Organe für die Durchführung des Gesetzes vom 21. August 1939 geschaffen und zwar ein »Ufficio per l'Alto Adige« im Innenministerium und eine Delegation in Bozen, die sich mit den wirtschaftlichen Problemen der Rückwanderung zu befassen hatte. Das Gesetz vom 23. Dezember 1940 (Gaz. Uff. vom 31. Januar 1941, Nr. 25, S. 411) hat dem Dekret vom 13. Dezember 1939 Gesetzeskraft verliehen und es in gewissen Punkten (betr. wirtschaftliche Bestimmungen) abgeändert.

deutscher Herkunft und Sprache mit Wohnsitz in einer Gemeinde des Alto Adige<sup>1)</sup>, wenn auch mit anderem Aufenthaltsort, die in Anwendung des Vertrages von St. Germain die italienische Staatsangehörigkeit erworben haben, wenn sie nach Deutschland übersiedeln und die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wollten, vor der Umsiedlung die Erklärung abgeben, daß sie auf die italienische Staatsangehörigkeit verzichten. Diese Bestimmung sollte auch auf die Nachkommen der soeben bezeichneten Personen Anwendung finden, soweit sie die italienische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Verzichtserklärung sollte dem Präfekten der Provinz eingereicht werden, zu der die Gemeinde gehört, in deren Verzeichnis der italienischen Staatsangehörigen der Erklärende bzw. sein Vorfahr eingetragen stand (Art. 2)<sup>2)</sup>. Nachdem sich der Präfekt davon überzeugt hat, daß die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind, sollte er dem Erklärenden eine Bescheinigung darüber ausstellen, daß er die Verzichtserklärung entgegengenommen habe, und nach dem Eingang der Mitteilung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit<sup>3)</sup> sollte er über die Streichung des Beteiligten in dem Verzeichnis und den Registern der italienischen Staatsangehörigen verfügen. Der auf Grund des Gesetzes vom 21. August 1939 eingetretene

<sup>1)</sup> Genauere Angaben territorialer Art hat die deutsch-italienische Vereinbarung von Rom über Richtlinien für die Rückwanderung der Reichsdeutschen und Abwanderung der Volksdeutschen aus dem Alto Adige vom 21. Oktober 1939 (Ziffer 2) gebracht (im Auszug abgedruckt in der Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 1116ff.); sie sind dann durch die deutsch-italienische Verständigung vom 5. Dezember 1939 (Ziffer 1) ergänzt worden (der betreffende Brief des deutschen Bevollmächtigten an den italienischen ist im Auszug abgedruckt a. a. O., S. 1123f.).

<sup>2)</sup> Nach dem Abkommen vom 21. Oktober 1939 (Ziff. 8 Abs. 2) sollte diese Erklärung bis zum 31. Dezember 1939 abgegeben werden und zwar nicht dem Präfekten der Provinz, sondern der Heimatgemeinde (comune di origine).

<sup>3)</sup> Gemäß Ziff. 9 des deutsch-italienischen Abkommens vom 21. Oktober 1939 sollten die zur Abwanderung entschlossenen Volksdeutschen bei der für ihren Wohnort zuständigen »Amtlichen Deutschen Ein- und Rückwandererstelle« (diese Stellen waren durch Ziff. 5 des Abkommens gebildet worden) einen Antrag auf Abwanderung in das Reich und auf Verleihung der deutschen Reichsangehörigkeit einreichen. Gleichzeitig sollten sie bei der genannten deutschen Ein- und Rückwandererstelle oder bei der zuständigen italienischen Behörde um die Entlassung aus dem italienischen Staatsverband und gegebenenfalls auch aus dem Militärverhältnis bitten. In Deutschland war für die Einbürgerung der aus dem Gebiet von Tarvis (Prov. Udine) stammenden italienischen Staatsangehörigen (oder Staatenlosen), die ins Reich abwandern wollten, der Reichsstatthalter für Kärnten in Klagenfurt zuständig (RdErl. des Reichsmin. d. Innern vom 11. Januar 1940). Für die Einbürgerung der aus dem übrigen Vertragsgebiet stammenden Personen war der Reichsstatthalter von Tirol in Innsbruck zuständig (RdErl. des Reichsmin. d. Innern vom 3. August 1939). Für die Einbürgerung von Volksdeutschen, die nicht in dem Vertragsgebiet ihren Wohnsitz hatten, war das Auswärtige Amt in Berlin zuständig. Die Einbürgerung sollte gebührenfrei in einem vereinfachten und abgekürzten Verfahren erfolgen, das im Einzelfall innerhalb einer Höchstfrist von 2 bis 3 Wochen abgeschlossen sein sollte. Siehe Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 1118, Fußnote 18 a.

Verlust der italienischen Staatsangehörigkeit sollte sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen Kinder erstrecken (Art. 5)<sup>1)</sup>.

2. Verlegung der Staatsgrenzen. — Die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen aus Anlaß der Verlegung der Staatsgrenzen ist in Deutschland, in der Slowakei, in Ungarn, in Bulgarien, in Litauen und in der Sowjet-Union vorgenommen worden.

A. In Deutschland ist diese Regelung in bezug auf die Ostmark, das Protektorat Böhmen und Mähren, das Memelland, Danzig, die ehemaligen polnischen Gebiete und schließlich in bezug auf Eupen, Malmedy und Moresnet getroffen worden<sup>2)</sup>.

a) *Die Ostmark.* — Nach der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich wurde durch eine Verordnung vom 3. Juli 1938 »über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich«<sup>3)</sup> bestimmt, daß die bisherige österreichische Bundesbürgerschaft und die Landesbürgerschaft in den ehemaligen österreichischen Bundesländern fortfallen (§ 1); die Ausbürgerungen auf Grund der Verordnung der österreichischen Bundesregierung vom 16. August 1934<sup>4)</sup> sollten als nicht erlassen gelten (§ 2), andererseits wurde aber bestimmt, daß Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit durch Widerruf der Einbürgerung oder Aberkennung der Staatsangehörigkeit auf Grund des deutschen Gesetzes vom 14. Juli 1933 verloren und später die österreichische Bundesbürgerschaft erworben haben, durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben (§ 3). Soweit sich aber aus der Verordnung vom 3. Juli 1938 nichts anderes ergab, sollte der Verlust der Staatsangehörigkeit von deutschen Staatsangehörigen, die durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, nach den Vorschriften des österreichischen Landesrechts geregelt werden (§ 4). Auch die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit im Lande Österreich sollte nach dem österreichischen Landesrecht er-

<sup>1)</sup> Gemäß Ziff. 20 Abs. 3 des deutsch-italienischen Abkommens vom 21. Oktober 1939 sollten volksdeutsche Ehefrauen und Minderjährige von über 18 Jahren, die nicht mit dem Ehemann oder dem die väterliche Gewalt Ausübenden zusammenleben und nicht von ihm erhalten werden, selbständig über die Frage ihrer Staatsangehörigkeit entscheiden.

<sup>2)</sup> Vgl. Stuckart, Die Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Gebieten, Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, 1941, S. 233 ff.

<sup>3)</sup> RGBl. I, S. 790; abgedruckt und kommentiert in der Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 761 ff. — Diese Verordnung sollte mit Wirkung vom 13. März 1938 in Kraft treten (§ 8).

<sup>4)</sup> BGBl. 1933 Nr. 369. Diese Verordnung ermöglichte die Ausbürgerung solcher Personen, die im Ausland offenkundig, auf welche Weise immer, Österreich feindliche Handlungen unterstützt, gefördert oder an derartigen Unternehmungen teilgenommen oder wenn sie sich zu diesem Zweck ins Ausland begeben haben.

folgen mit der Maßgabe, daß das gesetzliche Erfordernis des vierjährigen Wohnsitzes entfallen ist und daß der Anspruch auf Einbürgerung nicht mehr bestand; außerdem durfte die deutsche Staatsangehörigkeit erst verliehen werden, nachdem der Reichsminister des Innern zugestimmt hat (§ 5). Schließlich blieben die Vorschriften des österreichischen Landesrechts über Gebühren und Abgaben in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten bis auf weiteres unberührt (§ 7 (2)).

Dem provisorischen Inkraftbleiben der Staatsangehörigkeitsvorschriften des österreichischen Landesrechts wurde durch die »Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich« vom 30. Juni 1939<sup>1)</sup> ein Ende gemacht. Diese Verordnung hat in der Ostmark das Staatsangehörigkeitsrecht des Altreiches eingeführt (Art. I § 1) und; da nach dem österreichischen Recht ein enger Zusammenhang zwischen der Staatsangehörigkeit und dem Heimatrecht bestand, das österreichische Gesetz vom 3. Dezember 1863 betr. die Regelung der Heimatverhältnisse und seine Nachtragsgesetze mit Ablauf des 30. Juni 1939 außer Kraft gesetzt (Art. II § 3). Für den Fall, daß der Erwerb, der Besitz, der Genuß oder die Ausübung eines Rechts von dem Besitz des Heimatrechts in einer bestimmten Gemeinde oder in einer Gemeinde eines bestimmten Bereichs abhängig gemacht war, bestimmte die Verordnung, daß diese Voraussetzung als erfüllt zu betrachten ist, wenn der Betreffende in dieser Gemeinde am 30. Juni 1939 das Heimatrecht besaß und die deutsche Staatsangehörigkeit seither nicht verloren hat (Art. II § 5).

Da die Verordnung vom 30. Juni 1939 die Vorschriften der österreichischen Verordnung vom 16. August 1933 über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit, die auf Grund der deutschen Verordnung vom 3. Juli 1938 provisorisch in Kraft geblieben sind, aufgehoben hat, hat eine weitere Verordnung vom 11. Juli 1939 »über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes in der Ostmark«<sup>2)</sup> die Bestimmungen über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des diesbezüglichen deutschen Gesetzes vom 14. Juli 1933 sowie der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 26. Juli 1933 in der Ostmark in Kraft gesetzt und diese Bestimmungen durch spezielle Vorschriften über den Widerruf des österreichischen Staatsangehörigkeitserwerbes ergänzt. Gemäß § 3 (1) der Verordnung vom 11. Juli 1939 können Einbürgerungen, die in Österreich in der Zeit vom 30. Oktober 1918 bis zum 13. März 1938 vorgenommen worden sind, ohne weiteres Verfahren widerrufen werden, wenn die Einbürgerung

<sup>1)</sup> RGBl. I, S. 1072; abgedruckt und kommentiert in der Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 812f.

<sup>2)</sup> RGBl. I, S. 1235; abgedruckt und kommentiert in der Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 813ff.



als nicht erwünscht anzusehen ist; das gleiche gilt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Erklärung auf Grund des Gesetzes vom 5. Dezember 1918<sup>1)</sup>. Außer dem Widerruf der Einbürgerungen ermöglicht die Verordnung vom 11. Juli 1938 den Widerruf der Bescheide über die Anerkennung der Optionserklärungen, und zwar derjenigen, die von Juden<sup>2)</sup> für Österreich auf Grund des Art. 80 des Vertrages von St. Germain abgegeben worden sind (§ 3 (2)). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Widerruf ihres Erwerbes erstreckt sich auch auf diejenigen Personen, die diese Staatsangehörigkeit ohne die Einbürgerung, Erklärung oder Option nicht erworben hätten, wobei die Erstreckung des Staatsangehörigkeitsverlustes im Einzelfall durch besonderen Bescheid ausgeschlossen werden kann (§ 4 (1)). Gegen die soeben genannten Personen kann selbständig vorgegangen werden, wenn derjenige, von dem sie die Staatsangehörigkeit ableiten, verstorben ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren hat (§ 4 (2)). Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ex nunc (nicht ex tunc) ein: er wird wirksam mit der Zustellung der Verfügung oder mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger (§ 6 (1)). Die Gründe für den Verlust der Staatsangehörigkeit werden nicht mitgeteilt und die Verfügung kann mit Rechtsmitteln nicht angefochten werden (§ 6 (2)). Die Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juli 1939 über den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes sollen mit dem Ablauf von drei Jahren seit ihrer Verkündung außer Kraft treten (§ 7).

b) *Die sudetendeutschen Gebiete.* — Die Staatsangehörigkeit der Bewohner der sudetendeutschen Gebiete ist in einem Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik vom 20. November 1938 geregelt worden<sup>3)</sup>. Durch eine Verordnung vom 12. Februar 1939<sup>4)</sup> ist dann in den sudetendeutschen Gebieten mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht in Kraft gesetzt worden, und zwar das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 mit der dieses Gesetz abändernden Verordnung vom 5. Februar 1934 und dem Gesetz vom 15. Mai 1935 und die Be-

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz (StGbl. Nr. 91) gewährte einem bestimmten Personenkreis die Möglichkeit, die österreichische Staatsangehörigkeit zu erwerben durch die bloße Erklärung, »der deutsch-österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen«.

<sup>2)</sup> Wer Jude ist, bestimmt sich nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935.

<sup>3)</sup> RGBl. II, S. 895; diese Zeitschrift Bd. VIII, S. 785; abgedruckt und kommentiert auch in der Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 817ff.

<sup>4)</sup> RGBl. I, S. 205; abgedruckt und kommentiert in der Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 834f. Vgl. auch Berger, Das Staatsangehörigkeitsrecht im Hinblick auf die Gebietsveränderungen im Osten des Deutschen Reiches, Aufig 1940, S. 170f.

stimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1933 betr. den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit.

c) *Das Protektorat Böhmen und Mähren.* — Die grundsätzliche Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen im Protektorat Böhmen und Mähren ist schon in dem das Protektorat errichtenden Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 16. März 1939<sup>1)</sup> erfolgt: Nach Art. 2 dieses Erlasses haben die volksdeutschen Bewohner des Protektorats die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und die übrigen Bewohner von Böhmen und Mähren sind Staatsangehörige des Protektorats geworden. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund der allgemeinen Bestimmung des Erlasses vom 16. März 1939 ist dann durch eine Verordnung des Reichsministers des Innern vom 20. April 1939<sup>2)</sup> geregelt worden. Die deutsche Staatsangehörigkeit haben alle früheren tschechoslowakischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit<sup>3)</sup> erworben, die am 10. Oktober 1938 das Heimatrecht in einer Gemeinde der ehemaligen Tschechoslowakischen Länder Böhmen und Mähren-Schlesien besessen haben und nicht bereits auf Grund des deutsch-tschechoslowakischen Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrages vom 20. November 1938 deutsche Staatsangehörige geworden sind. Erst am 11. Januar 1940 ist im Protektorat eine Regierungsverordnung<sup>4)</sup> erlassen worden, enthaltend genauere Vorschriften darüber, wer als Bewohner von Böhmen und Mähren im Sinne des Erlasses über die Protektoratserrichtung die Staatsangehörigkeit des Protektorats erworben hat. Nach dieser Verordnung haben die Staatsangehörigkeit des Protektorats nicht nur solche Personen erlangt, die auf Grund ihres Wohnsitzes oder ihres Heimatrechts als Bewohner des Protektorats gelten können, sondern auch alle jene Bewohner des mit dem Deutschen Reich vereinigten Sudetengebietes, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben haben<sup>5)</sup>. Noch vor der durch die genannte Regierungsverordnung getroffenen allgemeinen Regelung der Staatsangehörigkeit des Protektorats ist am 3. Oktober 1939 eine Verordnung des Reichsministers

1) RGBl. I, S. 485; diese Zeitschrift Bd. IX, S. 506; abgedruckt und kommentiert in der Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 825f. Vgl. Berger, a. a. O., S. 176ff.

2) Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschecho-slowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit: RGBl. I, S. 815; abgedruckt und kommentiert in der Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 826ff. Vgl. Berger, a. a. O., S. 191f. Näheres siehe Korkisch, a. a. O., S. 192ff.

3) Über den Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit siehe den Erlaß des Reichsinnenministers vom 29. März 1939: RMBliV., Sp. 783.

4) Samml. der Ges. und VO. des Protektorats Böhmen und Mähren, 1940, Nr. 19, S. 21 (vgl. RdErl. des RMin. d. Innern vom 7. Juni 1940 (RMBliV. 1940, S. 1117)); Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 1076ff.; Berger, a. a. O., S. 224ff. — Näheres siehe Korkisch, a. a. O., S. 195ff.

5) Näheres siehe bei Korkisch, a. a. O., S. 195ff.

des Innern über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren erlassen worden<sup>1)</sup>. Durch eine Verordnung des Reichsministers des Innern vom 6. Juni 1941<sup>2)</sup> ist festgesetzt worden, daß ein deutscher Volkszugehöriger nicht Protektoratsangehöriger sein kann (§ 1). Ferner bestimmt die Verordnung, daß eine deutsche Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit, die eine Ehe mit einem Protektoratsangehörigen schließt (§ 2), ein Kind, das einer solchen Ehe entstammt (§ 3) und ein uneheliches Kind einer deutschen Volkszugehörigen, das von einem Protektoratsangehörigen legitimiert wird (§ 4) die deutsche Staatsangehörigkeit behalten bzw. erwerben, es sei denn, daß die höhere Verwaltungsbehörde (im Protektorat der Oberlandrat) eine gegenteilige Entscheidung trifft.

d) *Das Memelland*. — Das nach der Unterzeichnung des deutsch-litauischen Vertrages vom 22. März 1939 über die Wiedervereinigung des Memelgebietes mit dem Deutschen Reich<sup>3)</sup> erlassene Wiedervereinigungsgesetz vom 23. März 1939<sup>4)</sup> bestimmte (§ 3), daß Memelländer, die durch die Wegnahme des Memellandes mit dem 30. Juli 1924 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder deutsche Staatsangehörige geworden sind, wenn sie am 22. März 1939 ihren Wohnsitz im Memelland oder im Deutschen Reich hatten. Das gleiche galt für diejenigen, die ihre Staatsangehörigkeit von einem solchen Memelländer ableiten<sup>5)</sup>.

1) RGBl. I, S. 1997; Rechtsverfolgung, Bd. VII, S. 1075f.; Berger, a. a. O., S. 211f. Näheres bei Korkisch, a. a. O., S. 207f. Vgl. auch die Zusammenfassung der geltenden Vorschriften über den Verlust der früheren tschecho-slowakischen Staatsangehörigkeit und der Protektoratsangehörigkeit im Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 7. März 1941: Prager Archiv für Gesetzgebung und Rechtsprechung 1941, Nr. 15, S. 775ff.

2) RGBl. I, S. 308. Vgl. Troitzsch, Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen gegenüber dem Protektorate Böhmen und Mähren: Deutsche Verwaltung, 1941, S. 369.

3) RGBl. II, S. 608; diese Zeitschrift Bd. IX, S. 512ff.

4) RGBl. I, S. 559; diese Zeitschrift Bd. IX, S. 514f.; im Auszug abgedruckt und kommentiert in der Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 835f. Vgl. Lichter, Staatsangehörigkeit der Bewohner des mit dem Deutschen Reich wieder vereinigten Memellandes: Zeitschrift für Standesamtswesen 1939, S. 198f.

5) Durch den deutsch-litauischen Vertrag vom 8. Juli 1939 (RGBl. II, S. 999; abgedruckt und erläutert in der Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 836ff.) ist die Regelung des Gesetzes vom 23. März 1939 in doppelter Richtung erweitert worden: es haben auch diejenigen Personen, die seinerzeit gemäß Art. 8 Abs. 2 der Memelkonvention vom 8. Mai 1924 und Ziff. I Abs. 10 des deutsch-litauischen Optionsvertrages vom 10. Februar 1925 für die litauische Staatsangehörigkeit optiert hatten, die deutsche Staatsangehörigkeit zurückerworben, ferner ist die Beschränkung auf Personen, die am 22. März 1939 den Wohnsitz im Memelland oder im Deutschen Reich hatten, weggefallen. Ein litauischer Volkszugehöriger, der gemäß diesen Bestimmungen die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, hat aber das Recht bekommen, zugunsten der litauischen Staatsangehörigkeit bis zum 31. Dezember 1939 zu optieren (Art. 2 des Vertrages). Vgl. RdErl. d. RMdI.

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. XI.

Am 1. Mai 1939 ist im Memelland das gesamte Reichsrecht in Kraft getreten (§ 4 (1) des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes vom 23. März 1939): damit ist auch die Geltung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 mit allen Änderungen und Ergänzungen, die dieses Gesetz erfahren hat, auf das Memelland erstreckt worden.

e) *Danzig*. — Gemäß dem Gesetz vom 1. September 1939 über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich<sup>1)</sup> sind die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig deutsche Staatsangehörige geworden (§ 2). Nähere Vorschriften über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch ehemalige Danziger Staatsangehörige sind in dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. November 1939<sup>2)</sup> über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten gebracht worden; dieser Erlaß regelt nicht nur die Staatsangehörigkeitsfragen in bezug auf Danzig, sondern auch in bezug auf die ehemaligen polnischen Ostgebiete, sein Inhalt wird daher weiter unten wiedergegeben.

Das gesamte Reichsrecht ist in der bisherigen Freien Stadt Danzig am 1. Januar 1940 in Kraft getreten (§ 4 (1)): als Bestandteil des Reichsrechts ist also auch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 mit allen Gesetzen, die dieses Gesetz ergänzt und geändert haben, am 1. Januar 1940 in Danzig geltendes Recht geworden.

Eine weitere Regelung der Staatsangehörigkeit der ehemaligen Danziger Staatsangehörigen ist durch eine Verordnung vom 4. März 1941 erfolgt, die diese Staatsangehörigkeit gemeinsam mit den Staatsangehörigkeitsfragen der eingegliederten Ostgebiete behandelt. Über diese Verordnung wird weiter unten berichtet.

f) *Ostgebiete*. — Die Reichsgaue Westpreußen und Posen wurden »im Verbands des Deutschen Reiches« durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939<sup>3)</sup> gebildet. Gemäß § 6 (1) dieses Erlasses sind die Be-

---

vom 15. November 1939 (RMBliV., Sp. 2349; abgedruckt auch bei Berger, S. 213ff.). Zu diesem Abkommen siehe Lichter, Die Staatsangehörigkeit der Bewohner des mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten Memellandes: Zeitschrift für Standesamtswesen 1939, S. 388f.

1) RGBl. I, S. 1547; diese Zeitschrift Bd. IX, S. 918f.; abgedruckt und erläutert in der Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 838f.

2) RMBliV., Sp. 2385; abgedruckt auch bei Berger, S. 217ff. und im Auszug in der Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 841f.

3) RGBl. I, S. 2042; diese Zeitschrift Bd. IX, S. 919ff.; im Auszug abgedruckt in der Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 841. Durch diesen Erlaß ist auch das Olsa-Gebiet an das Deutsche Reich angegliedert worden, das im Oktober 1938 von der Tschechoslowakei an Polen übergegangen ist. Über die im Zusammenhang mit diesem Übergang erfolgte Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen siehe Korkisch, a. a. O., S. 169f., 209ff.

wohner der eingegliederten Gebiete deutschen oder artverwandten Blutes deutsche Staatsangehörige »nach Maßgabe näherer Vorschriften« geworden. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die Bewohner der Ostgebiete (zugleich aber durch ehemalige Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig) ist im Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25. November 1939<sup>1)</sup> geregelt worden. Als deutsche Staatsangehörige wurden diejenigen deutschen Volkszugehörigen anerkannt, die 1. bis zum 26. Oktober 1939 die polnische Staatsangehörigkeit besessen und an diesem Zeitpunkt zu den Bewohnern des Großdeutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete gehört haben, oder 2. nach Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit bis zum 26. Oktober 1939 staatenlos waren und an diesem Zeitpunkt zu den Bewohnern des Großdeutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete gehört haben. Wer deutscher Volkszugehöriger ist, sollte auch in diesem Fall nach dem in bezug auf Böhmen und Mähren am 29. März 1939 ergangenen Runderlaß des Reichsministers des Innern<sup>2)</sup> sich richten. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch die soeben bezeichneten Personen erstreckt sich auf die Ehefrauen. Die unter 18 Jahre alten Kinder folgen der Staatsangehörigkeit ihres Vaters und, wenn dieser gestorben ist oder es sich um uneheliche Kinder handelt, der ihrer Mutter. Ehefrauen und Kinder, die der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes oder Vaters folgen, erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit ohne Rücksicht darauf, ob sie deutsche Volkszugehörige sind oder nicht; sie nehmen an dem Staatsangehörigkeitswechsel jedoch nicht Teil, wenn sie artfremden Blutes sind. Die im Runderlaß vom 25. November 1939 bezeichneten Personen haben jedoch die deutsche Staatsangehörigkeit nicht automatisch erworben, sie sollten vielmehr besonders erfaßt werden, wobei das Erfassungsverfahren in dem genannten Runderlaß ausführlich geregelt war.

Eine weitere Regelung hat die Verordnung vom 4. März 1941 über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten<sup>3)</sup> gebracht. Diese Verordnung hat die Einteilung der gesamten Bevölkerung dieser Gebiete in deutsche Staatsangehörige und Schutzangehörige durchgeführt.

Über die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten sind folgende Bestimmungen getroffen worden. Zur Aufnahme der deutschen Bevölkerung in diesen Gebieten ist eine Deutsche Volksliste eingerichtet worden, die sich in vier Abteilungen gliedert (§ 1 (1)). Die Eintragung in eine dieser Abteilungen ist für den Erwerb der deutschen

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 226 Anm. 2.

<sup>2)</sup> Siehe oben S. 224 Anm. 3.

<sup>3)</sup> RGBl. I, S. 118. Vgl. Berger, Die deutsche Volksliste in den eingegliederten Ostgebieten: Deutsche Verwaltung 1941, S. 327 ff.

Staatsangehörigkeit von grundlegender Bedeutung, die Verordnung selbst aber bringt keine näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Aufnahme in die einzelnen Abteilungen der Deutschen Volksliste, überläßt es vielmehr dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, diese näheren Bestimmungen zu treffen (§ 1 (2))<sup>1</sup>). Eingetragen werden nur ehemalige polnische und ehemalige Danziger Staatsangehörige (§ 3 (3))<sup>2</sup>). Nicht eingetragen in die Deutsche Volksliste werden: a) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die am Tage des Inkrafttretens der Verordnung ihren Wohnsitz im Generalgouvernement hatten, es sei denn, daß sie ihn erst nach dem 1. Dezember 1939 dorthin verlegt haben, b) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die bis zum gleichen Tage eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, c) die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen. Über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bringt die Verordnung verschiedene Bestimmungen je nach der Abteilung der Deutschen Volksliste, in welche die betreffende Person eingetragen ist. Die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen, erwerben ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Aufnahme mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 3). Die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen erwerben ohne Aufnahme in die Deutsche Volksliste mit Wirkung vom 1. September 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern nicht die beim Regierungspräsidenten in Danzig eingerichtete Bezirksstelle der Deutschen Volksliste bis zum 31. Dezember 1941 feststellt, daß sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste nicht erfüllen (§ 4). Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung (§ 5). Diejenigen ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 4 der

<sup>1</sup>) Gemäß § 2 der Verordnung wird bei den Reichsstatthaltern (Oberpräsidenten) eine Zentralstelle, bei den Regierungspräsidenten eine Bezirksstelle, bei den unteren Verwaltungsbehörden eine Zweigstelle der Deutschen Volksliste errichtet. Bei dem Reichsführer **SS** wird ein Oberster Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten eingerichtet.

<sup>2</sup>) Im Sinne der Verordnung sind: a) ehemalige polnische Staatsangehörige, die am 26. Oktober 1939 polnische Staatsangehörige waren oder die an diesem Tage staatenlos waren, zuletzt aber die polnische Staatsangehörigkeit besessen hatten oder am 26. Oktober 1939 ihren Wohnsitz in den eingegliederten ehemals polnischen Ostgebieten hatten; b) ehemalige Danziger Staatsangehörige, die *mutatis mutandis* denselben Bedingungen entsprechen, nur gilt als Stichtag nicht der 26. Oktober, sondern der 1. September 1939.

genannten Liste aufgenommen werden, erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung auf Widerruf (§ 6 (1))<sup>1)</sup>. Dieser Widerruf kann nur binnen 10 Jahren seit der Einbürgerung erfolgen. Er wird ausgesprochen vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer **SS** oder von den von ihnen bestimmten Stellen (§ 6 (3)).

Als Schutzangehörige des Deutschen Reiches betrachtet die Verordnung (§ 7) die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der oben wiedergegebenen Bestimmungen nicht besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren. Voraussetzung für den Besitz der Schutzangehörigkeit ist ein Wohnsitz im Inlande, wobei das Generalgouvernement nicht Inland im Sinne dieser Bestimmung ist.

Die Verordnung vom 4. März 1941 hat schließlich in den Ostgebieten mit Wirkung vom 1. Dezember 1940 das Staatsangehörigkeitsrecht des Reiches in Kraft gesetzt (§ 8)<sup>2)</sup>.

g) *Eupen, Malmedy und Moresnet*. — Nach der durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 18. Mai 1940<sup>3)</sup> erfolgten Eingliederung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet in das Deutsche Reich wurden durch den Durchführungs-Erlaß vom 23. Mai 1940<sup>4)</sup> die Bewohner deutschen und artverwandten Blutes in den genannten Gebieten als deutsche Staatsangehörige anerkannt.

Auf Grund des § 3 des genannten Durchführungs-Erlasses ist in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet auch das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 am 1. September 1940 in Kraft getreten.

Nähere Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet hat dann eine Verordnung vom 23. September 1941 gebracht<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erwerben ferner durch Einbürgerung auch diejenigen ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen fremder Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers **SS** besonders bezeichnet werden (§ 6 (2)).

<sup>2)</sup> Die Verordnung zählt folgende in den Ostgebieten in Kraft getretenen Bestimmungen auf: a) das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, ferner die Bestimmungen der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934, die ihrem Wesen nach auf die Ostgebiete Anwendung finden können (die Verordnung zählt die einzelnen Paragraphen auf) und das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935; b) die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juli 1933, die sich auf die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit der sich im Auslande aufhaltenden Personen beziehen.

<sup>3)</sup> RGBl. I, S. 777; diese Zeitschrift Bd. X, S. 931 f.

<sup>4)</sup> RGBl. I, S. 803; diese Zeitschrift Bd. X, S. 932 f.

<sup>5)</sup> RGBl. I, S. 584.

Gemäß dieser Verordnung (§ 1 (1)) erwerben von Rechts wegen die deutsche Staatsangehörigkeit a) die Personen, die durch Art. 36 des Versailler Vertrages die belgische Staatsangehörigkeit erworben haben<sup>1)</sup>, b) die Personen, die als Bewohner von Neutral-Moresnet die belgische Staatsangehörigkeit am 10. Januar 1920 erworben haben, c) die ehelichen Nachkommen der unter a) und b) genannten Personen und die unehelichen Nachkommen einer unter a) und b) fallenden weiblichen Person, die nach belgischem Recht die Staatsangehörigkeit der unehelichen Mutter teilen, und d) die Ehefrauen aller genannten Personen, und zwar auch dann, wenn die Ehe am 18. Mai 1940 nicht mehr bestanden hat. Bei den Personen, die an diesem Stichtag ihren Wohnsitz außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs (einschließlich von Eupen, Malmedy und Moresnet) hatten, tritt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ein, wenn der Regierungspräsident in Aachen bis zum 1. Oktober 1942 feststellt, daß sie die hierfür erforderliche Eignung nicht besitzen (§ 3). Die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt jedoch nicht, a) wer nach dem Erwerb der belgischen Staatsangehörigkeit eine andere Staatsangehörigkeit erworben hat oder staatenlos geworden ist, b) eine Frau, die nach dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages einen Belgier geheiratet hat, der die belgische Staatsangehörigkeit nicht automatisch durch Eingliederung von Eupen, Malmedy und Moresnet erworben hat, c) wer unehelich geboren ist und nach Inkrafttreten des Versailler Vertrages von einem Belgier, der die belgische Staatsangehörigkeit nicht automatisch durch Eingliederung der genannten Gebiete erworben hat, während der Minderjährigkeit durch nachfolgende Eheschließung legitimiert wurde, oder vor oder zusammen mit der Mutter freiwillig oder gerichtlich anerkannt worden ist, d) wer Jude oder Zigeuner ist. Die Verordnung bestimmt ferner, daß Bescheide, mit denen Personen deutschen oder artverwandten Blutes, die den Voraussetzungen des Erwerbes der deutschen Staatsangehörigkeit von Rechts wegen entsprechen, auf Grund des belgischen Gesetzes vom 30. Juli 1934 ausgebürgert wurden<sup>2)</sup>, als nicht erlassen gelten.

Neben den bereits wiedergegebenen Bestimmungen enthält die Verordnung vom 23. September 1941 Vorschriften über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Widerruf. § 2 bestimmt, daß

1) Durch Art. 36 des Versailler Vertrages haben die belgische Staatsangehörigkeit alle deutschen Staatsangehörigen, die in den Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet ihren Wohnsitz hatten, mit dem endgültigen Übergang der Souveränität über diese Gebiete an Belgien erworben.

2) Auf Grund dieses Gesetzes (s. *Moniteur Belge* vom 5. August 1934) konnten belgische Staatsangehörige, soweit sie nicht Belgier durch Geburt waren, auf Antrag des Staatsanwaltes ausgebürgert werden »s'ils manquent gravement à leurs devoirs de citoyens belges«. Über das belgische Gesetz vom 30. Juli 1934 siehe diese Zeitschrift Bd. IV, S. 899 ff. Vgl. auch den Bericht von Vahldek: diese Zeitschrift Bd. X, S. 928 f.



mit Wirkung vom 18. Mai 1940 die deutsche Staatsangehörigkeit folgende Personen auf Widerruf erwerben: a) diejenigen deutschstämmigen belgischen Staatsangehörigen, die am 18. Mai 1940 ihren Wohnsitz im Gebiet von Eupen, Malmedy und Moresnet hatten und die deutsche Staatsangehörigkeit nicht schon nach Maßgabe des § 1 der Verordnung erworben haben, b) die deutschstämmigen Staatenlosen, die am 18. Mai 1940 ihren Wohnsitz in den genannten Gebieten hatten. Der Widerruf des Erwerbes der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen 10 Jahren erfolgen, wobei auf die Geltendmachung des Widerrufs bei voller Bewährung bereits vorher verzichtet werden kann. Den Widerruf oder den Verzicht auf eine Geltendmachung sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer ~~SS~~, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Der Widerruf erstreckt sich, soweit dies nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird, auf die Ehefrau und auf die minderjährigen Kinder.

Wie bereits oben erwähnt, ist in Eupen, Malmedy und Moresnet das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht am 1. September 1940 in Kraft getreten. Die Verordnung vom 23. September 1941 bestimmt jedoch, daß auf Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund ihrer Bestimmungen erworben haben, die geltenden Vorschriften des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts<sup>1)</sup> auch für die Zeit vom 18. Mai bis 1. September 1940 Anwendung finden sollen.

B. Die Slowakei. — Bestimmungen über die Staatsangehörigkeitsfragen im Zusammenhang mit der Eingliederung der nordslowakischen Gebiete (Gebietsteile von Arwa und der Zips) in die Slowakei, die nach dem Weltkrieg an Polen gefallen waren und auf Grund des deutsch-slowakischen Vertrages vom 21. November 1939<sup>2)</sup> der Slowakischen Republik übertragen wurden, hat das slowakische Gesetz vom 22. Dezember 1939<sup>3)</sup> getroffen. § 3 dieses Gesetzes hat die analoge Anwendung der Vorschriften des slowakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 25. September 1939<sup>4)</sup> vorgeschrieben, so »als ob es überhaupt niemals zur Abtrennung dieses Gebietes gekommen wäre«<sup>5)</sup>.

C. Ungarn. — Für die tschechoslowakischen Gebiete, die auf Grund des Wiener Schiedsspruches vom 2. November 1938 an Ungarn abgetreten worden sind, ist die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen

<sup>1)</sup> Diese Vorschriften werden aufgezählt in § 4 der Verordnung.

<sup>2)</sup> Siehe diese Zeitschrift Bd. X, S. 391f.

<sup>3)</sup> Verfassungsgesetz vom 22. Dezember 1939 über die Eingliederung der seit dem Jahre 1918 an die Republik Polen angeschlossenen Gebiete: Slovenský Zákoník Nr. 325. Vgl. Korkisch, a. a. O., S. 170f., 219f.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 176 Anm. 5.

<sup>5)</sup> Mit Recht weist Korkisch, a. a. O., S. 219, darauf hin, daß die Anwendung dieser etwas summarischen Bestimmung wohl manche Schwierigkeiten ergeben darf.

in dem zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn am 18. Februar 1939 geschlossenen Abkommen<sup>1)</sup> erfolgt. Dagegen ist nach der im März 1939 erfolgten Besetzung der karpathorussischen Gebiete durch Ungarn die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen nicht auf dem Vertragswege, sondern durch das ungarische Gesetz vom 23. Juni 1939<sup>2)</sup> erfolgt. Die Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes über die Staatsangehörigkeit entsprechen im wesentlichen denen des genannten Abkommens vom 18. Februar 1939<sup>3)</sup>: die ungarische Staatsangehörigkeit haben auf Grund dieses Gesetzes alle Einwohner der angegliederten karpathorussischen Gebiete erworben, die am 26. Juli 1921, d. h. am Tage des Inkrafttretens des Vertrages von Trianon, ungarische Staatsangehörige waren, durch diesen aber automatisch die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erworben haben, soweit sie seit dem 15. März 1929 ständig in dem karpathorussischen Gebiet oder in dem im Herbst 1938 zu Ungarn rückgegliederten Gebiet wohnhaft waren. Die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen im Verhältnis zwischen Ungarn und der Slowakei ist dann durch ein am 5. Februar 1941 zwischen den beiden Ländern geschlossenes Abkommen erfolgt<sup>4)</sup>. Die durch dieses Abkommen erforderlich gewordenen Änderungen des Gesetzes vom 27. Juni 1939 sind durch eine Verordnung des königlich-ungarischen Ministeriums vom 20. Mai 1941<sup>5)</sup> vorgenommen worden. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verordnung laufen dahin, daß die ungarische Staatsangehörigkeit jetzt auch durch diejenigen Personen erworben wurde, die nicht seit dem 15. März 1929 ständig in den zu Ungarn zurückgegliederten Gebieten wohnhaft waren, sondern am 1. Januar 1939 und mindestens vier Jahre vor diesem Datum in den genannten Gebieten ihren Wohnsitz gehabt haben.

Nachdem der Wiener Schiedsspruch vom 30. August 1940<sup>6)</sup> einen Teil Siebenbürgens Ungarn zugesprochen hat, ist die durch diese Über-

<sup>1)</sup> Slg. d. Ges. u. VO. 1939 I Nr. 43; siehe auch Z. f. osteurop. Recht., N. F. Bd. VI, S. 554ff., mit Vorbemerkung von Arató. Eine Wiedergabe der Bestimmungen dieses Abkommens über Staatsangehörigkeitsfragen bringt Korkisch, a. a. O., S. 235ff. Vgl. Arató, Die Einführung des ungarischen Rechts auf die mit Ungarn wiedervereinigten Gebiete: Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. V, S. 508.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 23. Juni 1939 über die Vereinigung der zurückgewonnenen karpathorussischen Gebiete mit der Heiligen Ungarischen Krone: Ges. Art. VI/1939. Deutsche Übersetzung (Auszug): Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 1210, wo das Gesetz jedoch mit dem 22. Juni 1939 datiert ist. Vgl. Korkisch, a. a. O., S. 170, wo das Gesetz mit dem 26. Juni 1939 datiert ist.

<sup>3)</sup> Eine ausführliche Darstellung der Bestimmungen des § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1939 bringt Korkisch, a. a. O., S. 240f.

<sup>4)</sup> Budapesti Közlöny vom 22. Mai 1941 Nr. 116, S. 2ff.; Podkarpatskij Věstnik vom 8. Juni 1941 Nr. 24, S. 4ff.

<sup>5)</sup> Budapesti Közlöny vom 22. Mai 1941 Nr. 116, S. 7; Podkarpatskij Věstnik vom 8. Juni 1941 Nr. 24, S. 10f.

<sup>6)</sup> Siehe diese Zeitschrift Bd. X, S. 745ff.

tragung des rumänischen Staatsgebietes an Ungarn erforderlich gewordene Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen im ungarischen Gesetz vom 6. Oktober 1940<sup>1)</sup> erfolgt. Die ungarische Staatsangehörigkeit erlangen gemäß § 4 dieses Gesetzes alle rumänischen Staatsangehörigen, die am 30. August 1940 in den rückgegliederten ostungarischen und siebenbürgischen Gebieten ihren ständigen Wohnsitz hatten<sup>2)</sup>.

D. Bulgarien. — Durch den Vertrag von Krajowa vom 7. September 1940 zwischen Bulgarien und Rumänien<sup>3)</sup> hat Bulgarien die Süddobrudscha erworben. Den Erwerb der bulgarischen Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit diesem Vertrag hat das bulgarische Gesetz vom 16. November 1940 geregelt<sup>4)</sup>. Auf Grund dieses Gesetzes haben mit dem 15. September 1940 die bulgarische Staatsangehörigkeit alle rumänischen Staatsangehörigen nicht-rumänischer Volkszugehörigkeit erworben, die an diesem Tage in dem abgetretenen Gebiet ihren Wohnsitz gehabt haben, ferner alle rumänischen Staatsangehörigen bulgarischer Volkszugehörigkeit, die entweder im abgetretenen Gebiet oder in Bulgarien geboren wurden und am Stichtag ihren Wohnsitz in Bulgarien hatten; hatten sie ihren Wohnsitz außerhalb Bulgariens (sowie des abgetretenen Gebiets), so können sie die bulgarische Staatsangehörigkeit nur erwerben, wenn sie darum innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beim Justizministerium oder im Wege der bulgarischen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen ansuchen. Bulgarische Staatsangehörige werden schließlich alle diejenigen bulgarischen Volkszugehörigen, die sich auf Grund des Vertrages von Krajowa in Bulgarien ansiedeln.

E. Litauen. — Durch den sowjetrussisch-litauischen Vertrag vom 10. Oktober 1939<sup>5)</sup> ist an Litauen die Stadt Wilna und das Wilna-Gebiet abgetreten worden, die zu dem ehemaligen ostpolnischen Gebiet gehörten, das von der Sowjet-Union im September 1939 besetzt worden war. Das litauische Gesetz vom 27. Oktober 1939 über die Einführung

<sup>1)</sup> Gesetz über die Rückgliederung der befreiten östlichen und siebenbürgischen Landesteile zur Heiligen Ungarischen Krone und deren Vereinigung mit Ungarn: Ges. Art. XXVI/1940. Deutsche Übersetzung: Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. VII, S. 394 ff.

<sup>2)</sup> Näheres über die Staatsangehörigkeitsbestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 siehe bei Korkisch, Die rumänischen Gebietsabtretungen an Ungarn und Bulgarien: diese Zeitschrift Bd. X, S. 740 ff. Vgl. auch Arató, Probleme der Wiedervereinigung der ostungarischen und siebenbürgischen Gebiete mit Ungarn: Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. VII, S. 363 ff.

<sup>3)</sup> Siehe diese Zeitschrift Bd. X, S. 750 ff.

<sup>4)</sup> Državen Vestnik vom 21. November 1940 Nr. 263; deutsche Übersetzung mit Vorbemerkung von Kojucharoff, Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. VII, S. 497 ff. Vgl. Korkisch, a. a. O., S. 741 f.

<sup>5)</sup> Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 13. Dezember 1940 Nr. 37; Vyriausybes Žinios 1939 I Nr. 669, Art. 4916 (S. 639 ff.). Siehe diese Zeitschrift Bd. IX, S. 923 ff.

der Verwaltung in der Stadt und dem Gebiet Wilna<sup>1)</sup> (Art. 3) betrachtete als litauische Staatsangehörige die Einwohner dieser Stadt und dieses Gebietes, die am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden zu dem russisch-litauischen Friedensvertrag vom 12. Juli 1920, d. h. am 14. Oktober 1920, als litauische Staatsangehörige gegolten haben und am 27. Oktober 1939 in der Stadt oder dem Gebiet Wilna ihren Wohnsitz gehabt haben. Die Ehefrau eines solchen litauischen Staatsangehörigen und seine Kinder im Alter bis zu 21 Jahren haben auch die litauische Staatsangehörigkeit erworben; die Kinder im Alter von mehr als 21 Jahren galten als litauische Staatsangehörige, wenn sie am 27. Oktober 1939 in der Stadt oder dem Gebiet Wilna ihren Wohnsitz gehabt haben.

Mit der Eingliederung Litauens in die Sowjet-Union im August 1940 sind alle Personen, die auf Grund des litauischen Gesetzes vom 27. Oktober 1939 die litauische Staatsangehörigkeit erworben haben, Sowjetstaatsangehörige geworden (siehe unten).

F. In der Sowjet-Union ist eine Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen aus Anlaß der Eingliederung der baltischen Staaten und Bessarabiens und der Nordbukowina erfolgt<sup>2)</sup>.

a) *Die baltischen Staaten.* — Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der UdSSR. durch Staatsangehörige Litauens, Lettlands und Estlands ist durch eine Verordnung des Präsidiums des Obersten Rates der Sowjet-Union vom 7. September 1940<sup>3)</sup> geregelt worden. Auf Grund dieser Verordnung (§ 1) haben die Staatsangehörigen der baltischen Staaten am Tage der Aufnahme dieser Staaten in die Sowjet-Union die Staatsangehörigkeit der UdSSR. erworben. Diejenigen Staatsangehörigen der baltischen Republiken, die sich zum Zeitpunkt des Erlasses der soeben genannten Verordnung im Auslande befanden und denen die Staatsangehörigkeit durch die baltischen Sowjetregierungen nicht entzogen war, mußten sich bis zum 1. November 1940 in den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der UdSSR. registrieren lassen. Beim Ausbleiben dieser Registrierung konnten sie die Sowjetstaatsangehörigkeit nur durch Einbürgerung gemäß dem Sowjetstaatsangehörigkeitsgesetz vom 19. August 1938 erwerben<sup>4)</sup>. Den Staatsangehörigen

<sup>1)</sup> Vyriausybes Žinios 1939 I, Nr. 671, Art. 4946 (S. 667). Deutsche Übersetzung (Auszug): Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 1134f.

<sup>2)</sup> Somit ist keine gesetzliche Regelung getroffen worden aus Anlaß der Eingliederung der ehemals ostpolnischen Gebiete und der von Finnland auf Grund des Moskauer Friedensvertrages vom 12. März 1940 erworbenen Gebiete.

<sup>3)</sup> Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 17. September 1940 Nr. 31; deutsche Übersetzung mit Vorbemerkung von Makarov: Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. VII, S. 184ff.

<sup>4)</sup> Über die Bedeutung dieser Registrierung bestand Meinungsverschiedenheit. Der Verf. dieser Zeilen vertrat den Standpunkt (Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. VII, S. 185f.),

der baltischen Staaten wurden Staatenlose gleichgestellt, die zu nationalen Minderheiten gehörten, welche unter den in Litauen, Lettland und Estland vor der Einführung der Sowjetmacht herrschenden politischen Regimen die litauische, lettische und estnische Staatsangehörigkeit nicht erwerben konnten<sup>1)</sup>. Dagegen konnten alle übrigen Staatenlosen, auch die russischen Emigranten, die Sowjetstaatsangehörigkeit nur im Wege des im Staatsangehörigkeitsgesetz der UdSSR. vorgesehenen Einbürgerungsverfahrens erwerben.

b) *Bessarabien und die Nordbukowina*. — Die Eingliederung Bessarabiens und der Nordbukowina erfolgte infolge des zwischen der Sowjetregierung und der rumänischen Regierung am 26.—28. Juni 1940 stattgefundenen Notenaustausches<sup>2)</sup>, woraufhin am 2. August 1940 im Obersten Rat der UdSSR. zwei Gesetze verabschiedet worden sind, von denen eines aus der Moldauischen Autonomen Republik und dem größten Teil Bessarabiens die Moldauische S. S. Republik gebildet und das andere die Eingliederung der Nordbukowina und der bessarabischen Bezirke von Chotin, Akkerman und Izmail in die Ukrainische S. S. Republik vollzogen hat<sup>3)</sup>. Aber erst durch die Verordnung des Präsidiums des Obersten Rates der UdSSR. vom 8. März 1941 ist die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen erfolgt, die die Eingliederung Bessarabiens und der Nordbukowina erforderlich gemacht hat<sup>4)</sup>.

Entsprechend dem Standpunkt der Sowjetregierung, nach welchem die Eingliederung Bessarabiens in die UdSSR. nur die Wiederherstellung des rechtmäßigen status quo bedeutet, wird gemäß Art. 1 der Verordnung die Sowjetstaatsangehörigkeit mit Wirkung vom 28. Juni 1940 ab den Bewohnern Bessarabiens »wiederzuerkannt«, und zwar allen Personen,

daß die Registrierung nicht den Erwerb der Sowjetstaatsangehörigkeit bedeutet habe, sondern die Beibehaltung der bereits automatisch erworbenen Staatsangehörigkeit. In dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 24. Oktober 1940 über den Erwerb der sowjet-russischen Staatsangehörigkeit durch frühere Staatsangehörige Litauens, Lettlands und Estlands (RMBliV. 1940, S. 1998) wird dagegen der Registrierung eine andere Bedeutung beigemessen: gemäß diesem Runderlaß sind die früheren Staatsangehörigen der baltischen Staaten verpflichtet, sich registrieren zu lassen, »andernfalls nehmen sie an dem automatischen Erwerb der sowjetrussischen Staatsangehörigkeit nicht teil, sondern können diese nur im Wege der Aufnahme erwerben«.

<sup>1)</sup> Da die Staatsangehörigkeitsgesetze der baltischen Länder keine Bestimmungen enthielten, die die Einbürgerung von Personen, welche den nationalen Minderheiten angehörten, verhinderten, muß angenommen werden, daß die Verordnung vom 7. September 1940 diejenigen Personen berücksichtigt, die infolge der damaligen Regierungspraxis nicht eingebürgert werden konnten; über diese Praxis enthalten die mir zugänglichen Quellen keine näheren Angaben.

<sup>2)</sup> Siehe diese Zeitschrift Bd. X, S. 356ff.

<sup>3)</sup> Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 22. August 1940 Nr. 28.

<sup>4)</sup> Vedomosti Verchovnogo Soveta vom 28. März 1941 Nr. 13; deutsche Übersetzung mit Vorbemerkung von Makarov: Z. f. osteurop. Recht, N. F. Bd. VII, S. 524ff.

die am 7. November 1917, also am Tage des bolschewistischen Umsturzes in Petrograd, im Besitz der russischen Staatsangehörigkeit waren und die am 28. Juni 1940 im Gebiet von Bessarabien ihren Wohnsitz gehabt haben, unabhängig davon, ob sie bis zu diesem Datum rumänische Staatsangehörige waren oder nicht. Die gleichen Bestimmungen gelten für die Kinder der soeben genannten Personen, wobei in bezug auf diese Kinder der Art. 1 der Verordnung wohl in dem Sinne ausgelegt werden muß, daß der Besitz der russischen Staatsangehörigkeit am 7. November 1917 durch die Eltern und der Wohnsitz der Kinder am 28. Juni 1940 in Bessarabien maßgebend sein müssen. Diejenigen Personen, die am 7. November 1917 russische Staatsangehörige waren, zwischen diesem Stichtage und dem 28. Juni 1940 aber die Staatsangehörigkeit eines dritten Staates erworben haben, erwerben die Sowjetstaatsangehörigkeit nicht, auch wenn sie in Bessarabien am zweiten Stichtag ihren Wohnsitz haben (Art. 3 der Verordnung). Die Staatenlosen, die am 7. November 1917 im Besitz der russischen Staatsangehörigkeit waren und am 28. Juni 1940 in Bessarabien ihren Wohnsitz gehabt haben, haben die Sowjetstaatsangehörigkeit erworben, soweit ihnen die russische Staatsangehörigkeit nicht durch das Sowjetdekret vom 15. Dezember 1921 aberkannt worden ist. Personen, die den Erfordernissen der russischen Staatsangehörigkeit am 7. November 1917 und des Wohnsitzes in Bessarabien am 28. Juni 1940 entsprachen, zu diesem letzten Zeitpunkt sich aber in Bessarabien nicht aufhielten, waren verpflichtet, sich bis zum 1. Mai 1941 in den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der UdSSR. registrieren zu lassen. Mit dieser Registrierung haben sie die Sowjetstaatsangehörigkeit erworben: bei Unterlassung der Registrierung muß angenommen werden, daß in ihrem *status* keine Änderung eingetroffen ist, d. h. daß sie rumänische Staatsangehörige bzw. Staatenlose geblieben sind. Der Erwerb der Sowjetstaatsangehörigkeit durch Registrierung in den Vertretungen der UdSSR. war ausgeschlossen für diejenigen Personen, denen die russische Staatsangehörigkeit durch das Sowjetdekret vom 15. Dezember 1921 aberkannt worden ist.

Im Zusammenhang mit der Eingliederung der Nordbukowina haben grundsätzlich alle Personen die Sowjetstaatsangehörigkeit erworben, die am 28. Juni 1940 die rumänische Staatsangehörigkeit besaßen und ihren Wohnsitz in der Nordbukowina gehabt haben (Art. 4). Von dem Erwerb der Sowjetstaatsangehörigkeit wurden ausgeschlossen: 1. diejenigen Personen, die nach dem 28. Juni 1940 nach Rumänien evakuiert worden sind, 2. diejenigen Personen, denen die Sowjetstaatsangehörigkeit durch das Dekret der RSFSR. vom 15. Dezember 1921 aberkannt worden ist. Da die Staatenlosen die Sowjetstaatsangehörigkeit in der Nordbukowina nicht erworben haben, muß es sich im letzten Fall um

ehemalige russische Staatsangehörige handeln, die nach der Aberkennung der russischen Staatsangehörigkeit die rumänische Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben. Die Verordnung vom 8. März 1941 hat schließlich die Sowjetstaatsangehörigkeit allen Personen verliehen, die nach dem 28. Juni 1940 im Wege des zwischen den sowjetischen und den rumänischen Behörden vereinbarten Verfahrens aus Rumänien nach Bessarabien und in die Nordbukowina zurückgekehrt sind, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr an.

3. Bildung neuer Staaten. — Die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen aus Anlaß der Bildung eines neuen Staates ist in der Slowakei erfolgt: die allgemeinen Bestimmungen des slowakischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 25. September 1939 sind bei der systematischen Bearbeitung der allgemeinen Staatsangehörigkeitsbestimmungen oben berücksichtigt worden, hier müssen nur die Sonderbestimmungen dieses Gesetzes im Zusammenhang mit der Selbständigkeitserklärung der Slowakei erwähnt werden<sup>1)</sup>. § 1 des Gesetzes erklärt zum Staatsangehörigen der Slowakischen Republik mit Wirkung vom 14. März 1939 1. jede Person, die selbst oder deren Ehemann oder Vorfahr auf Grund der Abstammung oder einer rechtskräftigen Entscheidung am 30. Oktober 1918 das Heimatrecht in der Slowakei besaß und es bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 25. September 1939 (das Gesetz ist am 17. Oktober 1939 in Kraft getreten) nicht verloren hat; 2. jede Person, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von dem slowakischen Staat, einem staatlichen Amt, einem staatlichen Unternehmen oder einer staatlichen Anstalt in ein endgültiges Angestelltenverhältnis übernommen worden ist und den Diensteid geleistet hat. Diejenigen Personen, die nach dem 30. Oktober 1918 in der Slowakei das Heimatrecht erworben haben und denen daher die slowakische Staatsangehörigkeit nach den soeben wiedergegebenen Bestimmungen nicht automatisch zuerkannt wurde, konnten beim Innenministerium innerhalb von sechs Monaten die Zuerkennung der Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 14. März 1939 beantragen. Bis zum Ablauf dieser Frist wurden sie als slowakische Staatsangehörige angesehen. Ist die Staatsangehörigkeit nach dem 14. März 1939 verliehen worden, so wurde sie als rechtsgültig erachtet. In allen soeben aufgezählten Fällen erstreckte sich der Staatsangehörigkeitserwerb auf die Ehefrau und die aus der Ehe hervorgegangenen minderjährigen Kinder.

<sup>1)</sup> Näheres darüber siehe Korkisch, Die Neuregelung der Staatsangehörigkeit in den Gebieten der früheren Tschechoslowakei: diese Zeitschrift Bd. X, S. 213 ff.

## III.

**Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen aus Anlaß des Kriegszustandes und der Kriegsergebnisse.**

i. Kriegszustand. — Die gesetzliche Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen, die durch den Kriegszustand aktuell geworden sind, war darauf gerichtet, die Einbürgerung von Personen, die der Verteidigung des Landes von Nutzen sein konnten, möglichst zu erleichtern, dagegen ihre Ausbürgerung zu erschweren; andererseits aber die Einbürgerung von Personen, die den kriegführenden Staat schädigen könnten, zu erschweren, ihre Ausbürgerung aber zu erleichtern.

In Deutschland hat eine Verordnung vom 1. September 1939<sup>1)</sup> bestimmt, daß Wehrpflichtige bis auf weiteres aus der deutschen Staatsangehörigkeit nicht entlassen werden.

Die erleichterte Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen ist durch eine Verordnung vom 4. September 1939 geregelt worden<sup>2)</sup>. Nach dieser Verordnung (§ 1) bedarf der Einbürgerungsbewerber, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, auch wenn er nach seinem bisherigen Heimatrecht die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit noch nicht erlangt hat (in Abweichung von § 8 Nr. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913). Hat der Antragsteller eine Niederlassung im Inlande nicht begründet, so genügt statt der Niederlassung der Aufenthalt im Inlande (§ 2: eine Erleichterung gegenüber dem Niederlassungserfordernis des § 8 Abs. 1 des Gesetzes von 1913). Es kann schließlich abgesehen werden von dem Erfordernis, a) daß der Bewerber im Falle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit aus der bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet<sup>3)</sup>, b) daß der Bewerber am Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat, und c) daß er an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> RGBl. I, S. 1656; vgl. Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 840.

<sup>2)</sup> RGBl. I, S. 1741; vgl. Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 839f. — Aus einem Rund-erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. September 1939 (RMBl. V. 1939, Sp. 2005f.) geht hervor, daß die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen in Deutschland bis auf weiteres eingestellt worden ist; Ausnahmen sind nur zugelassen in denjenigen Fällen, in denen ein besonderes Staats- oder Allgemeininteresse die Einbürgerung notwendig erscheinen läßt; für eine ausnahmsweise Einbürgerung kommen in erster Linie Bewerber in Frage, die als Kriegsfreiwillige in die deutsche Wehrmacht einzutreten beabsichtigen; regelmäßig werden nur Anträge solcher Kriegsfreiwilliger behandelt, die ganz oder überwiegend deutschstämmig sind; fremdstämmige Bewerber werden nur in besonders gelagerten Einzelfällen eingebürgert. Ein beschleunigtes Verfahren ist angeordnet.

<sup>3)</sup> Hierbei handelt es sich nicht um die Abstandnahme von einem gesetzlichen Einbürgerungserfordernis, sondern von der tatsächlichen Verwaltungspraxis (siehe Lichter in der Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 840).

<sup>4)</sup> Die beiden letzten Erleichterungen bedeuten den Wegfall der Erfordernisse der Nr. 3 und 4 des § 8 des Gesetzes von 1913.



In Frankreich sind aus Anlaß des Kriegszustandes folgende Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit erlassen worden.

Anschließend an die Regelung, die das Gesetz vom 3. Juli 1917<sup>1)</sup> für die Dauer des damaligen Krieges getroffen hat, sind durch das Dekret vom 19. Oktober 1939<sup>2)</sup> für die Kriegsdauer folgende Änderungen in das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 10. August 1927 eingeführt worden. Personen männlichen Geschlechts, die in Frankreich als eheliche Kinder einer ausländischen Mutter geboren sind, die selbst in Frankreich geboren ist, sollten die französische Staatsangehörigkeit endgültig erwerben, falls sie diese Staatsangehörigkeit nicht abgelehnt haben, nicht mehr in ihrem 22. Lebensjahre, wie es in der ursprünglichen Fassung des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. August 1927 stand, sondern im Laufe von 3 Monaten nach der Erreichung des Alters von 18 Jahren (Art. 1). Das gleiche sollte für außereheliche Kinder gelten, die in Frankreich von ausländischen Eltern geboren sind, wenn derjenige Elternteil, dessen Staatsangehörigkeit das Kind nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 10. August 1927 (Art. 1) nicht erwirbt, selbst in Frankreich geboren ist. Gemäß Art. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 10. August 1927 sollten diejenigen Personen die französische Staatsangehörigkeit erwerben, die in Frankreich von einem Ausländer geboren sind, falls sie im Alter von 21 Jahren daselbst ihren Wohnsitz haben und im Laufe des 22. Lebensjahres die französische Staatsangehörigkeit nicht ablehnen; durch das Dekret vom 19. Oktober 1939 (Art. 3) ist für Personen männlichen Geschlechts das entscheidende Alter auf 18 Jahre herabgesetzt, wobei die Ablehnung der französischen Staatsangehörigkeit nur im Laufe von 3 Monaten nach der Erreichung dieses Alters möglich ist. Personen, die das Alter von 18, aber noch nicht dasjenige von 22 Jahren erreicht haben, erwerben die französische Staatsangehörigkeit (für Personen der ersten Kategorie muß noch das Wort »endgültig« hinzugefügt werden) mit dem Inkrafttreten des Dekrets, wobei die dreimonatige Ablehnungsfrist vom Tage seiner Veröffentlichung ab gerechnet werden sollte. Personen, die während der Feindseligkeiten die französische Staatsangehörigkeit abgelehnt haben, verlieren die Möglichkeit, sie später im Wege der Option, der Einbürgerung oder der Wiedereinbürgerung zu erwerben (Art. 7); eine entsprechende Bestimmung enthielt auch das Gesetz vom 3. Juli 1917 (Art. 7). Dagegen hat das Dekret vom 19. Oktober 1939 die Vorschrift dieses Ge-

<sup>1)</sup> Journ. Off. vom 5. Juli 1917; abgedruckt bei Niboyet et Goulé, *Recueil de textes usuels de droit international*, Bd. I, Paris 1929, S. 17 f.

<sup>2)</sup> Journ. Off. vom 27. Oktober 1939, S. 12661 f. Durch ein Dekret vom 8. Dezember 1939 (Journ. Off. vom 11. Dezember 1939, S. 13878) sind entsprechende Vorschriften auch für die Kolonien und Protektorate erlassen worden.

setzes (Art. 6) nicht übernommen, nach welcher seine Bestimmungen nicht auf die Söhne der feindlichen Staatsangehörigen Anwendung finden durften, die in Frankreich ihren Aufenthalt hatten oder daselbst interniert worden sind<sup>1)</sup>.

Der Sinn des Dekrets vom 19. Oktober 1939 war, die militärische Erfassung der jungen Leute, die die französische Staatsangehörigkeit infolge gewisser mit ihrer Geburt zusammenhängender Voraussetzungen noch nicht erworben oder noch nicht endgültig erworben haben, zusammen mit den betreffenden Jahrgängen der Franzosen zu ermöglichen. Die beschleunigte Einbürgerung von Ausländern, die in den französischen Militärdienst eintreten wollten, hat das Dekret vom 13. Mai 1940 geregelt<sup>2)</sup>. Nach diesem Dekret konnte jeder Ausländer, der die französische Staatsangehörigkeit erwerben wollte, während der Feindseligkeiten eine bedingte Verpflichtung unterzeichnen, in den französischen Truppen zu dienen. Nach der erfolgten Einbürgerung wurde der Antragsteller als verpflichtet angesehen, während des Krieges den Militärdienst zu leisten, und konnte sofort eingezogen werden. Irgendwelche Erleichterungen der Einbürgerung sind im Text des Dekrets nicht festgesetzt worden, aber seine Überschrift weist auf das beschleunigte Einbürgerungsverfahren hin (*engagement des étrangers désireux de bénéficier d'une procédure accélérée de naturalisation*).

Neben der erleichterten Einbürgerung, die die Erhöhung der Zahl der Militärpflichtigen erzielen sollte, sind in Frankreich Maßnahmen getroffen worden zur Erschwerung der Ausbürgerung der Franzosen, die im Militärdienst verwendet werden könnten. Das bereits oben er-

<sup>1)</sup> In dem Bericht zu dem Dekret vom 19. Oktober 1939 wird diese Weglassung folgendermaßen begründet: «*Nous ne croyons pas . . . qu'il y ait lieu de réserver aux fils nés en France de ressortissants de puissances ennemies un sort différent de celui de tous les fils d'étrangers nés en France. Le maintien, à cet égard, de l'article 6 de la loi du 3 juillet 1917, aux termes duquel «les présentes dispositions ne sont pas applicables aux fils de ressortissants de puissances ennemies résidant ou retenus en France pour motifs de sécurité publique» paraîtrait contraire à l'esprit même de la législation permanente sur la nationalité, puisque cette acquisition repose sur une présomption d'assimilation qui résulte d'une vie exclusivement écoulée sur le territoire de la République, que l'état de guerre ne saurait suffire logiquement à détruire, même en ce qui concerne les jeunes gens dont les ascendants seraient originaires de pays ennemis. Pratiquement, un texte tel que celui du 3 juillet 1917 offrait, en outre, deux effets démoralisants, l'un était de laisser liés à la nationalité française définitivement certains des enfants d'une même famille devenus Français antérieurement à sa promulgation — enfants qui pouvaient servir sous nos drapeaux — tandis que les cadets de ladite famille étaient susceptibles de devenir les hôtes des camps de concentration; l'autre était de permettre à des individus qui devinrent Français après la cessation des hostilités, par application de la législation de droit commun, rentrée en vigueur, de bénéficier des avantages de la nationalité française, après avoir échappé aux charges essentielles inhérentes à cette nationalité.*»

<sup>2)</sup> Journ. Off. vom 18. Mai 1940, S. 3692.

währte Dekret vom 9. März 1940<sup>1)</sup>, das für die Ausbürgerung der Franzosen männlichen Geschlechts im Alter unter 50 Jahren ganz allgemein eine Genehmigung der Regierung für erforderlich erklärte, enthielt auch eine spezielle Bestimmung, nach welcher der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit durch einen Franzosen männlichen Geschlechts in Frankreich nicht geltend gemacht werden durfte, falls dieser Erwerb nach dem 3. September 1939 und vor der Einstellung der Feindseligkeiten stattgefunden hat (Art. 2).

Was die Einbürgerung der im Kriege unerwünschten Ausländer betrifft, so sind in Frankreich Vorschriften nur für den speziellen Fall des Staatsangehörigkeitswechsels im Zusammenhang mit der Eheschließung getroffen worden. Nach Art. 8 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 10. August 1927 in der Fassung des Dekrets vom 12. November 1938 (Art. 19)<sup>2)</sup> kann eine Ausländerin, die einen Franzosen heiratet, die französische Staatsangehörigkeit nur auf eigenen Wunsch erwerben, wobei die entsprechende, vor der Eheschließung unterzeichnete Erklärung der Frau erst 6 Monate nach dem Tage der Eheschließung wirksam wird. Diese Vorschrift darf jedoch nicht auf eine Frau Anwendung finden, die ausgewiesen oder deren Aufenthalt polizeilich bestimmt worden ist (*assignation à résidence*), und ebenfalls nicht auf die Frau, die in Frankreich die Ehe unter Verletzung der Vorschriften über die Eheschließung der Ausländer geschlossen hat. Zu diesen Gründen der Nichtanwendung der allgemeinen Regel des Art. 8 hat ein Dekret vom 9. September 1939<sup>3)</sup> einen weiteren Grund hinzugefügt: die erwähnte Regel findet auch keine Anwendung »à la femme, ressortissant à une nation en guerre avec la France, qui contracte mariage pendant la période des hostilités«.

Auch der erleichterte Wiedererwerb der durch die Eheschließung verlorenen französischen Staatsangehörigkeit, der durch das Dekret vom 19. Oktober 1939 geregelt worden ist<sup>4)</sup>, war für eine die feindliche Staatsangehörigkeit besitzende Frau ausgeschlossen: das genannte Dekret sagt ausdrücklich, daß dieser erleichterte Wiedererwerb während der Kriegsdauer nicht auf Frauen Anwendung finden darf »ayant perdu la qualité de Française par suite de leur mariage avec un ressortissant d'un pays ennemi«<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Siehe S. 177, 198.

<sup>2)</sup> Journ. Off. vom 13. November 1938, S. 12920. — Vgl. diese Zeitschrift Bd. IX, S. 540f.

<sup>3)</sup> Journ. Off. vom 14. September 1939, S. 11399.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 176f.

<sup>5)</sup> In Großbritannien ist dagegen ein erleichterter Wiedererwerb der durch Eheschließung verlorenen britischen Staatsangehörigkeit durch die eine feindliche Staatsangehörigkeit besitzenden Frauen möglich (siehe Sect. 10 § 6 des British Nationality and Status of Aliens Act, 1914, in der Fassung des Gesetzes vom 17. November 1933

Die Entziehung der französischen Staatsangehörigkeit während des Krieges hat das Dekret vom 9. September 1939<sup>1)</sup> neu geregelt. Das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 10. August 1927 hat eine allgemeine Regelung der Entziehung französischer Staatsangehörigkeit getroffen (Art. 9 § 5). Diese Entziehung sollte auf gerichtlichem Wege erfolgen, wobei nur naturalisierte Franzosen im Laufe von 10 Jahren nach der Einbürgerung und unter gewissen im Gesetz bestimmten Voraussetzungen von ihr betroffen werden konnten. Schon das Dekret vom 12. November 1938 hat den Widerruf der Einbürgerung auf dem Verwaltungswege eingeführt und dabei die Voraussetzungen dieses Widerrufs erheblich erweitert<sup>2)</sup>. Das Dekret vom 9. September 1939 (Art. 1) ermöglicht die Entziehung der Staatsangehörigkeit »à dater du 2 septembre 1939 et jusqu'au jour qui sera fixé ultérieurement par décret« allen Personen, die die französische Staatsangehörigkeit auf eigenes Gesuch oder »par l'effet de la loi« erworben haben, ohne Rücksicht darauf, wann dieser Erwerb stattgefunden und wann die inkriminierten Taten verübt worden waren<sup>3)</sup>. Außerdem kann jetzt gemäß dem Dekret vom 9. September 1939 die Staatsangehörigkeit jedem Franzosen entzogen werden, »qui se sera comporté comme le ressortissant d'une puissance étrangère«<sup>4)</sup>.

(23 & 24 Geo. 5, ch. 49)). Die Form der in diesem Artikel vorgesehenen Bescheinigung des Secretary of State über die Wiedereinbürgerung der betreffenden Frau ist jetzt durch eine Verordnung vom 30. Januar 1940 festgesetzt worden; siehe The Naturalization (Amendment) Regulation, 1940: S. R. & O. 1940 No. 260.

<sup>1)</sup> Journ. Off. vom 14. September 1939, S. 11400. — Über dieses Dekret siehe Maupas, La Déchéance de la Nationalité Française: Gazette du Palais vom 21. Dezember 1939 No. 354/355.

<sup>2)</sup> Näheres siehe diese Zeitschrift Bd. IX, S. 556.

<sup>3)</sup> Das Dekret vom 12. November 1938 ermöglichte die Entziehung der Einbürgerung im Laufe von 10 Jahren nach der Naturalisation, wenn die inkriminierten Taten vor der Naturalisation verübt worden sind, oder im Laufe von 10 Jahren nach Begehung der strafbaren Handlungen.

<sup>4)</sup> Außerordentliche Maßnahmen betr. die Ausbürgerung wurden in Frankreich auch während des Weltkrieges getroffen: ein Gesetz vom 7. April 1915 (Journ. Off. vom 8. April 1915, S. 1918; vgl. Audinet, Le retrait des naturalisations accordées aux anciens sujets de Puissances en guerre avec la France: Clunet, 1915, S. 129ff., 345ff.) hat die zwangsweise Ausbürgerung von naturalisierten Franzosen ermöglicht, die ihre frühere feindliche Staatsangehörigkeit neben der französischen behalten haben (in bestimmten Fällen war diese Ausbürgerung sogar für obligatorisch erklärt) und außerdem die Überprüfung aller nach dem 1. Januar 1913 erfolgten Einbürgerungen von feindlichen oder ehemaligen feindlichen Staatsangehörigen angeordnet. Die Ausbürgerung erfolgte auf dem Verwaltungswege. Ein späteres Gesetz vom 18. Juni 1917 (Journ. Off. vom 20. Juni 1917, S. 4731) hat das Gesetz vom 7. April 1915 wesentlich geändert, indem es für die Entziehung der Staatsangehörigkeit ein gerichtliches Verfahren vorgeschrieben und ausführlich geregelt hat. Das Staatsangehörigkeitsgesetz vom 10. August 1927 hat eine allgemeine Regelung der Entziehung französischer Staatsangehörigkeit getroffen. Da dieses Gesetz das Gesetz vom 18. Juni 1917 nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt hat, hat Niboyet (Traité de Droit international privé français, Bd. I, Paris 1938, S. 458)

2. Kriegsereignisse. — a) Frankreich. — Nach der militärischen Niederlage Frankreichs sind folgende durch die Ereignisse hervorgerufenen Maßnahmen auf dem Gebiete des französischen Staatsangehörigkeitsrechts getroffen worden.

Durch ein Gesetz vom 28. Oktober 1940<sup>1)</sup> sind alle Fristen, die für die Registrierung und die Ablehnung der den Erwerb oder den Verlust der französischen Staatsangehörigkeit betreffenden Erklärungen festgesetzt sind, bis auf weiteres aufgehoben worden<sup>2)</sup>.

Ein Gesetz vom 22. Juli 1940<sup>3)</sup> hat die Nachprüfung aller Einbürgerungen, die seit der Verkündung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 10. August 1927 erfolgt sind, angeordnet. Zu diesem Zwecke wurde ein Ausschuß gebildet, dessen Zusammensetzung und Geschäftsordnung durch Verfügung des Justizministers bestimmt werden sollte<sup>4)</sup>. Der Widerruf der Einbürgerung soll durch ein Dekret ausgesprochen werden, das auf den Bericht des genannten Ausschusses erlassen werden soll<sup>5)</sup>. Im Dekret soll der Zeitpunkt bestimmt werden, von welchem ab der Verlust der französischen Staatsangehörigkeit rückwirkend eintritt, wobei dieser Verlust auch auf die Frau und die Kinder des Beteiligten erstreckt werden kann<sup>6)</sup>.

---

angenommen, daß dieses letztere auch weiterhin als für die Kriegszeiten geltendes Recht zu betrachten ist, wobei er spezieller Betrachtung die Fälle der Kollision des *droit commun* und des Gesetzes von 1917 unterzogen hat, die er *en temps de guerre* zugunsten dieses letzteren lösen wollte (a. a. O., S. 461 f.). Die Richtigkeit dieses Standpunktes wurde schon durch das Dekret vom 12. November 1938 recht zweifelhaft gemacht, da es die Entziehung der französischen Staatsangehörigkeit auf dem Verwaltungswege eingeführt hat. Nach dem Erlaß des Dekrets vom 9. September 1939 können keine Zweifel darüber bestehen, daß das Gesetz vom 18. Juni 1917 nicht mehr in Kraft ist.

1) Journ. Off. vom 15. November 1940, S. 5690.

2) Dieses Gesetz hat das Gesetz vom 24. September 1940 über allgemeines Fristenmoratorium auf die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten ausdrücklich für anwendbar erklärt, aber die Aufhebung der Fristen in diesen Angelegenheiten auch bis auf weiteres verlängert (das Moratorium des Gesetzes vom 24. September 1940 sollte nur vom 10. Mai bis zum 31. Oktober 1940 laufen).

3) Journ. Off. vom 23. Juli 1940, S. 4567; deutsche Übersetzung: Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 1215 f.

4) Dies ist durch eine Verfügung vom 31. Juli 1940 geschehen (Journ. Off. vom 2. August 1940, S. 4615). Der Ausschuß besteht aus 10 Mitgliedern; außer 5 richterlichen Mitgliedern gehören ihm ein Mitglied des Staatsrats und je ein Vertreter des Ministers des Auswärtigen, des Innenministers, des Ministers für nationale Verteidigung und des Ministers für die Jugend und die Familie an.

5) Siehe das Dekret vom 1. November 1940 (Journ. Off. vom 7. November 1940, S. 5587 ff.) enthaltend den Widerruf der Einbürgerung von 278 Personen (außer Ehefrauen und Kindern).

6) Im soeben zitierten Dekret vom 1. November 1940 wird der Zeitpunkt des Verlustes der französischen Staatsangehörigkeit nicht bestimmt: in bezug auf jede ausbürgerte Person wird aber das Datum des Einbürgerungsdekrets gebracht. Es ist nicht

Neben dieser Überprüfung der Einbürgerungen hat die Regierung des Marschalls Pétain eine andere außerordentliche Maßnahme auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechts getroffen: am 23. Juli 1940 ist ein Gesetz erlassen worden über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit bei Franzosen, die Frankreich verlassen haben<sup>1)</sup>. Art. I Abs. I dieses Gesetzes lautet:

»Tout Français qui a quitté le territoire français métropolitain entre le 10 mai et le 30 juin 1940 pour se rendre à l'étranger, sans ordre de mission régulier émanant de l'autorité compétente ou sans motif légitime, sera regardé comme ayant entendu se soustraire aux charges et aux devoirs qui incombent aux membres de la communauté nationale et, par suite, avoir renoncé à la nationalité française.«

Ihm wird daher die französische Staatsangehörigkeit durch Dekret aberkannt, wobei diese Aberkennung an dem im Dekret festgesetzten Tage wirksam wird und auch auf die Frau und die Kinder des Betroffenen erstreckt werden kann, die ihm gefolgt sind. Das Vermögen des Ausgebürgerten muß beschlagnahmt werden und wird nach Ablauf von 6 Monaten liquidiert, wobei der Erlös der Kasse des »Secours national« zugeführt wird<sup>2)</sup>.

Ein weiteres Gesetz vom 10. September 1940<sup>3)</sup> hat die Aberkennung der französischen Staatsangehörigkeit auch in bezug auf Personen ermöglicht, die die überseeischen Gebiete »relevant des ministères de l'intérieur, des affaires étrangères ou du secrétariat d'Etat aux colonies« vom 10. Mai 1940 ab unter gleichen wie den im Gesetz vom 23. Juli 1940 bestimmten Voraussetzungen verlassen haben oder werden. Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit zieht auch die im genannten Gesetz bestimmten Folgen nach sich<sup>4)</sup>. Durch ein Gesetz vom 8. März 1941<sup>5)</sup> ist die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 10. September 1940 auch auf solche Franzosen ausgedehnt worden, die ohne Genehmigung

klar, ob der Verlust der Staatsangehörigkeit rückwirkend vom Datum des Einbürgerungsdekrets oder vom Datum des Ausbürgerungsdekrets aus eintritt.

1) Journ. Off. vom 24. Juli 1940, S. 4569; deutsche Übersetzung: Rechtsverfolgung Bd. VII, S. 1216.

2) Ein Gesetz vom 29. Oktober 1940 (Journ. Off. vom 2. November 1940, S. 5531) hat jedoch bestimmt, daß der Staatsef befugt ist, über einen Teil der Aktiva dieses Vermögens zugunsten der Abkömmlinge der ausgebürgerten Person zu verfügen, falls die militärischen Dienste, die diese Abkömmlinge oder ihre Gatten geleistet haben, diese Maßnahme rechtfertigen.

3) Journ. Off. vom 13. September 1940, S. 4983.

4) Ein Gesetz vom 20. November 1940 (Journ. Off. vom 23. November 1940, S. 5786) hat in bezug auf das Gesetz vom 10. September 1940 die gleiche Befugnis des Staatsefs anerkannt, wie das Gesetz vom 29. Oktober 1940 (siehe oben Anm. 2) in bezug auf das Gesetz vom 23. Juli 1940.

5) Journ. Off. vom 11. März 1941, S. 1100.

der Regierung sich vom 1. Dezember 1940 ab in eine »zone dissidente« begeben.

Schließlich ist durch ein Gesetz vom 28. Februar 1941<sup>1)</sup> das Ausbürgerungsgesetz vom 23. Juli 1940 folgendermaßen ergänzt worden:

»Cette déchéance sera également prononcée contre tout Français qui, hors du territoire métropolitain, trahit, par ses actes, discours ou écrits, les devoirs qui lui incombent en tant que membre de la communauté nationale«.

Das Ausbürgerungsdekret muß nach seinem Erscheinen im Journal Officiel durch »affichage« öffentlich bekanntgegeben werden<sup>2)</sup>. Durch ein Gesetz vom 21. März 1941<sup>3)</sup> ist den ausgebürgerten Personen die Möglichkeit gewährt worden, eine Revision der Ausbürgerung »par voie gracieuse« zu beanspruchen. Der Antrag muß im Laufe von 3 Monaten nach der »affichage« des Ausbürgerungsdekrets an den Justizminister gestellt werden. Wenn jedoch die betreffende Person durch Kriegsereignisse verhindert ist, den Antrag im Laufe der 3 Monate zu stellen, muß er im Laufe von 6 Monaten nach der Beseitigung der Hindernisse gestellt werden.

Durch ein Dekret vom 10. September 1940<sup>4)</sup> ist ein Ausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern<sup>5)</sup>, gebildet worden mit dem Auftrag, die die Anwendung des Gesetzes vom 23. Juli 1940 betreffenden Fragen und die Beschwerden der ausgebürgerten Personen zu begutachten (de donner un avis motivé). Ein weiteres Dekret vom 9. Oktober 1940<sup>6)</sup> hat die Zuständigkeit dieses Ausschusses auf die mit der Anwendung des Gesetzes vom 10. September betr. die Ausbürgerung von Personen, die die überseeischen Gebiete verlassen, zusammenhängenden Fragen erstreckt.

b) Die besetzten niederländischen Gebiete. — Durch drei Verordnungen des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete ist die Wirkung einiger Bestimmungen des niederländischen Staatsangehörigkeitgesetzes vom 12. Dezember 1892 eingeschränkt worden. Gemäß Art. 7 Abs. 1 Ziffer 4 dieses Gesetzes geht die niederländische Staatsangehörigkeit »durch Eintritt in ausländischen Militär- oder Staatsdienst ohne Königliche Erlaubnis« verloren. Durch die erste Verordnung des Reichskommissars vom 25. Juli 1941 »über einige Bestimmungen, betreffend die niederländische Staatsangehörigkeit«<sup>7)</sup>

1) Journ. Off. vom 3. März 1941, S. 933.

2) Gesetz vom 13. November 1940: Journ. Off. vom 5. April 1941, S. 1462.

3) Journ. Off. vom 4. April 1941, S. 1447.

4) Journ. Off. vom 11. September 1940, S. 4959.

5) Durch ein Dekret vom 3. März 1941 ist die Zahl der Ausschußmitglieder auf fünf erhöht: Journ. Off. vom 13. März 1941, S. 1126.

6) Journ. Off. vom 11. Oktober 1940, S. 5267.

7) Verordnungsblatt für die besetzten niederländischen Gebiete Nr. 133.

wurde mit Rückwirkung vom 22. Juni 1941 bestimmt, daß »militärischer oder ziviler Dienst im Kampfe gegen den Bolschewismus« kein fremder Kriegs- oder Staatsdienst im Sinne der oben erwähnten Vorschrift des niederländischen Staatsangehörigkeitsgesetzes ist. Eine zweite Verordnung vom selben Datum<sup>1)</sup> hat eine allgemeine Bestimmung getroffen, laut welcher auf niederländische Staatsangehörige, die in deutsche Dienste treten, der oben erwähnte Art. 7 Abs. 1 Ziffer 4 des niederländischen Staatsangehörigkeitsgesetzes nur dann Anwendung findet, wenn der Betroffene oder, falls er minderjährig ist, sein gesetzlicher Vertreter an seiner Statt binnen einem Jahr nach dem Antritt des Dienstes erklärt, daß er auf die niederländische Staatsangehörigkeit verzichtet. Diese Erklärung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem der Erklärende die niederländische Staatsangehörigkeit verloren haben würde. Durch eine weitere, dritte Verordnung vom 6. August 1941<sup>2)</sup> ist dann ganz allgemein bestimmt worden, daß der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch niederländische Staatsangehörige nur dann den Verlust der niederländischen Staatsangehörigkeit bewirkt, wenn eine entsprechende Erklärung unter den gleichen Voraussetzungen wie die soeben erwähnte Erklärung abgegeben wird. Die Erklärung wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem der Betroffene die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Diese Verordnung schränkt die Bestimmung des Art. 7 Abs. 1 Ziffer 3 des niederländischen Staatsangehörigkeitsgesetzes ein, nach welcher die niederländische Staatsangehörigkeit durch freiwilligen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren geht. Die beiden letztgenannten Verordnungen enthalten auch Bestimmungen über die Behörde, gegenüber welcher die erwähnten Erklärungen abzugeben sind<sup>3)</sup>.

c) Finnland. — In Finnland sind einige Staatsangehörigkeitsfragen in bezug auf ingermanländische oder ostkarelische Flüchtlinge finnischer Abstammung geregelt worden. Gemäß § 13 des Gesetzes vom 9. Mai 1941 steht die finnische Staatsangehörigkeit auf Grund von Geburt Kindern zu, die ehelich in Finnland geboren und deren Eltern bei Inkrafttreten des genannten Gesetzes (d. h. am 1. Juli 1941: § 18 Abs. 1) im Lande wohnhafte staatenlose Flüchtlinge sind, sowie auch außerehelichen in Finnland geborenen Kindern einer ingermanländischen oder ostkarelischen Frau finnischer Abstammung, die am selben Stichtag im Lande wohnhaft und staatenlos ist. Auf Grund von § 18 Abs. 2

1) a. a. O. Nr. 134.

2) a. a. O. Nr. 147.

3) Es sind dies der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Bevölkerungsregister der Betroffene eingetragen ist oder zuletzt eingetragen war; ist oder war der Betroffene in das Zentrale Bevölkerungsregister eingetragen, so tritt der Leiter der Staatlichen Inspektion der Bevölkerungsregister an die Stelle des Bürgermeisters.



des finnischen Gesetzes haben am gleichen Stichtag ohne weiteres die finnische Staatsangehörigkeit alle staatenlosen Flüchtlinge finnischer Abstammung erworben, die an diesem Tag unverheiratet waren, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren Wohnsitz in Finnland gehabt haben. Schließlich bestimmt das finnische Gesetz (§ 14), daß Anträge auf Verleihung der finnischen Staatsangehörigkeit an im Lande wohnhafte Flüchtlinge finnischer Abstammung auch ohne Rücksicht auf die Voraussetzung ihrer ausreichenden Vermögenslage<sup>1)</sup> bewilligt werden.

Makarov.

(Abgeschlossen Anfang Oktober 1941)

## Volksgruppenrechtliche Neuregelungen

### I. Kroatien

#### 1. Gesetz über die vorläufige Rechtsstellung der Deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien vom 21. Juni 1941<sup>2)</sup>

##### Artikel 1.

Die Deutsche Volksgruppe in Kroatien umfaßt die in Kroatien lebenden Deutschen, die die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzen und dem Volksgruppenführer unterstehen.

Die Deutsche Volksgruppe ist ein besonderer Bestandteil des Unabhängigen Staates Kroatien. Im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen genießt sie das unbeschränkte Recht, sich auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem sowie auf administrativ-gesellschaftlichem Gebiet zu betätigen.

Die endgültige Stellung der Deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien wird durch besondere Vorschriften festgelegt werden.

##### Artikel 2.

Die Deutsche Volksgruppe wird im Unabhängigen Staate Kroatien als juristische Person des öffentlichen Rechtes unter dem Namen »Deutsche Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien« anerkannt.

##### Artikel 3.

Die Deutsche Volksgruppe bekennt sich zum Unabhängigen Staat Kroatien als ihrer Heimat.

##### Artikel 4.

Bis zur endgültigen Festlegung der Stellung der Deutschen Volksgruppe im Unabhängigen Staate Kroatien werden ihre Interessen durch die in den einzelnen Gemeinden, Bezirken und Großgespanschaften einzusetzenden Vertrauensmänner des Volksgruppenführers vertreten werden. Diese Vertrauensmänner sind ermächtigt, mit den zuständigen kroatischen Staats- und Selbst-

<sup>1)</sup> Siehe oben S. 186.

<sup>2)</sup> Narodne Novine, 105. Jg., Nr. 56, S. 1. Übersetzung des Instituts.